

Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler

DIE STAATSGRÜNDUNGSakte DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESLÄNDER

Eine staatsrechtliche Untersuchung
über die Entstehung des Bundesstaates

Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung
Band 14

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
A-1092 Wien



Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler
Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer

Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung
Band 14

DIE STAATSGRÜNDUNGSAKTE DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESLÄNDER

Eine staatsrechtliche Untersuchung
über die Entstehung des Bundesstaates

von

Univ.-Prof.
Dr. Peter Pernthaler
Innsbruck



WILHELM BRAUMÜLLER

Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
A-1092 Wien

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1979 by Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1092 Wien
Druck: H. Kowatsch, 6020 Innsbruck, Leipziger Platz 2
ISBN: 3 7003 0226 6

"Diese Verfassung tritt durch Beschluß der provisorischen Landesversammlung vom 14. März 1919 in Kraft. Ihre auf den Bundesstaat bezüglichen Bestimmungen gelten insolange und insoweit, als der Bundesstaat dem Lande sein Gebiet, seine Selbständigkeit innerhalb der Schranken des § 1 dieser Verfassung, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Volksgenossen, sowie die Rechte und Befugnisse, die das Volk seinen Vertretern übertragen hat, gewährleistet"

§ 51 der Verfassung des Landes Vorarlberg vom 14.3.1919

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	11
Vorwort	13
I Staatstheoretische Voraussetzungen	15
1. Kriterien der Staatsentstehung	15
2. Besonderheiten der Entstehung eines Bundesstaates	15
3. Die dreigliedrige "historisch erste Bundesverfassung"	17
II Die Gründung des Bundesstaates in den Jahren 1918 - 1920	19
1. Die inhaltliche Kontinuität zwischen "erster" und "zweiter" Republik	19
2. Die Staatsgründung als Bündel revolutionärer Akte	19
3. Notwendigkeit und Grenzen der Trennung der Staatsgründungsakte	21
4. Der "Auftrag" der Provisorischen Nationalversammlung	22
5. "Einheitsstaat" gegenüber selbständigen Landesstaatsgewalten	22
6. Die rechtliche und staatstheoretische Bedeutung der "Beitrittserklärungen"	25
7. Die rechtliche Anerkennung selbständiger Landesstaatsgewalten	26
8. Die unmittelbare demokratische Begründung der Verfassungshoheit der Länder	27
9. Der Beitrag der Länder an der Ausarbeitung der Bundesverfassung	28
10. Die Entsendung der Bundesräte als Beitritt der Länder zur Bundesverfas- sung	33
III Die Gründung des Bundesstaates im Jahre 1945	35
1. Parallelen und Unterschiede zu 1918 - 1920	35
2. Die "Proklamation der Staatsregierung" und ihre "Vorläufige Verfassung" ..	35
3. Anspruch und Realität der Verfassungshoheit im Jahre 1945	36
4. Die Staatsgründung in Vorarlberg	37
5. Die Staatsgründung in Tirol	39
6. Die Länderkonferenzen von 1945	42
7. Die Oktobernovelle 1945 zur "Vorläufigen Verfassung"	45
8. Das vollständige Inkrafttreten der Bundes- und Landesverfassungen	46
IV Das staatsrechtliche Ergebnis	49
1. Die scheinbare Doppelgeleisigkeit von einheitsstaatlicher und bundesstaatli- cher Gründung der Republik	49
2. Die Staatsgründungsakte des Bundes (der Zentralgewalt)	52
3. Die Staatsgründungsakte der Länder	53
4. Die staatsrechtliche Kontinuität der Länder seit ihrer Gründung	55
5. Die Akte der "historisch ersten Landesverfassungen"	56
Anhang I: Zeittafel	59
Anhang II: Staatsgründungsakte der Bundesländer Tirol und Vorarlberg	65
A. Tirol	67
1. Konstituierung der "Tiroler Landesnationalversammlung" vom 26.10.1918	67

1. a.	Konstituierung des Tiroler Nationalrates (Tiroler Nationalversammlung, Sitzung vom 1. November 1918)	68
2.	Kundmachung des Tiroler Nationalrates (Unabhängigkeitserklärung) vom 1.11.1918 (aus: GRANICHSTAEDTEN - CZERVA, Tirol und die Revolution (1920), 15 f)	69
3.	Entschließung des Tiroler Nationalrates vom 25.11.1918 über das Verhältnis zur Zentralregierung in Wien (aus: Protokoll des Tiroler Nationalrates über die Sitzung vom 25.11.1918 nachmittags)	70
4. a.	Provisorische Anwendung des Staatsgesetzes vom 14.11.1918, StGBI Nr 24 (Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern)	71
b.	Errichtung und Einberufung einer "Landesversammlung" sowie Einrichtung einer "Landesregierung" (beides aus: Protokoll des Tiroler Nationalrates vom 12. Dezember 1918)	71
5.	Entschließung des Tiroler Landtages vom 27.9.1919 über die staatsrechtliche Stellung Tirols in seinen Beziehungen zur Republik Österreich (aus Sten. Ber. des verfassungsgebenden Tiroler Landtages, 18. Sitzung, 428) ..	73
6.	Entschließung des verfassungsgebenden Tiroler Landtages vom 25.11.1920 betreffend Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes und Anerkennung der Bundesverfassung (aus: Sten. Ber. des verfassungsgebenden Tiroler Landtages, 52. Sitzung, 1374)	74
7.	Bildung des Exekutivausschusses der Österreichischen Widerstandsbewegung in Tirol am 2. und 3. Mai 1945 (aus: Kampf um Tirol 1945, Hg. R. MACKOWITZ, 48 f)	75
8.	Konstituierung der provisorischen Tiroler Landesversammlung (= Provisorischer Tiroler Landtag) am 10.7.1945 (aus: Sten. Ber. des Tiroler Landtages, 1. Sitzung der Provisorischen Landesversammlung)	76
9.	Erklärung der drei demokratischen Parteien und der Widerstandsbewegung vom 10.7.1945 (aus: Sten. Ber. des Tiroler Landtages, 1. Sitzung der Provisorischen Landesversammlung, 15)	77
10.	Entschließung der Provisorischen Tiroler Landesversammlung vom 8.10. 1945 (Blg 1 zu den Sten. Ber. des Tiroler Landtages, 3. Sitzung vom 8.10. 1945)	78
11.	Anordnung des Herrn Armeegenerals Bethouart vom 12.10.1945 über die grundsätzliche Aufhebung von deutschen Rechtsvorschriften in der französischen Besatzungszone, Tir ABl Nr 79/1945	80
12.	Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol als Treuhänder der österreichischen Bundesregierung im Einvernehmen mit der Militärregierung über die Kundmachung von Verordnungen in den Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung, Tir ABl Nr 76/1945	81
13.	Landesverfassungsgesetz vom 31. Jänner 1946, womit die Landesordnung von Tirol wieder in Wirksamkeit gesetzt wird, LGBl Nr 1/1946	82

B. Vorarlberg	83
1. Beschluß der Landesversammlung über die Selbständigkeit des Landes Vorarlberg, LGBl Nr 1/1918	83
2. Übernahme der Landesgewalt durch den Vorarlberger Landesrat am 3.11. 1918 (aus: Archiv der Vorarlberger Landesregierung)	84
3. Bericht des Verfassungsausschusses über den Gesetzentwurf für eine Verfassung des Landes Vorarlberg, 73. Beilage zu den Sten. Ber. der provisorischen Vorarlberger Landesversammlung 1918/19	85
4. Verfassung des Landes Vorarlberg vom 14. März 1919, LGBl Nr 22/1919.	86
5. Beschluß der provisorischen Landesversammlung vom 15.3.1919, Sten. Ber. d. 14. Sitzung 1918/19, 12, über den Vorbehalt des Selbstbestimmungsrechtes	96
6. Entschließung des Landtages vom 22.11.1920 aus Anlaß der Entsendung der Bundesräte, Sten. Ber. der 15. Sitzung am 22.11.1920, 2	97
7. Erlaß des Kommandierenden Generals des Gebietes von Vorarlberg über die Bestellung des Vorarlberger Landesausschusses vom 24.5.1945, LABl Nr 1	98
8. Verordnung des Vorarlberger Landesausschusses vom 24.5.1945 über die vorläufige Ausübung der öffentlichen Gewalt im Lande Vorarlberg, LABl Nr 2	99
9. Beschluß des Landesausschusses vom 24.5.1945 über die Klarstellung des geltenden Rechtszustandes (aus: Niederschrift über die 1. Sitzung des Vorarlberger Landesausschusses vom 24.5.1945; wegen Einspruches der Besatzungsmacht nicht im LABl publiziert)	100
10. Organisationsplan des Amtes des Vorarlberger Landesausschusses (aus: Niederschrift über die 2. Sitzung des Vorarlberger Landesausschusses vom 28.5.1945)	101
11. Verfassungsgesetz vom 11.12.1945 über die Wiederinkraftsetzung der Vorarlberger Landesverfassung 1923, LGBl Nr 1/1946	102
Anhang III: Dokumente zur technischen Durchführung der Übernahme der Staatsgewalt in Vorarlberg im Jahre 1918	103
Literaturverzeichnis	133

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

amtl.	amtlich
Anm.	Anmerkung
AÖR	Archiv des Öffentlichen Rechts
Arch VR	Archiv für Völkerrecht
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz von 1920, i. d. F. von 1929; BGBl Nr. 1/ 1930, zuletzt novelliert durch BGBl Nr 134/1979
Bd	Band
Blg	Beilagen
d	das, des
Diss.	Dissertation
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
f (f)	folgende
FS	Festschrift
G	Gesetz
GG	Bonner Grundgesetz
Hg (g)	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
JBl	Juristische Blätter
JÖR	Jahrbuch des Öffentlichen Rechts
Kap.	Kapitel
Konst. NV	Konstituierende Nationalversammlung
LABl	Landesamtsblatt (Vorarlberg)
LGBI	Landesgesetzblatt
LGVB	Landesgesetz- und Verordnungsblatt
LT	Landtag
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nö	Niederösterreich(isch)
Nr	Nummer
ÖZÖR	Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht
Pkt	Punkt
Rdn	Randnummer
RGBI	Reichsgesetzblatt
R-ÜG	G v. 1.5.1945 über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Öster- reich (Rechtsüberleitungsgesetz) StGBI Nr 6/1945
SchwJZ	Schweizerische Juristenzeitung
Sten Ber	Stenographische Berichte
StGBI	Staatsgesetzblatt
Tir	Tirol(er)
u.	und
v.	von

V-ÜG	VG v. 1.5.1945 über das neuerliche Wirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes i. d. F. v. 1929 (Verfassungs-Überleitungsgesetz) StGBI Nr 4/1945
Vbg	Vorarlberg(er)
VfGH Erk Slg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes (Band/Jahrgang)
VG	Verfassungsgesetz
VO	Verordnung
VÜG	VG v. 10.9.1920 betr. den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, StGBI Nr 2/1920; wv durch BGBl Nr 368/1925 i. d. F. BGBl Nr 444/1974
w v	wiederverlautbart
zit	zitiert
ZÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht

Vorwort

"Neben der Unabhängigkeitserklärung der provisorischen Staatsregierung war diese Erste Länderkonferenz der zweite politische Gründungsakt der österreichischen Republik. Mit vollem Recht sprach denn auch der Vorsitzende der Länderkonferenz, Staatskanzler Dr. Karl RENNER, in seiner Abschlusssprache von der Begründung unserer Republik durch den Zusammenschluß der Länder". Diese Sätze, die Bundeskanzler Dr. Bruno KREISKY am Festakt "30 Jahre Erste Länderkonferenz" (26.9.1975) sprach, bezeichnen treffend die politische und historische Wirklichkeit der Staatsgründung. Ihren staatsrechtlichen Ausdruck als Gründung des Bundesstaates hat diese Realität indessen bis heute noch nicht gefunden. Die vorliegende Untersuchung will hierfür erste Grundlagen liefern. Sie macht Ernst mit der "Anerkennung der politischen und staatsrechtlichen Realität der Länder, die den sachkundigen Baumeister der Republik (Staatskanzler RENNER) zu dem über der Ersten Länderkonferenz stehenden Bekenntnis und Leitstern bewog: Der Staat beruhe auf der ständigen Vereinbarung zwischen den Ländern" (aus der Festansprache des Alt-Landeshauptmannes DDr. Heinrich GLEISSNER am Festakt 30 Jahre Erste Länderkonferenz).

Mit der richtigen Erkenntnis über die Staatsgründungsakte der Länder wird so nicht nur die vielzitierte "historisch erste Verfassung" des Staates aus einem einseitig-zentralistischen Oktroy zum kooperativen Rechtsetzungsvorgang selbständiger politischer Autoritäten, sondern zugleich auch die Grundlage des geltenden Bundes- und Landesstaatsrechtes neu bestimmt: Beide beruhen auf der wechselseitigen Anerkennung und Gewährleistung der Verfassungshoheit von Bund und Ländern als selbständige und unabgeleitete staatliche Ordnungen (ursprüngliche "Gebietskörperschaften"). Kein Akt des Bundes- oder Landesrechtes ist je darauf gerichtet gewesen, diese Selbständigkeit der österreichischen Länder aufzuheben. Jede Deutung der Bundesverfassung, die die staatsrechtliche Kontinuität der Länder – von ihrer selbständigen Gründung im Jahre 1918 bzw. 1945 herauf bis in die Gegenwart – in Frage stellt, steht in Widerspruch zu den objektiven Kriterien der rechtlichen Gründung dieses Staatswesens, wie sie sich nach dieser Untersuchung darstellen.

Die vorliegende Untersuchung hätte nicht geschrieben werden können ohne die fachkundige und umfassende Unterstützung der Landesarchive von Tirol und Vorarlberg und die bereitwillige Veröffentlichungsgenehmigung gesperrter Archivalien des Jahres 1945 durch die beiden Landesregierungen. Eine Reihe von wichtigen Hinweisen aus unmittelbarer persönlicher Erfahrung der zeitgeschichtlichen und staatsrechtlichen Vorgänge des Jahres 1945 erhielt ich schließlich von Herrn Landesamtsdirektor i. R., Dr. E. GRABHERR. Besonderen Dank schuldet der Verfasser aber auch der sachkundigen und verständigen Mitarbeit seiner beiden Assistenten Dr. Markus

PURTSCHER und Dr. Karl WEBER, die sich um die historischen Unterlagen und Vorarbeiten (Dr. Purtscher) und die Ausarbeitung vieler Hinweise und Belege (Dr. Weber) weit über ihre "Dienstpflichten" hinaus durch viele Monate aufopferungsvoll bemüht haben.

Innsbruck, im Juni 1979

O. Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler

I

Staatstheoretische Voraussetzungen

1. Die Entstehung eines "Staates" im Sinne der allgemeinen Begriffsbildung der politischen Theorie, der völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Praxis ist ein komplexer, meist länger dauernder Vorgang, den man in seiner vollen Bedeutung erst rückwirkend – aus dem Blickwinkel des entstandenen Staates – beurteilen kann ¹⁾. Ohne auf die vielfältigen Theorien über das Wesen und die unabdingbaren Merkmale des Staates einzugehen ²⁾, sei im folgenden davon ausgegangen, daß der Vorgang der Staatsgründung abgeschlossen ist, wenn der neue Träger der staatlichen Souveränität (politische Betrachtungsweise) bzw. der staatlichen Verfassungshoheit (rechtliche Betrachtungsweise) in eindeutiger Weise und mit einer bestimmten äußeren Stabilität feststeht. Dies ist übrigens auch das entscheidende Kriterium, auf das bei der völkerrechtlichen "Anerkennung" eines Staates abgestellt wird ³⁾. Im Sinne der Begriffsbildung der Reinen Rechtslehre kommt es also darauf an, die "historisch erste Verfassung" festzustellen und ihre Effizienz als im großen und ganzen anerkannte Rechtserzeugungsregel nachzuweisen ⁴⁾.
2. Die Entstehung des Bundesstaates muß sich zwar – als Staatsgründung schlechthin – in derselben Weise und im selben Bezugsrahmen vollziehen und im nachhinein als solche erkennbar sein. In diesem Rahmen sind hier aber spezifische, in der Bundesstaatlichkeit begründete Merkmale und Kriterien der Staatsgründung zu beachten, auf die bisher in Österreich kein Gewicht gelegt wurde, sodaß ein schiefes Bild über den Ursprung und den Träger der Verfassungshoheit in diesem Staate entstand und durch Generationen unkritisch weiter verbreitet wurde.

-
- 1) Vgl. HUBER, Die Staatensuccession (1898); VERDROSS, Entstehung von Neustaaten, WV¹ I (1924) 283 ff; VERDROSS - VEROSTA - ZEMANEK, Völkerrecht⁵ (1964) 242 ff; SANDER, Das Faktum der Revolution und die Kontinuität der Rechtsordnung, ZÖR 1919, 157 ff; ERICH, La naissance et la reconnaissance des Etats, Recueil des Cours de l'Academie de droit international de la Haye 1926 III 431 ff; KAEMMERER, Entstehung und Untergang der Staaten (Diss. Gießen 1927); KUNZ, Die Anerkennung von Staaten und Regierungen im Völkerrecht (1928); HORNEFFER, Die Entstehung des Staates (1933); BINDSCHIEDLER, Die Anerkennung im Völkerrecht, ArchVR 1962, 377 ff; HINTZE, Staatenbildung und Verfassungsentwicklung, in: HINTZE, Staat und Verfassung² (1962) 34 ff; ERMACORA, Allgemeine Staatslehre (1970) 194 ff; KÜCHENHOFF - KÜCHENHOFF, Allgemeine Staatslehre⁷ (1971) 246 ff; KAMMLER, Der Ursprung des Staates (1966), alle m. w. N.
 - 2) Siehe die Hinweise bei HÄFELIN, Die Rechtspersönlichkeit des Staates, I. Teil, Dogmengeschichtliche Darstellung (1959); ERMACORA, Staatslehre 36 ff; KÜCHENHOFF - KÜCHENHOFF, Staatslehre 18 ff; KRÜGER, Allgemeine Staatslehre² (1966) 135 ff; HERZOG, Allgemeine Staatslehre (1971) 15 ff u. 84 ff.
 - 3) Siehe VERDROSS - VEROSTA - ZEMANEK, Völkerrecht 245 ff; ERICH, Recueil des Cours de l'Academie de droit international de la Haye 1926 III 431 ff; KUNZ, Anerkennung; BINDSCHIEDLER, ArchVR 1962, 377 ff.
 - 4) Zum Begriff "historisch erste Verfassung" siehe Kelsen, Reine Rechtslehre² (1963) 47, 203, 242, 335, 339 u. a.; WALTER, Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1972) 19 ff.

- 2.1. Auszugehen ist von der spezifischen Eigenart des Bundesstaates als ein "Staatenstaat", d.h. als ein Staatsgebilde, das aus Gliedstaaten und Zentralstaat (auch "Oberstaat", "Gesamtstaat" o. ä. genannt) zusammengesetzt ist ⁵⁾. Mit dieser Aussage ist an sich über das konkrete rechtliche oder politische Verhältnis zwischen Gesamtstaat und Gliedstaaten noch nichts ausgesagt, insbesondere soll damit in den Theorienstreit über das "Wesen des Bundesstaates" zunächst noch nicht eingegriffen werden.
- 2.2. Wohl ist aber mit dieser Begriffsbildung vorausgesetzt, daß den Gliedstaaten – ebenso wie dem Zentralstaat – eine bestimmte Art von unabgeleiteter (ursprünglicher) Staatsgewalt und nicht eine Selbstverwaltungsfunktion innerhalb des einen und einheitlichen Staates zukommen soll ⁶⁾. Die Bezeichnung "unabgeleitet" ("ursprünglich") ist nicht historisch, sondern kategorial in dem Sinne zu verstehen, daß die Staatsgewalt einer eigenen Verfassungshoheit entspringt, die nach dem heutigen Staatsverständnis selbständig demokratisch legitimiert und verantwortlich sein soll ⁷⁾. Gliedstaaten sind nach dieser Begriffsbildung also ebenso Träger unmittelbarer staatlicher Verfassungshoheit wie der Zentralstaat, wobei das Miteinander dieser staatlichen Ordnungen in einem Staatsverband die Anwendung des Souveränitätsbegriffes auf ihr wechselseitiges Verhältnis – nicht aber nach außen und im Verhältnis zur Volkssouveränität – ausschließen muß. Damit sind Gliedstaaten – ebenso wie der Zentralstaat – politische Ordnungen, die auf dem Selbstbestimmungsrecht der Völker beruhen und es nach heutiger Auffassung im vollen Sinne verwirklichen ⁸⁾.
- 2.3. Nach der hier zugrunde liegenden Begriffsbildung kann die "Entstehung eines Bundesstaates" unter keinen Umständen zur Aufhebung der unabgeleiteten Staatsgewalt der Länder und zu ihrer Neubegründung durch den Zentralstaat führen. Die Entstehung eines Bundesstaates kann vielmehr staatstheoretisch nur als Vereinigung ("Bund") der ursprünglichen und unabgeleiteten Staatsgewalt

-
- 5) Vgl die bis 1954 fast vollständige dogmensystematische Aufarbeitung der Staatenstaatstheorie bei USTERI, Theorie des Bundesstaates (1954) 150 ff; siehe auch HERZOG, Bundes- und Landesstaatsgewalt im demokratischen Bundesstaat, DÖV 1962, 81 ff; SCHMIDT, Das Verhältnis von Bund und Ländern im demokratischen Bundesstaat, AÖR 1962, 253 ff; MAUNZ - DÜRIG - HERZOG - SCHOLZ, Kommentar zum Grundgesetz, Rdn 5 ff zu Art 20 Abs 1 GG; ERMACORA, Staatslehre 621 ff; ESTERBAUER, Kriterien föderativer und konföderativer Systeme (1976) 31 ff.
- 6) Vgl dazu NAWIASKY, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff (1920) 100; PERNTHALER, Der österreichische Bundesstaat im Spannungsfeld von Föderalismus und formalem Rechtspositivismus, ÖZÖR 1969, 361 ff und dazu KOJA, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff, in: Theorie und Praxis des Bundesstaates (1974) 63 ff.
- 7) Siehe dazu HERZOG, DÖV 1962, 86 f; SCHMIDT, AÖR 1962, 253 ff; PERNTHALER, ÖZÖR 1969, 361 ff.
- 8) Vgl ESTERBAUER, Grundzüge der Formen regionaler Gliederung in politischen Systemen, in: ESTERBAUER (Hg) Regionalismus (1979) 43 ff; insbes 55, unter Berufung auf die Res 2625 (1970) der Generalversammlung der Vereinten Nationen; VEITER, Die neuere Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, FS. F. A. v. d. HEYDTE (1977) 675 ff (693 ff).

ten von Zentral- und Gliedstaaten verstanden werden ⁹⁾. Dies setzt aber voraus, daß die Verfassungshoheiten der Zentralgewalt und der Gliedstaaten einander zumindest konkludent als staatliche Ordnungen in ihrem jeweiligen Bereich "anerkannt" haben, da anders eine rechtliche und politische Beziehung von unabgeleiteten Staatsgewalten zueinander, — auch im Verhältnis von Gliedstaatsgewalten und Gesamtstaatsgewalt — nicht denkbar ist. In der Regel wird sich diese wechselseitige "Anerkennung" auch historisch als konkretes Ereignis in der Entstehung des jeweiligen Bundesstaates nachweisen lassen; sie kann aber auch erst als Ergebnis eines länger dauernden Entwicklungsprozesses — etwa der fortschreitenden Dezentralisation eines Einheitsstaates — ex post erkennbar sein ¹⁰⁾. So oder so ist die hier gemeinte Kategorie ein staatsrechtlich-politischer Zustand und kein historischer Vorgang.

2.4 Geht die Verfassungshoheit der Gliedstaaten im Bundesstaat nicht unter — es sei denn, daß der Bundesstaat als solcher zu bestehen aufhört — muß aber ihre fortdauernde Selbständigkeit und ihr auf wechselseitiger "Anerkennung" beruhendes Zusammenwirken mit der zentralen Verfassungshoheit anders gesehen werden als dies in Österreich bisher geschehen ist: Es ist die dauernde eigenberechtigte und eigenverantwortliche Mitwirkung der Länder im Bundesstaat, welche — in Verbindung mit der zentralen Verfassungshoheit — die rechtliche und politische "Existenz" dieses Staatswesens ununterbrochen aufrecht erhält. Das bedeutet aber, daß das Bundesrecht ebenso wie die politische Autorität der Bundesorgane in gleicher Weise ununterbrochen von der Verfassungshoheit der Länder (mit)getragen wird wie das Landesrecht von der Verfassungshoheit des Bundes. Eine Trennung dieser beiden Geltungsgründe des Bundesstaatsrechtes — bzw. Wurzeln der staatlichen Souveränität — ist bei aufrechter Bestand des Bundesstaates nicht denkbar. Damit erarbeitet die hier durchgeführte Untersuchung über die Begründung und den Fortbestand der Verfassungshoheit der Länder im österreichischen Bundesstaat nicht nur die Grundlage der spezifischen Eigenständigkeit des Landesrechtes, sondern darüberhinaus des typischen Verfassungssystemes der Bundesstaatlichkeit überhaupt.

3. Zusammenfassend kann man also nach den hier zugrundeliegenden Denkvorsetzungen die Gründung eines Bundesstaates unter der Verwendung der Kategorie "historisch erste Verfassung" ¹¹⁾ wie folgt formulieren:

9) Vgl C. SCHMITT, Verfassungslehre (1928, Neudruck 1954) 363 ff, wo das bündische Element des Bundesstaates besonders hervorgehoben wird.

10) Wie dies etwa für Canada nachweisbar ist; vgl Mc. WHINNEY, The Canadian Constitution, JÖR 1959, 435 ff; DERS., The "Quiet Revolution" in French Canada and its Constitutional Implications for Canadian Federalism, JÖR 1970, 331 ff; DERS., French-Canadian Nationalism and Separatism and contemporary Canadian Federalism, JÖR 1972, 571 ff; ERMACORA, Staatslehre 647 f.

11) Siehe die Hinweise in Anm 4.

3.1. Die historisch erste Verfassung eines Bundesstaates, d.h. die Einsetzung jener verfassungsgebenden Autorität, auf deren Anordnungen noch die geltende Verfassung und ihre Autoritäten normativ rückführbar sind, ist denknotwendiger Weise dreigliedrig ¹²⁾. Sie besteht aus

- der Einsetzung der verfassungsgebenden Gewalt des Bundes
- der Einsetzung der verfassungsgebenden Gewalt der Gliedstaaten und
- der wechselseitigen Anerkennung der verfassungsgebenden Gewalten.

3.2. Da es sich bei diesen Vorgängen um abstrakt formulierte Grundlagen des jeweiligen Verfassungssystems handelt, kann ihre konkrete historische Ausprägung, aber auch ihr zeitliches Verhältnis zueinander in den einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden sein, muß aber jedenfalls im Rückblick von der geltenden Verfassung her erkennbar sein.

Entsprechend dem Wesen dieser Vorgänge kann diese Erkenntnis selbst wiederum nur doppelgliedrig sein: Sie muß einerseits die historischen Vorgänge der Staatsentstehung deutlich machen und andererseits die normativen Zusammenhänge der Staatsgründungsakte mit dem geltenden Verfassungssystem erweisen. Dies soll im folgenden für die Entstehung der Republik Österreich als Bundesstaat in den Jahren 1918 - 1920 bzw im Jahre 1945 aufgezeigt werden. Es wird sich dabei zeigen, daß die Verfassungshoheit des Bundes und der Länder in Österreich in besonders klarer und eindrucklicher Weise nach dem dargestellten dreigliedrigen Schema begründet wurde und in dieser Form als die "historisch erste Verfassung" des geltenden Bundesstaatsrechtes anzusprechen ist ¹³⁾.

12) Die hier angesprochene Dreigliedrigkeit ist nicht mit dem dreigliedrigen Bundesstaatsbegriff identisch, wie er etwa von Kelsen, Die Bundesexekution, FS Fleiner (1927) 127 ff, vertreten wird.

13) Unrichtig daher WALTER, Bundesverfassungsrecht 23, der die von den politischen Parteien proklamierte Unabhängigkeitserklärung v. 27.4.1945 als "historisch erste Verfassung" begreift. Der Widerlegung dieser Auffassung und ihrer Richtigstellung soll diese Untersuchung dienen; vgl schon PERNTHALER, JBl 1974, 52 f (Besprechung des Buches von WALTER).

II

Die Gründung des Bundesstaates in den Jahren 1918 - 1920 („Erste“ Republik)

1. Mag auch von einem bestimmten normativen Verständnis her gesehen die rechtliche Kontinuität zwischen der „ersten“ und der „zweiten“ Republik Österreich nicht gegeben sein ¹⁴⁾, kann doch füglich nicht bestritten werden, daß die Verfassungsgesetzgeber des Jahres 1945 *inhaltlich* an das Verfassungssystem der „ersten“ Republik anknüpfen wollten und damit die Bundesstaatlichkeit in der dort ausgeprägten Rechtsgestalt wieder in Geltung setzten ¹⁵⁾. Schon aus diesem Grunde scheint eine Analyse der Staatsgründungsvorgänge der Jahre 1918 - 1920 — jedenfalls neben einer Analyse des Jahres 1945 — ganz unabdingbar. Dies gilt insbesondere auch für eine *inhaltliche* Deutung der politischen und rechtlichen Vorgänge des Jahres 1945, welche voll und ganz in der rechtlichen Begriffswelt des Verfassungssystems von 1920/1929 stehen und nur von dort her ihren Sinn erhalten: Wie die Bundesstaatlichkeit in der „ersten“ Republik ausgeprägt war, wollte man sie ganz ohne Zweifel im Jahre 1945 wieder einführen. Unabhängig davon gilt freilich, daß dieser Einführungsprozeß selbst wieder in sehr *typischer* Weise den oben angeführten Bedingungen der Entstehung eines Bundesstaates entspricht.
2. Als sich gegen Ende des Jahres 1918 der militärische Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie abzeichnete und einzelne Völker bereits an separate Staatsgründungen schritten, versuchte der letzte Monarch noch einmal, den zerfallenden Nationalitätenstaat durch eine grundlegende Verfassungsreform zu retten. Unter dem Eindruck der 14-Punkte-Erklärung WOODROW WILSONS, deren Punkt 10 lautete

„Den Völkern von Österreich-Ungarn, deren Platz wir unter den anderen Nationen sichergestellt zu sehen wünschen, soll die erste Gelegenheit zu einer autonomen Entwicklung gegeben werden“

erließ Kaiser Karl am 16. Oktober 1918 das berühmte „Manifest“ über die Umwandlung Österreichs in einen Bundesstaat ¹⁶⁾. Die beiden entscheidenden Sätze des Manifestes lauteten:

„Österreich soll zu einem Bundesstaat werden, in dem jeder Volksstamm auf seinem Siedlungsgebiet *sein eigenes staatliches Gemeinwesen* bildet. An dieser Umgestaltung sollen die Völker *durch Na-*

14) So WALTER, Bundesverfassungsrecht 21 u. 22 ff.

15) Siehe das V-ÜG 1945, StGBI Nr 4; auf Landesebene siehe die VO des Vbg Landesausschusses v. 24.5.1945 über die vorläufige Ausübung der öffentlichen Gewalt im Lande, Vbg Landesamtsblatt Nr 3/1945 (Anhang II dieser Untersuchung).

16) Abgedruckt bei Kelsen, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich 1. Teil (1919) 3 f; das Manifest wurde den Parteien des Reichsrates am 16.10.1918 bekanntgegeben und am 17.10.1918 in der Presse veröffentlicht.

tionäräte mitwirken, die, gebildet aus den Reichsratsabgeordneten jeder Nation, die Interessen der Völker zueinander sowie im Verkehr mit Meiner Regierung zur Geltung bringen sollen".

Die "Nationalräte" sollten zunächst aus den Reichsratsabgeordneten jeder Nation gebildet werden, deren Mandat freilich schon längst abgelaufen war und nur mehr auf kaiserlicher Anordnung beruhte¹⁷⁾. Von allen "Nationen" Österreichs griffen nur die Deutschen die Einladung des Kaisers überhaupt auf¹⁸⁾ und auch diese entwickelten sich sehr rasch von der Legitimität weg in Richtung einer revolutionären Neugründung der "Republik Deutschösterreich". Im Lichte der nachfolgenden Entwicklung ist daher das "Manifest" vom 16.10.1918 nur als politischer Anlaß für die Staatsgründung der Republik, keinesfalls aber als eine staatsrechtliche Ermächtigung im Sinne einer Legitimierung der nachfolgenden Vorgänge anzusprechen. Spätestens seit dem 30. Oktober 1918 muß man im staatsrechtlichen Sinne von einer "Revolution" in Österreich sprechen, weil die an diesem Tag von der Nationalversammlung gefaßten Beschlüsse¹⁹⁾ die Kontinuität mit der monarchischen Reichsverfassung vollständig zerbrachen²⁰⁾.

Während nun die offizielle Geschichtsschreibung und die herrschende Staatsrechtslehre die Entstehung der Republik bis in die jüngste Zeit herauf ausschließlich in Wien weiterverfolgte und schließlich mit dem Gesetz über die Staats- und Regierungsform vom 12.11.1918, StGBI Nr 5, als abgeschlossen betrachtete²¹⁾, soll die folgende Darstellung erweisen, daß die Entstehung der Republik in den Ländern in gleicher Weise wie in der Zentrale vor sich ging und Österreich geradezu als typi-

- 17) Die Abgeordneten des Reichsrates waren 1911 gewählt worden; die fälligen Neuwahlen fanden während des Weltkrieges nicht statt und Kaiser Karl hat den ausgelaufenen Reichsrat 1916 wieder einberufen. Der Kaiser war es also, der diesem Parlament die einzig denkbare Legitimation gab.
- 18) Über die historischen Vorgänge im österreichischen Reichsrat am 16.10.1918 siehe etwa ANDICS, 50 Jahre unseres Lebens. Österreichs Schicksal seit 1918 (1968) 9 f.
- 19) Nämlich: der Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich v. 30.10.1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBI Nr 1/1918; Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung v. 30.10.1918 über die National- und Bürgergarden, StGBI Nr 2/1918; Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung v. 30.10.1918 über die Aufhebung der Zensur, StGBI Nr 3/1918; Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung über die Errichtung eines Arbeitsamtes, StGBI Nr 4/1918.
- 20) In staatsrechtlichen Untersuchungen wird die Entstehung von Deutschösterreich übereinstimmend als revolutionärer Vorgang gedeutet. Siehe dazu Kelsen, Verfassungsgesetze 1. Teil 10; Kolb, Die staatsrechtliche Bedeutung des Jahres 1918 für Vorarlberg, Montfort 1968, 626 f; ERMACORA, Vorstellungen und Wirklichkeit im österreichischen Föderalismus 1848 - 1970, in: Föderalismus in Österreich, Föderative Ordnung Bd II (1970) 32 f; DERSELBE, Österreichischer Föderalismus (1976) 40 ff; PERNTHALER - ESTERBAUER, Die Entstehung des österreichischen Bundesstaates als geschichtlicher Vorgang und staatsrechtliches Problem, Montfort 1973, 140; WALTER - MAYER, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts² (1978) 18.
- 21) Vgl Kelsen, Österreichisches Staatsrecht (1923) 74 ff; DERSELBE, Verfassungsgesetze 1. Teil, 32 ff; ADAMOVICH, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts⁶ (1971) 12 ff; WALTER - MAYER, Grundriß 18.

sches Beispiel für die revolutionäre Entstehung eines Bundesstaates aus einem Einheitsstaat gelten kann.

Der Schlüssel für diese – bis heute vielfach nicht richtig gewürdigte – Tatsache liegt darin, daß das "Manifest" vom 16.10.1918 nicht nur in Wien, sondern auch in den Ländern zum Anlaß revolutionärer Bewegungen wurde, die auf Landesebene typische staatsrechtliche Neuschöpfungen ohne Kontinuität mit den früheren Verfassungen und ohne staatsrechtliche Ermächtigung der Zentrale erzeugten ^{21a)}.

Ein besonders signifikantes Beispiel hierfür ist die Entwicklung in Tirol: Schon am 26. Oktober 1918 – unmittelbar nachdem sich die "Provisorische Nationalversammlung" in Wien konstituierte ²²⁾ – beschloß die "Landesversammlung für Deutschtirol" die Konstituierung eines "Tiroler Nationalrates" unter ausdrücklicher und unmittelbarer Bezugnahme auf das "Manifest" Kaiser Karls ²³⁾. Aber auch alle übrigen Länder – mit Ausnahme der Länder Wien und Burgenland, die eine Sonderentwicklung durchmachten – konstituierten sich selbständig und zur selben Zeit wie die Zentralgewalt der "Republik Deutschösterreich" ²⁴⁾.

3. Wenn man im geschichtlichen Rückblick den "Ursprung" der Strömungen, in deren Kräftefeld die Republik Österreich entstanden ist, zu orten versucht ²⁵⁾, so stößt man dabei auf die noch heute maßgeblichen Komponenten der österreichischen Bundesstaatlichkeit: Zentrale und Länder. Eine Trennung der Ereignisse in solche, die in den Ländern stattfanden und solche an zentralem Orte, ist freilich nur theoretisch möglich und hat auch unter diesem Gesichtspunkt nur den einen Sinn, die politischen und rechtlichen Bewegungen auf ihren Ausgangspunkt zurückzuführen. Sie auch in ihren Wirkungen getrennt zu betrachten oder gar eine Linie von vorneherein als irrelevant abzutun, wäre verfehlt ²⁶⁾ und müßte jedem Versuch einer späteren gesamtheitlichen staatstheoretischen, politologischen oder verfassungsrechtlichen Interpretation der Staatsentstehung

21a) Vgl dazu die Beiträge von SLAPNICKA (Oberösterreich), HAINISCH (Salzburg), SCHMITZ (Niederösterreich), STAUDINGER (Wien), HINTEREGGER (Steiermark), ERÄSS-EHRFELDT (Klagenfurt), WANNER (Vorarlberg), RIEDMANN (Tirol) sowie ABLEITING (Zusammenfassung und Bilanz) zum Symposium "Demokratisierung und Landesverfassungen in Österreich 1918 - 1920", Graz 12./13.5.1979.

22) Vgl. KELSEN, Verfassungsgesetze 1. Teil, 5 ff.

23) Siehe den Sten. Ber. der Tiroler Landesversammlung, 1. (Eröffnungs-)Sitzung v. 21.12.1918, 2.

24) Siehe die Nachweise unten, Pkt 4.1. dieser Untersuchung; die Gleichzeitigkeit hat ihren Grund in der 1. Länderkonferenz vom 22.10.1918; vgl. STAUDINGER, Die Ereignisse in den Ländern Deutschösterreichs im Herbst 1918, in: JEDLIČKA, Ende und Anfang Österreichs 1918/19 (1969) 62; BRAUNEDER - LACHMAYER, Österreichische Verfassungsgeschichte (1976) 187; siehe auch Anm. 21a.

25) Siehe JEDLIČKA, Ende; ANDICS, 50 Jahre, 7 ff; PERNTHALER - ESTERBAUER, Montfort 1973, 128 ff; ERMACORA, Föderalismus 40 ff.

26) Vgl. STOLZ, Geschichte des Landes Tirol (1955, Neudruck 1973) 708; PERNTHALER - ESTERBAUER, Montfort 1973, 139 f.

Osterreichs von vorneherein den Boden entziehen. Unter dieser Voraussetzung sollen im folgenden die Entwicklungen der Verfassungshoheit in den einzelnen Ländern und ihre Beziehungen zur Zentrale im einzelnen dargestellt werden. Nur eine derartige Gesamtschau der wirklichen Staatsentstehung Österreichs kann zum Verständnis der heutigen Bundesstaatlichkeit führen.

4. Am 29. Oktober 1918 erging vom Vollzugsausschuß der Provisorischen Nationalversammlung ein "Auftrag" zur Bildung revolutionärer Landesgewalten und zur Abgabe von Beitrittserklärungen an die Länder²⁷⁾. In ihren Beitrittserklärungen beriefen sich die meisten Länder auch darauf.

Dieser "Auftrag" – der politisch selbst wiederum auf der ersten Länderversammlung mit den Ländern paktiert war²⁸⁾ – ist ein "vorstaatlicher", die Gründung der Republik einleitender Akt und keine "Ermächtigung" im staatsrechtlichen Sinne. Dies folgt daraus, daß ihm das Verfassungsvervisorium der Republik und der Länder – welches der einzig geeignete Maßstab seiner rechtlichen Qualifikation darstellt – zeitlich ja nachfolgte. Außerdem wurde diese Aufforderung in Richtung einer autonomen Verfassungsschaffung ausgedehnt und dabei das Selbstbestimmungsrecht – entgegen dem Wortlaut des kaiserlichen Manifests – auf revolutionäre Weise nicht nur für die ganze "Nation", sondern auch für die einzelnen Länder beansprucht²⁹⁾.

5. Am 30. Oktober faßte die Provisorische Nationalversammlung den "Beschuß über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt", StGBI Nr 1³⁰⁾, womit sie inhaltlich den ersten gesetzgeberischen Akt zur Gründung eines republikanischen Staatswesens setzte. Dieser Beschuß ist als Verfassungsvervisorium zu betrachten³¹⁾, auf seiner Grundlage erfolgte die Wahl der Abgeordneten SEITZ, DINGHOFER und HAUSER zu Präsidenten der Nationalversammlung, sowie die Wahl des Staatsrates als mit oberster Regierungs- und Vollzugsgewalt ausgestattetes oberstes Exekutivorgan und des Staatsgerichtshofes. Der neu entstandene Staat, in dem Regierungs- und Vollzugsgewalt in einem Organ³²⁾ – der Provisorischen Nationalversammlung – vereinigt war, wollte sich offenbar als zentralistischer Einheitsstaat³³⁾ organisiert wissen. Daß die Republik Deutschösterreich sich in der

27) Vgl KELSEN, Verfassungsgesetze 3. Teil (1919) 181, 198, 203.

28) STAUDINGER, in: JEDLICKA, Ende 62.

29) PERNTHALER - ESTERBAUER, Montfort 1973, 128 ff insb 140, weisen nach, daß nach dem Zusammenbruch der Monarchie sowohl der Gesamtstaat als auch die Länder auf der Grundlage der Volkssouveränität neu geschaffen werden mußten; vgl dazu die zeitgenössischen Analysen von: KELSEN, Verfassungsgesetze 1. Teil 106; MERKL, Die Vorarlberger-Frage im Lichte des Selbstbestimmungsrechtes, SchwJZ 1920/21, 133 ff; ZÜRCHER, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und der Vorarlberg, SchwJZ 1920/21, 311 ff; SEIPEL, Der Kampf um die österreichische Verfassung (1930), 56 f, 75 u. 156 ff.

30) Abgedruckt bei KELSEN, Verfassungsgesetze 1. Teil, 11 ff.

31) So KOLB, Montfort 1968, 626; zur Bezeichnung "Beschuß" siehe KELSEN, Verfassungsgesetze 1. Teil, 17.

32) Siehe §§ 2 u. 3 des Beschlusses, StGBI Nr 1/1918; KELSEN, Verfassungsgesetze 1. Teil, 18 f.

33) Vgl § 2 des Beschlusses, StGBI Nr 1/1918; KELSEN, Staatsrecht 97; ALTENSTETTER, Der Föderalismus in Österreich (1969) 11; KOLB, Montfort 1968, 626; ADAMOVICH, Handbuch 16.

Folge weder rechtlich noch in der Staatswirklichkeit als solcher entfaltete ³⁴⁾, war die Folge der *Gegenwirkungen*, die von den revolutionär entstandenen Landesgewalten ausgingen, und ihrer staatsrechtlichen und politischen *Anerkennung* durch die Zentralgewalt.

5.1. Der Beginn der Verfassungsentwicklung in den Ländern liegt unmittelbar vor und nach dem 30. Oktober 1918, also dem mehrfach erwähnten Zeitpunkt, an dem die angeblich "historisch erste Verfassung" Österreichs, der Beschluß über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, von der sich selbst ermächtigenden Zentralgewalt erlassen wurde. In vollem Widerspruch zu den einheitsstaatlichen Vorstellungen in Wien konstituierten sich zwischen 26.10. und 11.11.1918 die *Landesversammlungen* ³⁵⁾, bzw. in Tirol der *Tiroler Nationalrat*, dessen Aufgabe die "Führung der gesamten Verwaltung und Exekutive namens der Landesbevölkerung" ³⁶⁾ war. Wesentlich erscheint dabei, daß sich alle Landesversammlungen (Tiroler Nationalrat) auf revolutionärem Wege und vor dem Gesetz vom 14.11.1918 "betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern", StGBI Nr 24, konstituierten, ohne von diesem Gesetz in ihrer staatsrechtlichen oder politischen Existenz als oberste Landesgewalt berührt zu werden ³⁷⁾.

Nach Meinung der Länder war das Verfassungswerk der "*Pragmatischen Sanktion*" nun außer Geltung gesetzt; erwähnt wird dies in der oberösterreichischen Beitrittserklärung ³⁸⁾ und besonders scharf betont von Otto ENDER in seiner bezeichnenden Formulierung vor der Vorarlberger Landesversammlung:

"Durch den Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie ist die pragmatische Sanktion dahingefallen. Die 1867iger Verfassung ist ebenfalls dahingegangen und die Länder haben ihre Selbständigkeit erlangt" ³⁹⁾.

In die Tat umgesetzt wurde diese Vorstellung von der wiedererlangten Verfassungshoheit durch die Länder, indem sie – ähnlich wie der Zentralstaat – auf revolutionärem Wege *provisorische Landesverfassungen* erließen ⁴⁰⁾. Diese Verfassungen bildeten die Grundlage der Ausübung der Staatsgewalt in den Ländern. Durch sie wurde – analog zur Rechtslage im Zentralstaat – die Überleitung monarchischer Rechtsvorschriften kraft eigener Autorität der neuen Landes-

34) Siehe PERNTHALER - ESTERBAUER, Montfort 1973, 129 f; ERMACORA, in: *Föderalismus in Österreich* 34 ff; F. WALTER, *Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1500 - 1955* (1972) 260 ff; ALTENSTETTER, *Föderalismus* 11 f; vgl auch den Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundesverfassungsgesetz) 991 Blg Sten Prot. Konst. Nationalversammlung, abgedruckt in KELSEN, *Verfassungsgesetze* 5. Teil (1922), 507 ff.

35) Zur zeitlichen Übersicht siehe die chronologische Darstellung im Anhang I.

36) Vgl den Sten. Ber. d. Tiroler Landesversammlung, 1. (Eröffnungs-) Sitzung v. 21.12.1918, 2.

37) Siehe die Erläuterungen von MERKL, in: KELSEN, *Verfassungsgesetze* 1. Teil, 100 ff, und dagegen die rege Gesetzgebungs- und Verfassungstätigkeit der Länder in der Zeit zwischen 1918 und 1920.

38) Abgedruckt bei KELSEN, *Verfassungsgesetze* 1. Teil, 225 ff.

39) Sten. Ber. 14. Sitzung d. Provisorischen Vorarlberger Landesversammlung v. 15.3.1919, 5.

40) Abgedruckt bei KELSEN, *Verfassungsgesetze* 3. Teil, 181 ff.

staatsgewalt angeordnet⁴¹⁾. Nach diesen Landesverfassungen wurde zwischen 1918 und 1920 in den Ländern auch tatsächlich regiert. Im Verhältnis zur revolutionären Einheitsverfassung des Zentralstaates – insbesondere dem Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918 und dem Gesetz über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt – bedeutete es aber auch eine Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes der Länder als selbständige staatliche Ordnungen, wenn sie ohne ausdrückliche rechtliche Anordnung entgegen der neuen Einheitsverfassung weiterhin die Landesordnungen von 1861, RGBl Nr 20, in abgewandelter Form anwendeten⁴²⁾ und sich damit selbst als Länder rechtlich konstituierten.

5.2. In Vorarlberg ist eine weitere "Schichte" revolutionärer Vorgänge festzustellen. Dieses Land mußte sich – um als Land überhaupt erst zu entstehen – noch zusätzlich von der verfassungsrechtlichen Organisationsform der Landesstaatsgewalt in der österreichisch-ungarischen Monarchie lösen und die ihm von der Zentrale aufoktroyierte politisch-verwaltungsrechtliche Einheit mit dem ehemaligen Kronland Tirol zerbrechen⁴³⁾. Die Vorarlberger Landesversammlung vollzog diese Trennung der Landesstaatsgewalt am 3. November nach vorheriger Wahl Otto ENDERS zum "Landespräsidenten" und brachte sie in folgender EntschlieÙung zum Ausdruck:

"Wie in anderen Kronländern wurde die Führung der politischen und autonomen Verwaltung in einer Hand vereinigt; damit hat sich das Land Vorarlberg seine Selbständigkeit gegeben, die es schon lange einmütig erstrebte. Vorarlberg bildet von nun an nicht mehr ein gemeinsames Verwaltungsgebiet mit Tirol, sondern erklärt sich auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes als eigenes selbständiges Land im Rahmen des Deutsch-Österreichischen Staates" ⁴⁴⁾.

Darüberhinaus wurde der Beschluß gefaßt, "dem Staatsrate in Wien und der k.k. Statthalterei in Innsbruck die vollzogene Errichtung der Landesversammlung und des Landesrates mitzuteilen und den Inhalt der EntschlieÙung zur Kenntnis zu bringen" ⁴⁵⁾. Von der Zentrale wurde diese Trennung im nachhinein durch das Staatsgesetz vom 22. November 1918 über Umfang, Grenzen und Beziehungen des Staatsgebietes von Deutschösterreich, StGBI

41) Vgl z.B. den Verfassungsbeschluß der Provisorischen Landesversammlung für Salzburg, Kap. II, Pkt. 2, abgedruckt bei KELSEN, Verfassungsgesetze 3. Teil, 204 f.

42) Vgl ERMACORA, in: Föderalismus in Österreich 36; vgl etwa für Nö das G v. 20.3.1919, womit die Landesordnung von Niederösterreich abgeändert wird, LGVBl für Österreich unter der Enns, Nr. 35.

43) Vgl das amtl. Sitzungsprotokoll d. i. Sitzung d. Vbg Landesversammlung v. 3.11.1918; KOLB, Montfort 1968, 628 f; WITZIG, Die Vorarlberger Frage (1974) 20 sowie die im Anhang III dieser Untersuchung abgedruckten Dokumente.

44) Vgl das in Anm 43 zit. amtl. Sitzungsprotokoll, 6.

45) Ebenda, 7.

Nr 40, anerkannt ⁴⁶⁾. Bei den Beratungen über dieses Gesetz wurde Vorarlberg erst auf Antrag des Staatsrates Jodok FINK gesondert erwähnt, denn sowohl der Staatsrat als auch der Verfassungsausschuß hatten in ihren Vorlagen der nun erlangten Selbständigkeit dieses Gebietes noch nicht Rechnung getragen und Vorarlberg im Zusammenhang mit Tirol erwähnt ⁴⁷⁾. Darin liegt ein besonders signifikantes Beispiel einer nachträglich zentralstaatlichen Legitimierung der Konstituierung einer selbständigen Landes-Staatsgewalt durch das Land und des von ihm erfolgreich in Anspruch genommenen Selbstbestimmungsrechtes.

6. Im Zusammenhang mit der selbständigen Konstituierung einer Provisorischen Landes-Staatsgewalt und "über Initiative der Zentralregierung" ⁴⁸⁾ gaben einige Länder "Beitrittserklärungen" zur Republik Deutschösterreich ab ⁴⁹⁾, die wiederum durch die Provisorische Nationalversammlung in feierlicher Form "zur Kenntnis genommen" wurden ⁵⁰⁾.

Alle diese Erklärungen berufen sich ausdrücklich auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die darauf beruhende Konstituierung der Länder als eigenberechtigte ("selbständige") und gleichgeordnete Gliedstaaten, welche der Republik Deutschösterreich aus freiem Entschluß beitreten ⁵¹⁾. Das Ausbleiben solcher Erklärungen von Tirol und Niederösterreich und deren gleichzeitige aktive Teilnahme am neuen Staatsgebilde muß man als einen – ebenfalls im Selbstbestimmungsrecht begründeten – "Beitritt durch konkludente Handlung" deuten ⁵²⁾. Dabei hat es von Tiroler Seite nicht an ausdrücklichen Vorbehalten des Selbstbestimmungsrechtes und der darauf (und nicht auf zentralstaatlicher Ermächtigung) beruhenden Eigenständigkeit des Landes auch im Staatsverband des Bundesstaates gefehlt ⁵³⁾. Daß der Beitritt als "gesonderte eigenberechtigte Provinz" (Steiermark, Kärnten, Salzburg), "als Glieder des Staates" (Oberösterreich),

46) Im § 1 werden die ehemaligen deutschsprachigen Kronländer aufgezählt, wobei Vorarlberg erstmals separat von Tirol angeführt wird.

47) Vgl Sten. Prot. Prov. Nationalversammlung 105; KOLB, Montfort 1968, 636, Anm 57.

48) Siehe KELSEN, Verfassungsgesetze 3. Teil, 181.

49) Diese sind abgedruckt bei KELSEN, Verfassungsgesetze 3. Teil, 178 ff.

50) Vgl den Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich v. 12.11.1918 betr. die feierliche Beitrittserklärung der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes, StGBI Nr 23/1918; KELSEN, Verfassungsgesetze 1. Teil, 68 ff; RENNER, Sten. Prot. d. 3. Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung am 12.11.1918, 114: "Die Grundlage unserer staatlichen Tätigkeit sind die Länder, die im freien Entschluß ihren Beitritt zu dem Staate Deutsch-Österreich vollzogen haben", ähnlich: SEIPEL, Kampf, 57: "Aber definitiv wird der neue Staat Deutschösterreich nicht anders zustandekommen können, als durch Föderation der Kronländer, deren Bevölkerung es ja an Organen zur legalen Willensäußerung durchaus nicht fehlt".

51) Kärnten behielt dabei ausdrücklich der Landesversammlung das Selbstbestimmungsrecht vor; vgl KELSEN, Verfassungsgesetze 3. Teil, 199.

52) So PERNTHALER - ESTERBAUER, Montfort 1973, 131.

53) Vgl die Sten. Ber. zur 18. Sitzung des verfassungsgebenden Tir. LT v. 27.9.1919, 428 sowie die Ausführungen von Dr. SCHUMACHER in den Sten. Ber. zur 3. Sitzung v. 3.7.1919, 22.

„als eigenes selbständiges Land im Rahmen des Deutschösterreichischen Staates“ (Vorarlberg) oder ohne irgendeine ausdrückliche Erklärung vollzogen wurde, zeigt zwar ein deutlich abgestuftes „Souveränitätsbewußtsein“ der Länder zu diesem Zeitpunkt, kann aber insgesamt zweifellos als Beweis für den politischen Willen, einen echten Bundesstaat neu zu begründen, gewertet werden.

Die „Beitrittserklärungen“ wurden von den Vertretern der Reinen Rechtslehre⁵⁴⁾ ausschließlich im Bereich des Faktischen gesehen und ihnen damit jegliche staatsrechtliche Relevanz abgesprochen. Zu diesem Ergebnis gelangt man aber nur, wenn man der Beurteilung Maßstäbe zugrundelegt, die der damals noch im Entstehen begriffenen zentralen Rechtsordnung nach ihrer Vollendung entnommen werden. Ein solches Verfahren ist aber ein staatsrechtlicher Widersinn⁵⁵⁾.

Richtigerweise stellen die „Beitrittserklärungen“ bzw. der „konkludente Beitritt“ das staatsrechtliche „Gelenk“ der Bundesstaatsgründung Österreichs dar. Sie sind der Geltungsgrund des Bundesrechts in den Ländern und des Landesrechts im Bunde und erfüllen damit eine spezifische Klammerfunktion im Rahmen der „historisch ersten Verfassung“ der Republik Österreich. Sie sind damit – in einer objektiven wissenschaftlichen Betrachtungsweise gesehen – in Wahrheit „die Rechtsgrundlage für die Kompetenz der Konstituante“^{55a)} (d.i. die Provisorische Nationalversammlung).

7. Die ursprünglich vorgesehene staatsrechtliche Form als zentralistischer Einheitsstaat wurde durch das Gesetz vom 14. November 1918, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, StGBI Nr 24, auch von Seiten der Zentrale verlassen. Dieses Staatsgesetz sollte die Abwendung von dem – nie effektiv gewordenen – einheitsstaatlichen Modell und die gleichzeitige Anerkennung der bundesstaatlichen Realität rechtlich verankern⁵⁶⁾.

Aber auch dieses Staatsgesetz kann – im Gegensatz zu den zeitgenössischen Deutungen der Reinen Rechtslehre – nicht als Geltungsgrund der revolutionär entstandenen und weiter wirksamen Landesstaatsgewalten gedeutet werden⁵⁷⁾. Zwar wurden durch dieses Gesetz die Landesversammlungen, die sich selbst auf Grund ihrer eigenen Verfassungshoheit mit der Kompetenz der ehemaligen Landta-

54) Siehe MERKL, in: Kelsen, Verfassungsgesetze 1. Teil, 103 ff; Kelsen, Verfassungsgesetze 3. Teil, 231 f; DERSELBE, Die Stellung der Länder in der künftigen Verfassung Deutschösterreichs, ZÖR 1919, 98 ff; DERSELBE, Staatsrecht 99 ff; WALTER - MAYER, Grundriß 18.

55) Daß eine derartige Vorgangsweise unmöglich ist, spricht VfGH Erk Slg 1827/1949 aus: „Es geht nicht an, die Frühstadien einer werdenden Rechtsordnung nach dem Maßstab zu beurteilen, den diese Rechtsordnung erst in ihrer Vollendung darbieten kann“.

55a) Gegenteiliger Ansicht Kelsen, Verfassungsgesetze, 3. Teil, 232.

56) Dieses Gesetz wurde als eine „Übergabe“ der Staatsgewalt an die Länder angesehen; vgl Kelsen, Verfassungsgesetze 1. Teil, 103; Kolb, Montfort 1968, 627.

57) Vgl MERKL, in: Kelsen, Verfassungsgesetze 1. Teil, 103 ff; Kelsen, Staatsrecht 99 ff; STAUDINGER, in: JEDLICKA, Ende 62 ff.

ge ausgestattet hatten, rechtlich anerkannt. Aber das Staatsgesetz enthielt keinerlei Hinweise über die rechtliche *Z u s t ä n d i g k e i t* der Landesgewalt und sah eine Landesgesetzgebung, geschweige denn eine Verfassungshoheit der Länder, gar nicht vor. Eine solche Funktion wäre mit dem Beschluß der Prov. Nationalversammlung vom 30.10.1918, StGBI Nr 1, der nicht geändert wurde, formal und inhaltlich unvereinbar gewesen.

Dennoch übten die Länder ihre eigene Landesgesetzgebung aus und führten die Umwandlung der Landeseinrichtungen in Ausübung ihrer Verfassungshoheit durch *B e s c h l ü s s e* der *L a n d e s v e r s a m m l u n g e n* durch. Eine rechtliche Ermächtigung oder Sanktion der Landesverfassungen und Landesgesetze durch die zentrale Autorität oder durch Staatsgesetze war rechtlich nicht vorgesehen und fand auch tatsächlich nicht statt. Staatsrechtlich – und nicht ideologisch – gesehen waren also die Landesverfassungen, die staatsgesetzlich gar nicht vorgesehen waren, nur durch die Autorität (*V e r f a s s u n g s a u t o n o m i e*) der Länder gedeckt. Dasselbe gilt für die darauf beruhenden Landesrechtsordnungen, insbesondere die Landesgesetzgebung, insgesamt. Darüberhinaus wird durch diese Analyse des Inhalts und der Wirksamkeit des G. v. 14.11. 1918 klargestellt, daß es die selbständige Verfassungshoheit der Länder war, die durch ihre Anerkennung der Zentralstaatsgewalt den Bundesstaat Österreich begründete und nicht umgekehrt von diesem begründet wurde. Im "Gesetz über die Volksvertretung" vom 14.3.1919, StGBI Nr 179, mußte die Konstituierende Nationalversammlung das Gesetzgebungsrecht der Länder auch formell anerkennen (Art. 12) und hat damit endgültig die Abkehr von der einheitsstaatlichen *F i k t i v v e r f a s s u n g* vollzogen.

8. Die Wahlen zu den *v e r f a s s u n g s g e b e n d e n L a n d t a g e n*, deren Abhaltung in der Zentralgesetzgebung überhaupt nicht vorgesehen war, wurden von den Landesregierungen ausgeschrieben⁵⁸⁾ und nach der landesgesetzlich festgelegten Wahlordnung⁵⁹⁾ durchgeführt. Einerseits bedeutete dies die Voraussetzung für eine endgültige Stabilisierung der revolutionär entstandenen Landesrechtsordnung auf demokratischer Basis, andererseits die *d i r e k t e* demokratische Legitimierung der Landesverfassung und der Landesrechtsordnung durch das *L a n d e s v o l k* selbst. Diese ständig erneuerte und unmittelbare demokratische Legitimation der Landesstaatsgewalt im Landesvolk ist es, die die Landesstaatsgewalt im österreichischen Bundesstaat begründet und nicht eine historisch gar nicht gegebene, also *r e i n f i k t i v e* indirekte Ermächtigung durch Staatsgesetze, d.h. durch "Delegation" eines Teiles der *Z e n t r a l s t a a t s g e w a l t* an autonome Lokalgewalten. Dennoch wurde diese Fiktion zur offiziellen "Staatsphiloso-

58) Vgl etwa LGVBl f. Tirol Nr 27/1919; LGVBl f. Salzburg Nr 31/1919; LGVBl f. Österreich unter der Enns Nr 66/1919; LGVBl f. Oberösterreich Nr 48/1919; LGBl f. Kärnten Nr 25/1919 u. 32/1919.

59) Siehe LGVBl f. Tirol Nr 26/1919; LGVBl f. Salzburg Nr 14/1919; LGVBl f. Österreich unter der Enns Nr 36/1919; LGVBl f. Oberösterreich Nr 24/1919; LGBl f. Kärnten Nr 21/1919.

phie" der Republik Deutschösterreich und hat als solche — durch den Einfluß der Zentrale auf die Ausarbeitung und Auslegung der Bundesverfassung — die Stellung der Länder bis heute ideologisch verformt.

9. *Der Beitrag der Länder an der Ausarbeitung der Bundesverfassung*

9.1. Zu Beginn des Jahres 1919 befand sich Deutschösterreich in einer verfassungsrechtlichen Situation, in der das zentralstaatliche Konzept und die föderalistische Realität weit auseinanderklafften und es für die Zentralgewalt immer schwieriger wurde, den Schein der staatsrechtlichen Einheit dadurch zu wahren, daß sie die von den Ländern im Bewußtsein der vollen Verfassungshoheit gesetzten Gesetzgebungs- und Vollziehungsakte im nachhinein sanktionierte⁶⁰). Der Überwindung dieses Zustandes durch die Schaffung einer definitiven Bundesverfassung stand als Alternative das Auseinanderbrechen des vorläufig noch unkonsolidierten Ganzen in seine Teile gegenüber. Dabei waren die Hauptursachen für die Spannungen innerhalb des staatsrechtlichen Provisoriums "Deutschösterreich" im wesentlichen dieselben Probleme, die der Schaffung der Bundesverfassung im Wege standen.

Den Unterschieden in den Vorstellungen der Politischen Parteien bezüglich der Schaffung einer bundesstaatlichen oder einheitsstaatlichen Verfassung⁶¹), die einem gegensätzlichem ideologischem Hintergrund entsprangen, entsprach auch eine Verschiedenheit der Interessenlagen zwischen den Ländern und Wien, die historisch und soziologisch bedingt war. Der agrarischen Bevölkerungsstruktur der vorwiegend konservativen Länder stand die Industriebevölkerung Wiens gegenüber, die beinahe ein Drittel der Gesamtbevölkerung ausmachte und seit den Reichtagswahlen von 1911 zur Bastion der Sozialdemokratie geworden war⁶²). Außerdem hatte das nun in geographischer Randlage befindliche Wien mehr Resonanz bei den östlichen Ländern der Monarchie gefunden als bei den Alpenländern, die sich in wirtschaftlicher, politischer und kultureller Hinsicht mehr mit ihren Nachbarländern verbunden fühlten⁶³). Dieser soziologisch bedingte und in den Parteien

60) Vgl die Darstellung bei F. WALTER, Verfassungsgeschichte 274; STAUDINGER, in: JED-LICKA, Ende 62 ff.

61) Vgl die Verfassungsentwürfe der politischen Parteien, abgedruckt bei ERMACORA (Hg), Quellen zum österreichischen Verfassungsrecht (1920), Mitteilungen des österr. Staatsarchivs, Ergänzungsb. VIII (1967).

62) Siehe dazu SEIPEL, Kampf 156 ff (insb 166 f).

63) So sprach sich die Bevölkerung Vorarlbergs in einer Volksabstimmung im Jahre 1919 für einen Anschluß an die Schweiz aus, die Mehrheit der Tiroler und Salzburger sprachen sich 1921 in Volksabstimmungen für den Anschluß an Deutschland aus. Vgl dazu ZUDERELL, Die Anschlußbewegung Vorarlbergs an die Schweiz 1918 - 1921 (Diss Innsbruck 1946); ENDER, Vorarlbergs Schweizer-Anschluß-Bewegung von 1918 - 1924 (1952); WITZIG, Die Vorarlberger Frage (1974); STOLZ, Geschichte 710; ALTENSTETTER, Föderalismus 13; ERMACORA, Föderalismus 46; SCHÖBER, Tiroler Anschlußfrage und Südtirolproblem im Lichte der Deutschen Diplomatie, in: Innsbrucker Historische Studien, 1. Bd (1978) 129 ff.

nur zum Teil kanalisierte Gegensatz übte sicher ähnlich entscheidenden Einfluß auf das Verfassungswerk aus wie die ideologisch-staatsrechtliche Diskussion über dessen Form und Inhalt.

9.2. Am 13. Mai 1919 brachte die Christlich-soziale Partei einen Verfassungsentwurf unter dem Titel "Verfassung des deutschen Bundesfreistaates Österreich" ⁶⁴⁾ ein. Er sah ein Zweikammersystem vor, in dem der Bund seine Gesetzgebung durch ein "Volkshaus" und ein "Ständehaus" ausgeübt hätte; als Erfordernis für das Zustandekommen eines Gesetzes war der übereinstimmende Beschluß beider Kammern vorgesehen, sofern nicht gewisse Angelegenheiten von vornherein der Erledigung in gemeinsamer Sitzung vorbehalten waren. Dieser Entwurf wurde zwar nie der Beratung unterzogen, aber als Folge dieser ersten Initiative beauftragte Staatskanzler Dr. RENNER den Staatsrechtslehrer KELSEN "im Verein mit der Verfassungsabteilung der Staatskanzlei den Entwurf einer Bundesstaatsverfassung auszuarbeiten" ⁶⁵⁾. Diesem Auftrag wurde durch die Vorlage verschiedener, voneinander jedoch nicht wesentlich abweichenden Entwürfen, die mehrere politische Varianten miteinbeziehen sollten, Folge geleistet ⁶⁶⁾. Als rechtliches Vorbild bei deren Erstellung dienten Elemente der schweizerischen und provisorischen Verfassung; besonders stark war auch der Einfluß der ehemaligen monarchischen Verfassung und ihrer staatsrechtlichen Institutionen. Diese Arbeiten verblieben jedoch in der Staatskanzlei, da die Koalitionspartner zu keiner Übereinkunft darüber gelangten ⁶⁷⁾.

Während sich in den Verhandlungen der politischen Parteien vorläufig kein Erfolg erkennen ließ, wies ein Beschluß des Tiroler Landtages vom 27. September 1919 ⁶⁸⁾, worin sich das Bewußtsein über die staatstragende Kraft der Länder in dieser Zeit widerspiegelt, klar und unmißverständlich auf den anderen realistischen Weg hin, zu einer Lösung der Verfassungsfrage auf Grund der tatsächlichen Rechts- und Machtverhältnisse zu gelangen: Die Verfassung sollte nur nach Einigung der Länder auf das Verfassungsstatut zustandekommen. Mit dem vorhin erwähnten Beschluß befaßte sich am 13. Oktober eine Länderkonferenz in Wien, worin ein deutliches Anknüpfen an die Entstehung der Republik aus der Länderkonferenz vom 22. Oktober 1918 zu erblicken ist. Die Wahl des Ortes sowie der Verhandlungsgegenstand selbst dürften einen nicht un-

64) 231 Blg Sten Prot konst. Nationalversammlung; siehe KELSEN, Verfassungsgesetze 5. Teil, 54.

65) Siehe KELSEN, Verfassungsgesetze 5. Teil, 54.

66) Siehe KELSEN, Verfassungsgesetze 5. Teil, 55; SCHMITZ, Die Vorentwürfe von Hans Kelsen für die österreichische Bundesverfassung, ÖJZ 1979, 85 ff.

67) Vgl KELSEN, Verfassungsgesetze 5. Teil, 55; ERMACORA, Österreichs Bundesverfassung und Hans Kelsen, FS KELSEN (1971) 22 ff.

68) Vgl die Sten Ber. zur 18. Sitzung des verfassungsgebenden Tiroler Landtages v. 27.9.1919, 428; der Tiroler Landeshauptmann Dr. Franz STUMPF betonte zur selben Zeit: "Nur ein freigewählter Tiroler Landtag ist berufen, souverän über die weitere staatsrechtliche Zukunft des Landes zu entscheiden", zit. nach F. GRASS, Landesbewußtsein und Kulturpolitik Tirols in den letzten Jahrzehnten, in: FS GAMPER (1956) I, 7 ff (77).

beträchtlichen psychologischen Druck ausgeübt haben, jedenfalls wurde entsprechend der Auffassung Renners und Wiener Kreise der Christlichsozialen Partei als Ergebnis der Koalitionsverhandlungen die Ausarbeitung einer Verfassung als offizieller Punkt in das Regierungsprogramm der Koalition aufgenommen ⁶⁹⁾. Die schriftlich festgelegte Erklärung beauftragte damit die Regierung, welche das Werk vor Einbringung in die Nationalversammlung vorerst den Koalitionsparteien sowie den Landesregierungen zur Kenntnis bringen sollte, darüberhinaus zeichnete sie die Grundzüge der neuen Verfassung vor ⁷⁰⁾: Deutschösterreich sollte als Bundesstaat konstituiert und die Kompetenzen des Bundes taxativ festgelegt werden. Es war ein Zweikammersystem vorgesehen, außerdem sollte parallel zur Reform der Verfassung auch eine solche der Verwaltung durch Demokratisierung der Behörden erster Instanz erfolgen ⁷¹⁾. Die Nationalversammlung erwartete eine Initiative der Regierung, die sich ihrerseits für die Bewältigung der gestellten Aufgabe nicht stark genug fühlte. Der Staatssekretär für Verfassungs- und Verwaltungsreform Dr. MAYR bereiste im Dezember 1919/1920 die einzelnen Länder mit einem von ihm ausgearbeiteten Verfassungsentwurf und nahm Änderungsvorstellungen in das Konzept seiner Arbeiten auf ⁷²⁾.

9.3. In der immer unerträglicher werdenden Verfassungssituation drängten föderalistische Kreise in den Ländern verstärkt zu einer Lösung der offenen Fragen und die Länder beriefen vom 15. bis 17. Februar 1920 eine weitere Konferenz nach Salzburg ein ⁷³⁾. Derartige Länderkonferenzen waren kein Novum, sondern hatten zum Zwecke der Beratung von wichtigen Verwaltungsangelegenheiten auf Einladung und unter dem Vorsitz des Staatskanzlers schon mehrmals stattgefunden ⁷⁴⁾. Die Einladung zu dieser Konferenz war jedoch eigenmächtig gegen den Willen der Regierung und ohne sie zu beteiligen ergangen, allerdings nahm Dr. Mayr als Privatperson an ihr teil. Er legte den Entwurf, für den er die prinzipielle Zustimmung der Länder bereits erlangen konnte, der Konferenz als Privatarbeit vor. Die Sozialdemokraten betonten, daß diese Konferenz das Forum eines unverbindlichen Gedankenaustausches sei, erinnerten an die Notwendigkeit des Anschlusses an das deutsche Reich, erstmals sprachen sich die sozialdemokratischen Vertreter Wiens, der Steiermark, Ober- und Niederösterreichs für den Bundesstaatsgedanken aus. Die Notwen-

69) Siehe KELSEN, Verfassungsgesetze 5. Teil, 55 f.; ERMACORA, in: Föderalismus in Österreich 42; DERSELBE (Hg), Quellen 9; ALTENSTETTER, Föderalismus 14 f.

70) Vgl den abgedruckten Text bei KELSEN, Verfassungsgesetze 5. Teil, 55 f.

71) Dieser Programmpunkt wurde nicht realisiert; siehe PERNTHALER, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (1977) 126.

72) Vgl ERMACORA (Hg), Quellen 9 ff. Wie Univ.-Doz. Dr. BERCHTOLD dem Verfasser in einem Schreiben mitteilte, entstammen diese Hinweise dem "Dienstlichen Nachlaß von LH Dr. Schlegel" im oberösterreichischen Landesarchiv.

73) Eine detaillierte Darstellung der Verhandlungen der Länderkonferenzen findet sich bei ERMACORA, in: Föderalismus in Österreich, 44 ff; DERSELBE, Föderalismus 48 ff, 219 ff.

74) Vgl KELSEN, Verfassungsgesetze 5. Teil, 55 f.

digkeit der Länderinitiative in der Verfassungsfrage, die Eigenständigkeit der Länder, das vertragliche Entstehen Österreichs, sowie dessen Einrichtung als Zweikammersystem wurde von christlichsozialer und deutschfreiheitlicher Seite hervorgehoben. Die Sozialdemokraten lehnten die zweite (Länder)Kammer zwar prinzipiell ab, sie akzeptierten jedoch einen Kompromiß in der Form, daß die Vertretung der Länder nach der variablen Bevölkerungszahl – und nicht nach dem arithmetischen Prinzip – erfolgen mußte.

Weitergeführt wurde diese Konferenz vom 20. bis 23. April in Linz ^{74a)}, die Teilnehmer waren mit Ausnahme der Staatskanzlei dieselben wie in Salzburg. In Linz wurde von Sozialdemokraten und Großdeutschen je ein Entwurf vorgebracht; die Großdeutschen lehnten sich in mehrfacher Hinsicht an die neue Verfassung des Deutschen Reiches an, die Sozialdemokraten stimmten inhaltlich beinahe vollständig mit einem von Kelsen erarbeiteten Entwurf überein, wobei der Bundesrat proportional zum Verhältnis der Bürgerzahl zusammengesetzt war und die Grund- und Freiheitsrechte nach dem Muster derselben in der deutschen Reichsverfassung ausgestaltet waren. Der großdeutsche Entwurf wurde als Antrag der Abgeordneten DINGHOFER und Genossen (842 Blg Sten Prot Konst. NV), der sozialdemokratische als Antrag der Abgeordneten ABRAM und Genossen (904 Blg Sten Prot Konst. NV) in die Nationalversammlung eingebracht. Die Christlichsozialen schlossen sich dem von MAYR vorgelegten Entwurf an ⁷⁵⁾.

Diese Konferenzen bewirkten eine weitgehende Annäherung der Standpunkte und einen Ausgleich der Differenzen zwischen den Parteien, gleichzeitig gelang eine Überbrückung des Gegensatzes der Interessen zwischen den Ländern und der Zentralregierung. Als wichtigste Folge verdient aber etwas anderes festgehalten zu werden: Die Diskussion über das Verfassungswerk wurde nun im Zentralparlament weitergeführt, d.h. in einem Forum, in dem zwar die Position der zentralistisch orientierten Interessen durch die Sozialdemokraten und Teile der christlichsozialen Partei ausreichend vertreten waren, nicht jedoch der Standpunkt der Länder. Damit ist die eingangs aufgestellte Behauptung belegt, daß sich der Gegensatz zwischen den Ländern und Wien nur zum Teil in der Dichotomie der Parteieninteressen kanalisierte, zum Teil aber als latenter Konflikt zwischen Bundesstaat und Parteienstaat bestehen blieb. Es muß daher der Meinung zugestimmt werden, daß der Einfluß der Länder in der Verfassungsfrage schließlich "in eine über den Ländern stehende Parteilinie gelenkt" worden war ⁷⁶⁾.

74a) Vgl die Stenographische Verhandlungsschrift über die Länderkonferenz in Linz am 20., 21., 22. und 23. April 1920.

75) Vgl den Zweiten, von Dr. MAYR und Genossen am 25.6.1920 eingebrachten Entwurf der Christlichsozialen Partei, 888 Blg Sten Prot Konst. NV.

76) Daß die Länderinteressen oftmals von parteipolitischen Überlegungen aufgesogen werden, ist auch heute noch ein Phänomen österreichischer Innenpolitik. In diesem Sinne wurde das Ergebnis der Länderkonferenzen von 1919 treffend kommentiert von ERMACORA, Der Föderalismus in Österreich, JÖR 1963, 233; ALTENSTETTER, Föderalismus 14 ff.

9.4. Die Annäherung der Standpunkte der politischen Parteien über die künftige Bundesverfassung nach den beiden Länderkonferenzen erbrachten aber keinen unmittelbaren Fortschritt in der Verfassungsfrage. Das politische Verhältnis zwischen den Koalitionspartnern wurde nämlich als immer untragbarer empfunden, sodaß von der Regierung keine entscheidenden Schritte in dieser Hinsicht mehr gesetzt werden konnten. Der Bruch der Koalition und die Demission der Regierung erfolgte am 11. Juni. Die Ablöse übernahm das Proporzkabinett MAYR am 7. Juli, welches auf Grund des eigens dazu erlassenen Proporzwahlgesetzes vom 6. Juli 1920, StGBI Nr 283, zusammengesetzt war ⁷⁷⁾. Dasselbe Gesetz sah eine Abkürzung der Legislaturperiode der Nationalversammlung bis zum 31. Oktober vor. Da sich auch das Kabinett MAYR der Bewältigung der anstehenden Aufgaben ohne Rückhalt der Koalitionsparteien nicht gewachsen sah, ging von der derart unter zeitlichen Druck gesetzten Nationalversammlung die entscheidende Initiative aus: Unter Vorsitz des sozialdemokratischen Abgeordneten Otto BAUER wurde vom Verfassungsausschuß ein Subkomitee gebildet, das seine Arbeiten am 23. September beendete und am darauffolgenden Tag dem Verfassungsausschuß durch Abgeordneten Dr. SEIPEL Bericht erstattete ⁷⁸⁾. Der Grund für Otto Bauers Handeln war die Befürchtung, daß die Länder ohne Mitwirkung des Zentralparlamentes auf revolutionärem Weg eine staatenbündische statt eine bundesstaatliche Verfassung vereinbaren könnten, wenn die Nationalversammlung bis zum Ende der Legislaturperiode (31. Oktober) keine Verfassung vorlegen könnte ⁷⁹⁾. Man muß daher auch diese überstürzte Verfassungsschöpfung in letzter Stunde als Indiz dafür werten, welcher Stellenwert den Ländern beigemessen und wie hoch die staatsgestaltende Kraft ihrer Aktivitäten eingeschätzt wurde. Freilich ist diese historische Kraft der Länder fast ohne normative Auswirkung auf die endgültige Gestalt der Bundesverfassung geblieben, weil die Parteienlösung an die Stelle der autonomen Länderlösung getreten war und die Länder keine selbständigen politischen Alternativen im Hinblick auf die Bundesverfassung mehr entwickelten. Ihre Gestaltungskraft hatte sich in der ständigen Mit- und Umformung der Parteientwürfe geäußert und erschöpft.

Der Bericht des Unterausschusses wurde mit stilistischen Änderungen als Antrag des Verfassungsausschusses angenommen und am 1. Oktober 1920 in der Nationalversammlung in dritter Lesung beschlossen. Die so entstandene Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, StGBI Nr 1 ist ein Kompromiß zwischen dem von MAYR der Linzer Konferenz vorgelegtem Entwurf und dem sozialdemokratischen, wobei der föderalistische Gehalt der Verfassung stark verdünnt wurde, aber nach wie vor als grundlegendes politisch-staatsrechtliches Strukturprinzip der neuen Verfassung angesprochen werden muß. Eine Beseitigung der bis dahin bestehenden s e l b -

77) Vgl KELSEN, Verfassungsgesetze 5. Teil, 60.

78) Die schriftliche Ausführung des Berichtes findet sich in 991 Blg Sten Prot Konst. NV; vgl. KELSEN, Verfassungsgesetze 5. Teil, 61 u. 507 ff; ERMACORA, in: Föderalismus in Österreich 43.

79) So KELSEN, Verfassungsgesetze 5. Teil, 61.

ständigen Landesgewalt kann daher niemals als der Sinn der neuen Bundesverfassung, insbesondere ihrer grundlegenden Bestimmungen über den bundesstaatlichen Aufbau und die Gewährleistung der Selbständigkeit der Länder und ihrer Verfassungsautonomie angesprochen werden.

10. Es erfolgte aber noch ein letzter Schritt zur Anerkennung der Bundesverfassung durch die Länder, der bis heute in der staatsrechtlichen Literatur beharrlich verschwiegen wird: Die Entsendung von Bundesräten durch die freigewählten, selbst konstituierten Landtage.

Waren die Beitrittserklärungen der formelle Ausdruck der Anerkennung der Republik Deutschösterreich, so vollzog sich der rechtliche und faktische Beitritt der Länder zur neuen Bundesverfassung durch dieses erste Handeln der bisherigen Länder im Sinne einer Anerkennung der Bundesverfassung: Die von der Bundesverfassung nicht geschaffenen und nicht autorisierten, sondern als autonome Landesgewalten vorgefundenen Landtage beschickten den Bundesrat als Institution zur Vertretung der Länderinteressen "unter der feierlichen Verwahrung gegen die Annahme, daß dadurch in der provisorischen Zugehörigkeit des Landes und im Rechte des Landes auf freie Selbstbestimmung etwas geändert werde" 80).

Parallel dazu wurden die Landesverfassungen 81) durch die auf Grund der Verfassungsautonomie und freier Wahlen dazu berufenen Landtage dem nun geltenden Staatsrecht angepaßt. Dies wurde von der Bundesverfassung in der Weise vorausgesetzt, daß die Landesverfassungen auf Grund von § 31 VÜG als Landesverfassungen i. S. von Art 99 B-VG in Geltung blieben. Die Bestimmung des Art 99 B-VG bringt nur die für jeden Bundesstaat begriffsnotwendige Beschränkung der Gliedstaatsgewalt zum Ausdruck, welche dem Normkomplex "Landesverfassung" durch die Verfassung des Bundesstaates 82) gesetzt wird. Diese bundesverfassungsgesetzliche Norm ist aber selbst ununterbrochen getragen von der eigenständigen Verfassungshoheit der Länder, die nicht nur das Landesrecht rechtlich begründet, sondern in gleicher Weise im gleichberechtigten Zusammenwirken mit allen übrigen Ländern die verfassungsgebende Gewalt des Bundesverfassungsrechtes durch ihre staatsrechtliche Anerkennung mitbegründet und miterhält.

80) Vgl die Ber. zur 15. Sitzung des Vorarlberger Landtages v. 22.11.1920, 2; Ber. zur 16. Sitzung des Vorarlberger Landtages v. 20.12.1920, 1 f; Sten Ber. des verfassungsgebenden Tiroler Landtages, 52. Sitzung v. 25.11.1920, 1374.

81) Siehe als Beispiel das G v. 14.3.1919 über die Verfassung des Landes Vorarlberg, LGBl Nr 22/1919. Chronologisch gesehen wurden die meisten Landesverfassungen erst nach der Beschlußfassung über die Bundesverfassung mit dieser in Einklang gebracht; siehe dazu ERMACORA, in: Föderalismus in Österreich 36 f.

82) Siehe die detaillierte dogmatische Begründung bei PERNTHALER, ÖZÖR 1969, 361 ff, insb 372.

III

Die Gründung des Bundesstaates im Jahre 1945 ("Zweite Republik")

1. Die Staatsgründung des Jahres 1945 weist vom föderalistischen Standpunkt aus gesehen überraschende Parallelen zur Zeit zwischen 1918 und 1920, aber auch sehr deutliche Unterschiede gegenüber dieser Epoche auf. Die Ähnlichkeit der staatsgründenden Vorgänge liegt im Nebeneinander von Zentrale und Länder, das zum Bundesstaat durch wechselseitige Anerkennung zusammengeführt wurde und in der Rolle der Politischen Parteien als staatsgründende Autoritäten. Die Unterschiede bestehen hauptsächlich in dem bewußten Anknüpfen an eine österreichische bundesstaatliche Verfassungsordnung, die gewaltsam beseitigt wurde, und in der Rolle der Alliierten Besatzungsmächte, welche zunächst die Souveränität in Bund und Ländern ausübten und schrittweise an österreichische Organe übertrugen. Die Frage nach der wirklichen "historisch ersten Verfassung" des Bundesstaates im Jahre 1945 kann daher nur im Spannungsfeld dieser rechtlichen und realen Komponenten der "österreichischen Verfassungshoheit" des Jahres 1945 und nicht an Hand rückwirkend zu normativer Kraft konstruierter Erklärungen⁸³⁾ und Rechtsakte⁸⁴⁾ wissenschaftlich korrekt beantwortet werden.
2. Ähnlich wie im Jahre 1918 trat im Jahre 1945 in Wien eine Gruppe von Parteipolitikern aller Lager mit dem Anspruch hervor, eine österreichische Staatsgewalt revolutionär neu zu begründen⁸⁵⁾. Während im Jahre 1918 ein äußerlicher Anknüpfungspunkt in der Qualität der betreffenden Politiker als ehemalige Reichsratsabgeordnete der österreichisch-ungarischen Monarchie gesehen wurde, kam im Jahre 1945 als politische Legitimation die Anerkennung durch die Russische Besatzungsmacht hinzu⁸⁶⁾. In einer "Vorläufigen Verfassung" ermächtigten sich die als "Provisorische Staatsregierung" auftretenden Politiker selbst, die österreichische Staatsgewalt bis auf weiteres nach einem streng einheitsstaatlichen Mo-

83) So vor allem die "Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs" vom 27.4.1945, StGBI Nr 1 (WALTER, Bundesverfassungsrecht 22 ff); vgl dazu besonders typisch auch die Erk d. VfGH Slg 1827/1949, 4319/1962 und 4524/1963 und dazu GROISS-SCHANTL-WELAN, ÖJZ 1976, 290.

84) So vor allem die "Vorläufige Verfassung" vom 1.5.1945, StGBI Nr 5 (WALTER, Bundesverfassungsrecht 26 ff).

85) Über die Staatsgründung des Jahres 1945 als "revolutionärer" Vorgang vgl die zutreffenden Ausführungen von WALTER, Bundesverfassungsrecht 23 f, wobei allerdings der revolutionären Entstehung der Landesstaatsgewalt dort keine Bedeutung beigemessen wird.

86) ANDICS, 50 Jahre 450 ff (459); HANNAK, Karl Renner und seine Zeit (1964) 669 ff; SCHÄRF, Österreichs Erneuerung 1945 - 1955⁷ (1960) 27 ff; E. FISCHER, Das Ende einer Illusion (1973) 38 ff; GRUBER, Zwischen Befreiung und Freiheit² (1953) 9 ff; HOUSTON, Karl Renner and Austria in 1945, Austrian History Yearbook I (1965) 122 ff.

dell für Bund und Länder auszuüben⁸⁷⁾. In der durch diese "Vorläufige Verfassung" abgeänderten Form sollte aber das gesamte Bundesverfassungsrecht wieder in Kraft treten⁸⁸⁾, wobei im nachhinein die Auffassung vertreten wurde, daß damit "als Ausführungsgesetz zum B-VG" auch die Landesverfassungen bzw. Landes-Ausführungsgesetze wieder in Kraft gesetzt worden seien⁸⁹⁾. Diese – bisher fast unwiderrprochen als herrschende Auffassung verbreitete These – ist vom normativen Standpunkt ebenso unhaltbar⁹⁰⁾ wie historisch unrichtig⁹¹⁾ und staats-theoretisch verfehlt⁹²⁾. Die Gründe dafür sollen im folgenden dargelegt werden. Sie beruhen insgesamt auf der Erkenntnis, daß die Länder im Jahre 1945 ebenso revolutionär entstanden sind wie im Jahre 1918 und jedenfalls das Landesverfassungsrecht, teilweise aber auch das Bundesverfassungsrecht auf Grund ihrer eigenen Verfassungshoheit wieder in Kraft gesetzt haben. Angesichts dieser historischen Tatsache ist weder eine Notwendigkeit noch eine rechtliche Grundlage dafür vorhanden, das Verfassungs-Überleitungsgesetz 1945, StGBI Nr 4, entgegen seinem Wortlaut und Sinn auf die Landesverfassungen zu beziehen.

3. Die "Provisorische Staatsregierung" und ihre streng zentralistisch ausgerichtete "Vorläufige Verfassung" gewann zunächst nur in der Russischen Besatzungszone

87) Durch die "Vorläufige Verfassung" (Anm 84) ermächtigte die Provisorische Staatsregierung sich selbst zur "einheitlichen Leitung der staatlichen Gesetzgebung und der obersten staatlichen Vollziehung für alle Teilbereiche des Staates" (§ 4 Abs 2) und richtete den von ihr zu ernennenden, weisungsgebundenen Landeshauptmann als einzige staatliche Verwaltungsbehörde in den Ländern ein; daneben sollte ein "Provisorischer Landesausschuß die den Ländern als Selbstverwaltungskörpern nach der Überlieferung zustehenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten" durchführen. Eine derartige "Überlieferung" bestand allerdings seit dem Jahre 1918 in Österreich nicht mehr, vielmehr war in den Ländern eine klar ausgeprägte bundesstaatliche Tradition vorhanden, die auf die gliedstaatliche Selbständigkeit – und nicht auf die unpolitische "Selbstverwaltung" – der Länder gerichtet war.

88) Art 1 des Verfassungs-Überleitungsges v. 1.5.1945, StGBI Nr 4 ("V-ÜG").

89) Vgl die Hinweise bei KOJA, Das Verfassungsrecht der österr. Bundesländer (1967) 5 ff; VfGH Erk Slg 2985/1956; 3009/1956.

90) Art 1 V-ÜG (Anm 88) bezog sich ausdrücklich nur auf das Bundes-Verfassungsrecht (B-VG, BVG, Verfassungsbestimmungen in Bundesgesetzen); für ein "Landesverfassungsrecht" war weder nach dieser Vorschrift noch nach der "Vorläufigen Verfassung" irgendein Anwendungsbereich gegeben (siehe Anm 87). Eine Übergangsvorschrift zur Verfassungsnovelle 1945, StGBI Nr 196, die Landesverfassungen voraussetzte, ist nicht ergangen.

91) Die Landesverfassungen sind – wie im folgenden erwiesen wird – teilweise auf Grund revolutionärer Akte in den Ländern, vollständig aber durch das Zusammentreten freigeählter Landtage wieder in Kraft getreten.

92) Es steckt dahinter die unhaltbare Vorstellung von der "zentralstaatlichen Delegation" der Landesstaatsgewalt und ihrer Verfassung (Landesverfassung als "Ausführungsgesetze zum B-VG"); KOJA, Verfassungsrecht 9 ff. In Wahrheit ist die Verfassungshoheit der Länder wie sich im folgenden erweisen wird auch im Jahre 1945 revolutionär entstanden und hat als solche den Bundesstaat und seine Verfassung mit begründet.

rechtliche Effektivität und Anerkennung durch die Besatzungsmacht ⁹³⁾. Darüber hinaus versicherten zwar auch einige andere Länder mehr oder weniger offiziell der Staatsregierung ihre grundsätzliche Anerkennung ⁹⁴⁾, eine rechtliche oder auch nur politische Unterordnung unter das zentralistische Regime der "Vorläufigen Verfassung" erfolgte nicht. Dies offenkundig aus zwei Gründen: Einerseits, weil man wegen der Diskrepanz zur traditionellen Bundesstaatlichkeit und aus bestimmten parteipolitischen Erwägungen nicht wollte und andererseits, weil man dies wegen des Widerspruches der westlichen Besatzungsmächte auch gar nicht durfte.

In der Zeit zwischen Mai und Oktober 1945 hatte also weder die "Vorläufige Verfassung" noch deren Einrichtungen (insbesondere die Provisorische Staatsregierung) in den Ländern außerhalb der russischen Besatzungszone rechtliche Geltung erlangen können ⁹⁵⁾. Gleichwohl galten in dieser Zeit in den angeführten Gebieten, die auf Grund der Verfassungshoheit der Länder (Landes-Staatsgewalt) ergangenen "Vorläufigen Landesverfassungen" und die darauf beruhenden Landes-Einrichtungen, insbesondere die Provisorischen Landesregierungen (Landeshauptmänner) ⁹⁶⁾. Ebenfalls wurde in den westlichen Besatzungszonen während der angeführten Zeit im allgemeinen das Bundesverfassungsrecht in der Fassung von 1929 als geltend vorausgesetzt, soweit es mit den Vorläufigen Landesverfassungen vereinbar war und tatsächlich angewendet werden konnte ⁹⁷⁾. Zur Erläuterung dieses eigentümlich spiegelbildlichen staatsrechtlichen Zustandes im Österreich des Jahres 1945 sei im folgenden die autonome Wiederherstellung der Landesstaatlichkeit in Vorarlberg und Tirol dargestellt.

4. In Vorarlberg erfolgte eine neuerliche originäre Konstituierung der Staatsgewalt dadurch, daß am 24. Mai ein von der französischen Besatzungsmacht bestellter "Lan-

93) Die Gründe dafür lagen teilweise im Mißtrauen der Alliierten Besatzungsmächte untereinander, teilweise aber auch in der Struktur der Regierung Renner (Koalitionsregierung mit den Kommunisten, nur Wiener als Regierungsmitglieder) und in der österreichischen Parteistruktur, die noch keinesfalls jene österreichische Einheitlichkeit erreicht hatte, wie sie die Provisorische Staatsregierung als Anspruch vorweggenommen hatte; siehe zu allen diesen historischen Fakten die Hinweise bei den in Anm 86 genannten Autoren.

94) Siehe dazu die Hinweise bei ALTENSTETTER, Föderalismus 22 ff.

95) Dies stellt WALTER, Bundesverfassungsrecht 25, zwar als Faktum gleichfalls fest, ohne aber daraus rechtliche Schlußfolgerungen im Hinblick auf die während dieser Zeit geltende Rechtsordnung in den westlichen Ländern abzuleiten.

96) Wenn WALTER, Bundesverfassungsrecht 23, die "Unabhängigkeitserklärung" der Provisorischen Staatsregierung (Anm 83) inhaltlich als "Verfassung" qualifiziert, weil sie "eine Erzeugungsregel (in Form einer Organbestellung) für künftig zu erlassendes Recht enthält", so muß dies für die revolutionären Einsetzungsakte der Landesstaatsgewalt, welche im folgenden dargestellt werden, offenbar in gleicher Weise gelten.

97) Besonders präzise in dieser Richtung war die "Verordnung des Vorarlberger Landesausschusses vom 24.5.1945 über die vorläufige Ausübung der öffentlichen Gewalt im Lande Vorarlberg", Vorarlberger Landesamtsblatt Nr 2, § 6: "In Angelegenheiten, die im Rahmen der österr. Bundesverfassung 1929 in die Zuständigkeit des Bundes fielen, wird der Vorarlberger Landesausschuß nur soweit vorläufig tätig werden, als es zur Vermeidung von Schäden notwendig ist".

des Ausschuß" 98) die Verordnung über die vorläufige Ausübung der öffentlichen Gewalt erließ 99), durch dessen § 1 die Vorarlberger Landesverfassung von 1923 erneut in Kraft gesetzt wurde 100). In absolutem Gegensatz zur zentralistisch konstruierten "Vorläufigen Verfassung", StGBI Nr 5 der Provisorischen Staatsregierung, welche die den Ländern nach dem B-VG 1929 zustehenden Kompetenzen dem Bund zusprach, stand nicht nur die eigenständige Wiederbegründung der Landesgesetzgebung und Vollziehung, sondern vor allem der § 6 der Verordnung 101). Die Anordnung, daß über die Landeskompentzen hinaus Bundeskompetenzen nur "zur Vermeidung von Schäden" in Anspruch genommen werden sollten, verkehrte das einheitsstaatliche System der Vorläufigen Verfassung gerade in ihr Gegenteil. Der praktische Grund für diese Bestimmung liegt in der Tatsache, daß die Autorität der Provisorischen Staatsregierung weder von der französischen Besatzungsmacht noch von der Vorarlberger Landesstaatsgewalt anerkannt wurde und somit die Staatsfunktionen des Bundes nicht wirksam ausgeübt werden konnten.

Am 24. Mai fand auch die erste Sitzung des Vorarlberger Landesausschusses unter dem Vorsitz von Präsident ILG in Feldkirch statt. In dieser Sitzung gab sich der Ausschuß die Geschäftsordnung der letzten freigewählten Vorarlberger Landesregierung 102) und errichtete das "Amt des Vorarlberger Landesausschusses" 103) zur Durchführung der anfallenden Aufgaben 104). Weiters wurde die Herausgabe des "Vorarlberger Landesamtsblattes" zur Kundmachung der Anordnungen vorgesehen 105). Im Wege einer Rechtsüberleitungsvorschrift wurden die "gesamten im Zeitpunkt der Besetzung durch die Alliierten in Geltung stehenden Rechtsvorschriften vorläufig weiter in Kraft" gesetzt, soweit sie nicht

-
- 98) Siehe den "Erlaß des Kommandierenden Generals des Gebietes von Vorarlberg über die Bestellung des Vorarlberger Landesausschusses" vom 24.5.1945, Vorarlberger LABI Nr 1 (Anhang II). Die Bezeichnung "Landesausschuß" wurde Vorarlberg gegen seinen Willen von der französischen Besatzungsmacht aufoktroiert; siehe ILG, Die politische Wiedererstehung Vorarlbergs am Kriegsende 1945, Montfort 1975, 469; eine bemerkenswerte staatsrechtliche Parallele liegt in der beharrlichen Weigerung der italienischen Zentrale, den deutschen Ausdruck "Landesregierung" im Rahmen des Südtiroler Autonomiestatutes zuzulassen.
- 99) Kundgemacht im "Vorarlberger Landesamtsblatt" Nr 2; über das "Vorarlberger Landesamtsblatt" als Kundmachungsorgan erging eine eigene Verordnung des Vorarlberger Landesausschusses vom 24.5.1945, LABI Nr 3.
- 100) Gemäß § 2 der zuvor zit. Verordnung sollte der "Vorarlberger Landesausschuß" vorläufig die Funktionen der Landesregierung und des Landtages nach der Vorarlberger Landesverfassung 1923 ausüben.
- 101) § 6 lautet: "In Angelegenheiten, die im Rahmen der österreichischen Bundesverfassung 1929 in die Zuständigkeit des Bundes fielen, wird der Vorarlberger Landesausschuß nur insoweit vorläufig tätig werden, als es zur Vermeidung von Schäden notwendig ist".
- 102) Vgl Niederschrift über die erste Sitzung des Vorarlberger Landesausschusses am 24. Mai 1945, 3. Die Ermächtigung hierfür enthielt § 3 der Vorläufigen Landesverfassung, LABI Nr 2.
- 103) Siehe § 5 Vorarlberger Landesamtsblatt 2/1945, sowie Niederschrift über die erste Sitzung des Vorarlberger Landesausschusses, 3.
- 104) Siehe Niederschrift über die erste Sitzung des Vorarlberger Landesausschusses, 3.
- 105) Siehe Vorarlberger LABI Nr 3/1945; Niederschrift über die erste Sitzung des Vorarlberger Landesausschusses, 4.

dem "Sinn der Neuordnung (Beseitigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft)" widersprachen; nach dieser Rechtsüberleitungsvorschrift kam dem Vorarlberger Landesausschuß die Entscheidung darüber zu, welche Rechtsvorschriften im Sinne der "Beseitigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft" außer Kraft gesetzt werden sollten ¹⁰⁶). Auch in Vorarlberg bestimmte somit die regierende *Landesgewalt*, welches Rechtsmaterial weiterhin in Geltung bleiben sollte und welches nicht. Weiterhin wurden Bevollmächtigte für Verhandlungen mit der Schweiz bestellt und somit – beschränkt auf die Beschaffung von Nahrung – die Ermächtigung zu außenpolitischen Aktivitäten erteilt ¹⁰⁷). In der zweiten Sitzung am 28.5. wurde die Referatsverteilung nach dem "Organisationsplan des Amtes des Vorarlberger Landesausschusses" ¹⁰⁸) vorgenommen, was einen weiteren Schritt zur Wiedererrichtung eines funktionierenden Verwaltungsapparates darstellte. Mit Erlaß des Oberstkommandierenden der französischen Besatzungsarmee in Österreich vom 16.8.1945 wurde der Präsident des Landesausschusses Ulrich ILG zum *Landeshauptmann von Vorarlberg* ernannt ¹⁰⁹). In der Sitzung des Landesausschusses vom 11.9. wurden Vorarlbergs Vertreter für das "gemeinsame Außenhandelskommittee mit Tirol" ¹¹⁰) bestimmt, das auf Initiative der Militärregierung ins Leben gerufen worden war. Am 19.10.1945 – noch vor der Kundmachung der Novelle zur Vorläufigen Verfassung, StGBI Nr 196 – erfolgte die Wiedereinführung des Ausdruckes "Landesregierung" ¹¹¹), womit der provisorische Charakter der Institution "Landesausschuß" überwunden wurde.

5. In Tirol bildete sich noch vor dem Einmarsch der Amerikaner am 3. Mai der *Exekutivausschuß der Widerstandsbewegung* ¹¹²), zu dessen Vorsitzenden der spätere Landeshauptmann Dr. GRUBER gewählt wurde ¹¹³). Dieser *Exekutivausschuß* war eine "Art gesetzgebende Körperschaft" ¹¹⁴), die auch tatsächlich die ersten Verwaltungshandlungen setzte und aus dessen Mitgliedern

¹⁰⁶) Niederschrift über die erste Sitzung des Vorarlberger Landesausschusses, 4; eine Veröffentlichung konnte wegen Einspruches der Besatzungsmacht nicht erfolgen – das betreffende Stück fehlt im LAbI.

¹⁰⁷) Noch am 19. Dezember 1945 wurde zwischen der Schweiz und der Vorarlberger Landesregierung (auf Grund einer Ermächtigung der Französischen Besatzungsmacht) ein Wirtschaftsabkommen abgeschlossen, das eine besonders enge Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und devisa-rechtlichem Gebiete vorsah.

¹⁰⁸) Niederschrift über die zweite Sitzung des Vorarlberger Landesausschusses, 1.

¹⁰⁹) Kundgemacht im Vorarlberger LAbI Nr 5/1945.

¹¹⁰) Vgl Niederschrift über die interne Sitzung des Vorarlberger Landesausschusses vom 11.9.1949.

¹¹¹) Vgl Niederschrift über die interne Sitzung des Vorarlberger Landesausschusses vom 19.10.1949, 3.

¹¹²) Vgl dazu die Innsbrucker Stadtchronik 1945 von K. SCHADELBAUER, in: Jahrbuch und Einwohnerverzeichnis der Landeshauptstadt Innsbruck 1947, 45; sowie R. MACKOWITZ (Hg), Kampf um Tirol (1945) 48 f.

¹¹³) R. MACKOWITZ (Hg), Kampf um Tirol 20 f.

¹¹⁴) Siehe die sten. Ber. d. Tiroler Landtages; erste Sitzung der provisorischen Tiroler Landesversammlung 6 f.

einige Wochen später die Landesregierung gebildet wurde. Am 23. Mai wurde Dr. GRUBER vom Lt. Col. Watts zum provisorischen **Landeshauptmann von Tirol** ernannt ¹¹⁵⁾. Die erste Sitzung der **provisorischen Tiroler Landesversammlung** (auch als "Provisorischer Tiroler Landtag" bezeichnet), die auf Anordnung der Militärregierung ihre Beratungen vorläufig als konsultatives Organ abhielt, fand am 10. Juni statt ¹¹⁶⁾. In dieser Sitzung wurde auch der Exekutivausschuß aufgelöst und die **Tiroler Landesregierung** aus eben diesem Ausschuß gebildet. Eine Erklärung der Fraktionen der im provisorischen Tiroler Landtag vertretenen Parteien forderte "alle Schritte zur raschesten Wiedererlangung der politischen und wirtschaftlichen Einheit des Bundesstaates" ¹¹⁷⁾.

Am 29.7. bestellte der Landeshauptmann Dr. KNEUSSL als "**Staatskommissar für unmittelbare Bundesangelegenheiten**" ¹¹⁸⁾ zur Wahrung der Interessen des Bundes im Lande Tirol, wobei unter "Bundesinteressen" jener Hoheitsbereich verstanden wurde, der die Kompetenzverteilung des B-VG von 1929 für den Bund vorsah. Eine derartige Behörde war zwar weder im B-VG von 1929, noch in der "Vorläufigen Verfassung" von 1945 vorgesehen, ihre Einrichtung läßt sich aber mit der Teilung Österreichs in vier Besatzungszonen leicht erklären: Die Zentralregierung war nur von der sowjetischen Besatzungsmacht anerkannt und bei der Ausübung ihrer Hoheitsgewalt auch faktisch auf diesen Bereich beschränkt ¹¹⁹⁾.

Im übrigen wurde die "**Vorläufige Verfassung**" vom 1.5.1945 und ihre zentralstaatlichen Ansprüche auch von der **Tiroler Landesstaatsgewalt** niemals als rechtsverbindlich anerkannt. Ein Versuch des Staatskanzlers RENNEN, gestützt auf § 31 Abs 2 Vorläufige Verfassung, die Ernennungsbefugnis der Staatsregierung gegenüber der Landesregierung durchzusetzen ¹²⁰⁾, schlug nicht nur völlig fehl, sondern führte zu einer grundsätzlichen Formulierung des Tiroler Standpunktes in der Verfassungsfrage, der in nicht zu überbietender Schärfe als "**Entschliebung der Tiroler Landesversammlung**" in der Sitzung vom 9.10.1945 beschlossen wurde. Darin hält die "einzige, derzeit in Österreich bestehende demokratische Landesvertretung" insbesondere fest ¹²¹⁾:

"Die provisorische Tiroler Landesversammlung hält unverbrüchlich daran fest, daß Österreich aus dem freiwilligen Bunde der selbständigen Bundesländer hervorgegangen

115) Vgl. SCHADELBAUER, Stadtchronik 46.

116) Siehe sten. Ber. d. Tir. Landtages; Niederschrift über die erste Sitzung der provisorischen Tiroler Landesversammlung 5 ff.

117) Siehe Protokoll über die erste Sitzung der provisorischen Tiroler Landesversammlung am 10.7.1945, 4; sowie sten. Ber. d. Tir. Landtages; erste Sitzung der provisorischen Tir. Landesversammlung, 15.

118) Siehe SCHADELBAUER, Stadtchronik 47; durch Beschluß der Landesregierung vom 15.11.1945 (LABI Nr 121/1945) wurde das "Staatskommissariat" mit Wirkung vom 15.12.1945 liquidiert.

119) Siehe die Hinweise in den Anm 86 und 93.

120) Bisher unveröffentlichtes Schreiben von Dr. RENNEN an den LH Dr. GRUBER, Staatskanzlei Zl. 6.600-2a/1945.

121) Siehe die Beilage 1 zu den Sten. Ber. d. Tiroler Landtages; dritte Sitzung am 8. Okt. 1945, 1.

ist und daß die Staatsregierung nur die Rechte in Anspruch nehmen und an sich ziehen darf, die durch die rechtsgültig beschlossene Bundesverfassung in die Zuständigkeit des Bundes übertragen sind.

Die Tiroler Landesversammlung versagt daher den bisher erschienenen, von der Staatsregierung erlassenen Gesetzen und Verordnungen, insoweit sie die vorhin umrissene Zuständigkeit überschreiten, die Anerkennung, und erwartet, daß jeder Übergriff in Zukunft unterbleibt.

Die Prov. Tiroler Landesversammlung fordert die Vertreter Tirols in der Länderkonferenz und die übrigen Ländervertreter auf, alle Gesetze und Verordnungen, durch die die Länderrechte beeinträchtigt werden, zurückzuweisen und dahin zu wirken, daß der bundesstaatliche Charakter Österreichs im Sinne der Verfassung des Jahres 1929 vollauf gewahrt bleibt.

Die Prov. Tiroler Landesversammlung und das Tiroler Volk werden es nie und nimmer dulden, daß dem Lande Tirol, nach dem es das Joch des zentralistischen Preussentums abgeschüttelt hat, nun das Joch einer zentralistischen Regierung auferlegt wird".

Wenn man die Einrichtung des "Staatskommissariats für unmittelbare Bundesangelegenheiten" im Zusammenhang mit der angeführten Entschließung der Tiroler Landesversammlung betrachtet, wird ohne weiteres klar, daß die Landesstaatsgewalt zwar die "Vorläufige Verfassung" vom 1.5.1945 ablehnte, selbst aber grundsätzlich nur in dem Rahmen handeln wollte, den die Bundesverfassung in der Fassung von 1929 den Ländern als selbständigen Wirkungsbereich belassen hatte und die Bundesstaatsgewalt vom Lande nur als "Treuhänder" für den Bund ausgeübt werden sollte. Deshalb wurden auch jene Rechtsvorschriften, welche nach dieser Auffassung dem Kompetenzbereich des Bundes entsprangen, vom "Landeshauptmann von Tirol als Treuhänder der österreichischen Bundesregierung" erlassen ¹²²⁾. In dieser Folge erging am 12. Oktober die Anordnung des General BETHOUART über die Aufhebung von deutschen Rechtsvorschriften in der französischen Besatzungszone, die inhaltlich wörtlich dem § 1 Abs 1 R-ÜG entsprachen, aber statt der Staatsregierung den Landeshauptmann von Tirol (bzw. den Landeshauptmann von Vorarlberg) ermächtigte, die außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften verbindlich festzustellen ¹²³⁾. Auch stimmten die verschiedenen Aufhebungskundmachungen des Landeshauptmannes, welche die außer Kraft gesetzten Vorschriften im Detail anführten, inhaltlich genau mit den Kundmachungen der Provisorischen Staatsregierung über die Aufhebung der betreffenden deutschen Gesetze überein ¹²⁴⁾. Dieser Vorgang belegt in rechtlich eindeutiger Weise das staatsrechtliche

122) So z.B. Tiroler Amtsblatt Nr 76, 77, 78/1945; die Überschrift vom Tir. Amtsblatt Nr 76/1945 lautet: "VO des Landeshauptmannes von Tirol als Treuhänder der österreichischen Bundesregierung im Einvernehmen mit der Militärregierung über die Kundmachung von Verordnungen in den Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung".

123) Siehe Tir. Amtsblatt Nr 79/1945.

124) So entspricht z.B. Tir. Amtsblatt Nr 80/1945 dem StGBI Nr 14/1945; ebenso Tir. Amtsblatt Nr 81/1945 dem StGBI Nr 16/1945; ebenso Tir. Amtsblatt Nr 82/1945 dem StGBI Nr 17/1945 usw. Die letzte "Feststellung zur Wiederherstellung des Rechtslebens in Tirol" durch den Landeshauptmann erfolgt am 5.12.1945, Tiroler Amtsblatt Nr 120.

Verhältnis Tirols zur Staatsregierung bzw. dem Einheitsstaat Österreich, den sie verkörperte: Österreichische "Staatsgesetze" bedurften in Tirol der Autorisierung durch die französische Besatzungsmacht oder durch den Tiroler Landeshauptmann, um Gültigkeit zu erlangen. Die Verbindlichkeit des von der Staatsregierung gesetzten Rechtes wurde daher bis zum Inkrafttreten der bundesstaatlichen Verfassung von 1920/1929 durch die Autorität der Landesstaatsgewalt begründet. "Staatsrecht" mußte durch Landesorgane in "vorläufiges Landesrecht" transformiert werden, um hier überhaupt Geltung zu erlangen. Ein schärferer Gegensatz zum fiktiven Rechtszustand nach der zentralistischen "Vorläufigen Verfassung" der "Provisorischen Staatsregierung" läßt sich wohl kaum denken.

6. So wie im Jahre 1918 die Gründung des österreichischen Staatswesens durch die "Beitrittserklärungen" der Länder eingeleitet wurde und damit von Anfang an eine bundesstaatliche Ordnung entstand ¹²⁵⁾, konnte im Jahre 1945 der österreichische Gesamtstaat erst durch formelle Beschlüsse der Länder in der Realität — und zwar wiederum als Bundesstaat — wiederhergestellt werden ¹²⁶⁾. Wie in den Jahren 1918 bis 1920 gingen die entscheidenden Impulse der endgültigen Verfassungsordnung von sogenannten "Länderkonferenzen" aus ¹²⁷⁾ und belegten damit — jedenfalls für Österreich — das bündische ("kooperative") Element der Staatsgründung des Bundesstaates aufs nachdrücklichste ¹²⁸⁾.

- 6.1. In der ersten Länderkonferenz vom 24. - 26. September 1945 in Wien waren Mitglieder sämtlicher Landesregierungen und Parteienvertreter der Länder vertreten ¹²⁹⁾. Die zu dieser Konferenz einladende Staatsregierung hatte damit die rechtliche und politische Existenz der Landesstaatsgewalten, die sich entgegen der Vorläufigen Verfassung gebildet hatten ¹³⁰⁾, anerkannt und darüber hinaus sogar ihr eigenes politisches und rechtliches Schicksal in die Hände dieser Landesvertreter gelegt. Denn diese Länderkonferenz sollte die Bedingungen formulieren, unter denen die Provisorische Staatsregierung und ihre Vorläufige Verfassung in ganz Österreich Wirksamkeit erlangen könnte.

125) Siehe dazu die Ausführungen unter II.A.5 mit Anm 32 ff.

126) Die bisherigen Untersuchungen zur Staatsgründung des Jahres 1945 verlegen den Zeitpunkt der Gesamtstaatsgründung regelmäßig auf fiktiven Wege auf den 27.4.1945 zurück und gelangen damit ähnlich wie für die Jahre 1918/1920 — zu einer Periode des Einheitsstaates in Österreich von April bis Oktober 1945. Eine solche Periode hat es in der Staats- und Rechtswirklichkeit nie gegeben.

127) Vgl dazu FEICHTENBERGER, Die Länderkonferenzen 1945 — Die Wiederherstellung der Republik Österreich (Wiener Diss. 1965); ERMACORA, Föderalismus 76 ff; ALTENSTETTER, Föderalismus 26 ff; GRUBER, Befreiung 30 ff.

128) Siehe dazu auch die bei Anm 121 angeführte Entschließung des Tiroler Landtages, insbesondere den folgenden Satz: "Die provisorische Tiroler Landesversammlung hält unverbrüchlich daran fest, daß Österreich aus dem freilligen Bunde der selbständigen Bundesländer hervorgegangen ist".

129) Siehe die Teilnehmerliste bei ERMACORA, Föderalismus 258 ff.

130) Vgl die Hinweise bei Anm 120.

Die Ländervertreter waren zu einer derartigen erneuerten "Beitrittserklärung" zum Bundesstaat Österreich unter zwei Gesichtspunkten rechtlich und politisch legitimiert: Sie verkörperten – so weit sie die westlichen Länder vertraten – für ihre Territorien die bisher einzig effektive Staatsgewalt¹³¹⁾; sie hatten andererseits die Autorisierung ihrer jeweiligen Besatzungsmächte erlangt und konnten so durch ihre "Anerkennung" der Provisorischen Staatsregierung dieser möglicherweise die Autorisierung durch die westlichen Besatzungsmächte für ihr Territorium verschaffen. Aus diesem Grunde hatten die Beschlüsse der Länderkonferenz (entsprechend den tatsächlichen Souveränitätsverhältnissen dieser Zeit) sehr deutlich eine doppelte staatsrechtliche Funktion: Sie waren einerseits als Bedingungen und Zustimmungskakte gegenüber der Provisorischen Staatsregierung formuliert und stellten andererseits Anregungen, Wünsche und Wohlmeinungen gegenüber den Alliierten Besatzungsmächten dar¹³²⁾.

6.2. Die Bedingungen und Zustimmungskakte gegenüber der Provisorischen Staatsregierung wurden in der politischen und der juridischen Kommission der Länderkonferenz formuliert¹³³⁾. Sie betrafen die Beteiligung von Landesvertretern an der Staatsregierung (Proporzsystem!)¹³⁴⁾ und die Umgestaltung der Vorläufigen Verfassung in eine bundesstaatliche Ordnung; schließlich sollte die Ausdehnung des von der Staatsregierung erlassenen Rechts auf die westlichen Bundesländer nach Stellungnahme der Länder durch ein besonderes Rechtsanwendungsgesetz angeordnet werden¹³⁵⁾. Während den ersten beiden Bedingungen für die "Anerkennung" der Provisorischen Staatsregierung durch die Länder in der Folge durch eine Umbildung der Regierung¹³⁶⁾ und die Novellierung der Vorläufigen Verfassung im Verfassungsgesetz vom 12.10.1945, StGBI Nr 196, voll Rechnung getragen wurde, konnte das erwähnte "Rechtsanwendungsgesetz" mangels Zustimmung des Alliierten Rates nicht erlassen werden¹³⁷⁾. Die Ausdehnung des von der

131) Siehe die Darstellungen unter III, 4 und 5.

132) ERMACORA, Föderalismus 77, unter Hinweis auf das Stenographische Protokoll der Ersten Länderkonferenz Wien 1945, 6.

133) Die Länderkonferenz setzte drei Kommissionen ein: eine politische, eine juridische und eine ökonomische Kommission; in allen diesen sollten Ländervertreter gemeinsam mit Staatssekretären "paktierte Lösungen" in Form einstimmiger Resolutionen erarbeiten; zum praktischen Vorgehen vgl vor allem FEICHTENBERGER, Länderkonferenzen, sowie die Sten. Protokolle der Länderkonferenz.

134) Darin liegt nicht von vorneherein eine Abwertung des föderalistischen, zugunsten des Parteienstandpunktes (ERMACORA, Föderalismus 77 u. 79), sondern ein Ansatz zur notwendigen Beteiligung der Länder an der Regierungsgewalt der Zentrale – allerdings in den Handlungsformen des Parteienstaates; vgl zu dieser Problematik: USTERI, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat, Schriftenreihe des Inst. f. Föderalismusforschung, Bd 5 (1977) 20 ff.

135) Siehe den Text dieses Gesetzes(entwurfes) bei ERMACORA, Föderalismus 78.

136) ERMACORA, Föderalismus 79; eine Verlautbarung dieser Änderung der Zusammensetzung der Provisorischen Staatsregierung im Staatsgesetzblatt erfolgte nicht (vgl die Kundmachung Nr 2/1945 in der Fassung Nr 85/1945).

137) ADAMOVICH, Verfassungsrecht 32.

Staatsregierung beschlossenen Rechts erfolgte hierauf in einer rechtlich nicht ohne weiteres faßbaren Weise durch die Alliierten und das Bundeskanzleramt ¹³⁸⁾. Dies hat jedoch für das Bund-Länder-Verhältnis keine grundsätzliche Bedeutung mehr, weil die Länder die Autorität der Provisorischen Staatsregierung und ihrer Rechtsakte durch die vorgenannten Beschlüsse grundsätzlich bereits **a n e r k a n n t** hatten und damit einer Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereiches deren Rechtsakte im Wege des Bundesrechtes "zugestimmt" hatten ¹³⁹⁾.

- 6.3. Gleichfalls "paktiert" wurde in der Länderkonferenz die Wiederherstellung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes ¹⁴⁰⁾ und des (Staats-)Rechnungshofes sowie die gleichzeitige Abhaltung freier Wahlen zum Nationalrat, zu den Landtagen (Gemeinderat von Wien), zum Bundesrat und die vorläufige Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung ¹⁴¹⁾. Durch diese Wahlen sollte die volle Anwendbarkeit des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und das Außerkrafttreten der Vorläufigen Verfassung herbeigeführt werden ¹⁴²⁾. Die Länderkonferenzen drückten damit – vor allem auch gegenüber den Alliierten Besatzungsmächten – ihren politischen Willen aus, den Bundesstaat Österreich nach der Verfassungsordnung des Jahres 1929 wiederherzustellen, weil jede verfassungsrechtliche Neuerung im Hinblick auf das Einspruchsrecht des Alliierten Rates (und der damit verbundenen Souveränitätsbeschränkung) vermieden werden sollte ¹⁴³⁾.
- 6.4. Besonders hervorgehoben muß werden, daß die Länder von sich aus alle Veränderungen ihrer **h i s t o r i s c h e n r ä u m l i c h e n E i n h e i t** rückgängig machten und alle Versuche, diese Landesgrenzen aus Zweckmäßigkeitserwägungen

138) Vgl dazu die Hinweise bei ADAMOVICH, Verfassungsrecht 32 und WALTER, Bundesverfassungsrecht 25.

139) Aufgabe der juristischen Kommission der Länderkonferenz war es ausdrücklich, "die Gesetze, die von der Staatsregierung beschlossen worden sind und im Gebiet der russischen Besatzungszone bereits Geltung erhalten haben, auf ihre Anwendbarkeit zu überprüfen und diese den Bedürfnissen der Länder anzupassen" (ERMACORA, Föderalismus 77).

140) Siehe § 48a der Vorläufigen Verfassung in der Fassung der Oktober-Novelle und die Staatsgesetze, StGBI Nr 208/1945 (Verwaltungsgerichtshofgesetz), Nr 209/1945 (Verfassungsgerichtshofgesetz) und Nr 210/1945 (Staatsrechnungshofgesetz).

141) Siehe das Verfassungsgesetz, StGBI Nr 198 ("Wahlgesetz") sowie Art V des 2. Verfassungsüberleitungsgesetzes 1945, StGBI Nr 232.

142) Dies im Sinne des Art 4 Verfassungs-Überleitungsgesetz, StGBI Nr 4/1945, wonach die **V o r l ä u f i g e V e r f a s s u n g** einstweilen an die Stelle der Bestimmungen des B-VG treten sollte, "die infolge der Lahmlegung des parlamentarischen Lebens in Österreich seit 5. März 1933, infolge der gewaltsamen Annexion Österreichs oder infolge der kriegerischen Ereignisse tatsächlich undurchführbar geworden sind".

143) Über die Befugnisse des Alliierten Rates gegenüber der österreichischen Gesetzgebung vgl die Hinweise bei ADAMOVICH, Verfassungsrecht 34 ff; SPANNER, Die Alliierte Viermächtekontrolle über Österreich, in: Untersuchungen zur Lösung der deutschen Frage (1952).

zu verändern, schärfstens zurückwies¹⁴⁴⁾. Auch in dieser Hinsicht mußte die Provisorische Staatsregierung – entgegen ihrer "Vorläufigen Verfassung" – die Eigenständigkeit der Länder und ihres lebendigen Heimat- und Landesbewußtseins als Grundlage der Erneuerung des österreichischen Staatswesens anerkennen. So wurden insbesondere Burgenland und Vorarlberg wieder errichtet¹⁴⁵⁾, Oberösterreich trotz zweier Besatzungszonen als Landeseinheit aufrechterhalten, die Eingliederung Osttirols an Kärnten rückgängig gemacht und die Rückgliederung der Wiener Randgemeinden an Niederösterreich gefordert¹⁴⁶⁾. In dieser einmütig und unabhängig voneinander wiederhergestellten traditionellen räumlichen Gliederung der Länder zeigt sich deutlicher als in allen juristischen Konstruktionen die wahre Kontinuität des österreichischen Bundesstaates, die in der geschichtsräumlichen Verbundenheit seiner Länder und Landesbürger ihre Grundlage hat (Art 3 B-VG)¹⁴⁷⁾. Auf dieser Grundlage wurde die Landesstaatsgewalt in der Verfassungsautonomie der Länder wiederhergestellt und in den bundesstaatlichen Anerkennungsmechanismus der Länderkonferenzen des Jahres 1945 eingebracht.

7. Als Ergebnis der Länderkonferenzen und ihrer einmütigen staatsrechtlichen und politischen Willenserklärungen der Zentralregierung und Länder kann man drei wesentliche "Staatsgründungsakte" des Bundesstaates Österreich festhalten:

- 7.1. Die Provisorische Staatsregierung erließ die Verfassungsnovelle zur Vorläufigen Verfassung, StGBI Nr 196/1945, womit das bundesstaatliche System in der be-

144) Besonders bemerkenswert war in diesem Zusammenhang die revolutionäre Neugründung des Burgenlandes, das (auch nach der Vorläufigen Verfassung) auf die Steiermark und Niederösterreich aufgeteilt war und auf Grund des einmütigen politischen Willens seiner Bevölkerung am 1. Oktober 1945 in seinen alten Grenzen wiederhergestellt war (Verfassungsgesetz, StGBI Nr 143/1945). Vgl dazu ALTENSTETTER, Föderalismus 24 und SINOWATZ, Das Werden eines österreichischen Bundeslandes, in: Vierzig Jahre Burgenland, Festschrift aus Anlaß der vor vierzig Jahren erfolgten Heimkehr des Burgenlandes zu Österreich (Hg: Burgenländische Landesregierung o. J. 24 ff).

145) Allerdings war Vorarlberg nie untergegangen. Das Ostmarkgesetz 1939, GBl f. Österreich Nr 500, hat wohl Vorarlberg nicht die Bezeichnung "Reichsgau" zuerkannt, es aber als "Verwaltungsbezirk und Selbstverwaltungskörperschaft" belassen (§ 1 Abs 2), da für später allenfalls eine Angliederung an den Reichsgau Schwaben beabsichtigt war. Nur wurde die Führung dieses Verwaltungsbezirkes und der Selbstverwaltungskörperschaft dem Reichsstatthalter für Tirol in Innsbruck übertragen. Vgl dazu den Erlaß des Reichsministeriums des Inneren zur Verwaltungsorganisation des Verwaltungsbezirks Vorarlberg, abgedruckt bei PFEIFER, Die Ostmark (1941) 552 ff.

146) Infolge eines Einspruches des Alliierten Rates konnte die Rückgliederung der Wiener Randgemeinden, die bereits am 26.7.1946 beschlossen wurde, erst im Jahre 1954 publiziert werden; vgl BGBl Nr 110/1954, nÖ LGBl Nr 42/1954, Wiener LGBl Nr 14/1954 und dazu PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung I (1975) 63 ff.

147) Siehe dazu PERNTHALER, ÖZÖR 1969, 361 ff (376 ff).

reits tatsächlich vorhandenen Form rechtlich verankert wurde ¹⁴⁸⁾. Die notwendigen Schritte zur Wiederherstellung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wurden durch die Provisorische Staatsregierung gleichfalls gesetzt ¹⁴⁹⁾.

- 7.2. Die Länder anerkannten die Autorität der Provisorischen Staatsregierung als Bundesorgan im Sinne der novellierten Vorläufigen Verfassung für ihr Gebiet und erhielten kraft Bundesverfassungsrecht die Stellung von Landesorganen im Sinne der novellierten Vorläufigen Verfassung ¹⁵⁰⁾.
- 7.3. Die Alliierten Besatzungsmächte anerkannten dieses bundesstaatliche System, insbesondere die Stellung der Provisorischen Staatsregierung, für alle Besatzungszonen ¹⁵¹⁾ und stimmten der Abhaltung freier Wahlen (als Voraussetzung für das Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1920/1929) zu.
8. Das Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erfolgte schließlich in rechtlich nicht ganz eindeutiger Form ¹⁵²⁾ durch das Zusammentreten des neugewählten Nationalrates am 19.XII.1945, weil angenommen wurde, daß mit diesem Tage die Vorläufige Verfassung im Sinne des vom Alliierten Rat nicht

148) Durch die "Oktobernovelle", StGBI Nr 196, wurden – im wesentlichen entsprechend der Resolution der provisorischen Tiroler Landesversammlung vom 8.10.1945 (Anm 121) – folgende Neuerungen im Staatsaufbau getroffen:

- a) Teilung der Gesetzgebung in eine "Staatsgesetzgebung" durch die Staatsregierung und eine "Landesgesetzgebung" durch die Landesregierungen nach der Kompetenzverteilung 1929 (mit Notkompetenz zugunsten der Staatsgesetzgebung);
- b) Teilung der Verwaltung zwischen Staatsregierung und Landesregierung;
- c) Überleitung der bisherigen Staatsgesetze in Staats- oder Landesgesetze entsprechend der Kompetenzverteilung von 1929.

Ab diesem Zeitpunkt kann man nach der übereinstimmenden Auffassung von Theorie und Staatspraxis nicht mehr von einer einheitsstaatlichen Organisation Österreichs sprechen, die Bezeichnung "Staatsregierung", "Staatsgesetz" usw wären daher richtiger Weise ebenfalls zu beseitigen gewesen.

149) Vgl insbesondere das "Wahlgesetz", StGBI Nr 198/1945 und das 2. Verfassungs-Überleitungsgesetz 1945, StGBI Nr 232, womit verfassungsrechtliche Anordnungen aus Anlaß des Zusammentrittes des Nationalrates und der Landtage getroffen wurden.

150) Ganz eindeutig war dies auch nach dem Wortlaut der novellierten Verfassung von 1945 nicht, weil gleichzeitig mit den bundesstaatlichen Bestimmungen (siehe Anm 148) auch die einheitsstaatlichen Grundsatzbestimmungen (insbesondere §§ 4, 7, 30) formell weiterbestanden; soweit ihnen nicht materiell durch die Einführung der Kompetenzverteilung, Landesgesetzgebung und Landesvollziehung derogiert wurde, entfalteten sie weiterhin keine rechtliche Wirkung. Dies galt insbesondere für die Vorschriften über die Ernennung und Verantwortlichkeit des Landeshauptmannes und der Landesregierung (§§ 30 und 31 Vorläufige Verfassung).

151) Memorandum des Alliierten Rates vom 20.10.1945 über die Anerkennung der Provisorischen Staatsregierung für ganz Österreich; die Darstellung bei ADAMOVICH, Verfassungsrecht 32, ist insofern mißverständlich, als diese Anerkennung vor der Oktobernovelle 1945 gereiht wird, während sie in Wahrheit eine Folge der damit verbundenen Anerkennung der Staatsregierung durch die Länder war; so zutreffend ALTENSTETTER, Föderalismus 27.

152) Siehe die Bedenken bei WALTER, Bundesverfassungsrecht 28; KOJA, Verfassungsrecht 7.

genehmigten Verfassungs-Übergangsgesetzes 1945 (Art I) außer Kraft getreten sei 153). Richtiger Weise müßte davon das Inkrafttreten der Landesverfassungen in ihrer vollen Form abgehoben werden 154), weil man diesbezüglich offenbar nur auf den Zusammentritt des jeweiligen frei gewählten Landtages abstellen kann 155).

Völlig verfehlt ist dagegen die Auffassung, daß die Landesverfassungen am 19. Dezember 1945 deshalb voll wirksam geworden seien, weil mit diesem Tage das B-VG – und damit auch die Landesverfassungen als "Ausführungsgesetze" (oder "formal und inhaltlich delegierte und determinierte" Ordnungen) – wieder voll in Kraft getreten seien 156). Dies ist normativ, historisch und staatsrechtlich unrichtig, weil weder das V-ÜG noch das B-VG Landesverfassungen in Kraft gesetzt haben oder auch nur in Kraft setzen konnten 157). Schon gar nicht kann dies für den 19.12.1945 angenommen werden, wo die Landesverfassungen aller österreichischen Bundesländer bereits voll galten 158) und der Bund nicht einmal

153) Vgl den Text dieses Gesetzes bei WERNER - KLECATSKY, Das österreichische Bundesverfassungsrecht (1961) 811 ff; zum Inkrafttreten des B-VG und dem Außerkrafttreten der Vorläufigen Verfassung siehe WERNER, Das Wiedererstehen Österreichs als Rechtsproblem, JBl 1946, 85 ff, 105 ff; DERSELBE, Vorläufige Verfassung – oder Bundesverfassung, ÖJZ 1946, 277 ff; VfGH Erk Sig 1765/1949; 1827/1949; 1871/1949; 1939/1950; 1979/1950; 2933/1955; 3007/1956 u. a.

154) Die Landesverfassungen sind – ebenso wie Bundesverfassung – zwar von der Landesstaatsgewalt grundsätzlich im revolutionären Wege im Jahre 1945 nach dem Stande von 1933/1934 (Anm 214) wieder in Kraft gesetzt, gleichzeitig aber durch vorläufige Verfassungsanordnungen teilweise suspendiert worden (siehe III. 4 u. 5 dieser Untersuchung); dieser Rechtszustand wurde vom Bund nachträglich durch die Verfassungsnovelle StGBI Nr 196/1945 ("Oktobernovelle") z. T. sanktioniert, z. T. blieb er auch entgegen dieser Novelle weiter bestehen (z.B. Bestellung der Landesregierung). Die vollständige Wiederherstellung der Landesverfassungen erfolgte – entgegen dem Vorgehen im Bunde – überall durch formelle Landesverfassungsgesetze, welche die freigewählten Landtage erließen (vgl die folgende Anm). Mit dem vollen Inkrafttreten des B-VG am 19.XII.1945 wurde dieser Vorgang dabei nirgends zeitlich gekoppelt.

155) Diesen Zeitpunkt hatte offenbar auch § 22a der Vorläufigen Verfassung im Auge; ausdrücklich darauf hatte schon das Wiener Verfassungs-Überleitungsgesetz, StGBI Nr 67/1945, abgestellt (Art VI); er entspricht im übrigen auch voll dem Sinn des gesamten Verfassungsprovisatoriums von Bund und Ländern im Jahre 1945 und dem Vorgehen des Nationalrates bezüglich der Bundesverfassung. Vgl dazu die einschlägigen Landesverfassungsgesetze der österreichischen Länder, nämlich: Burgenland: LGBl Nr 1/1946 (13.12.1945); Kärnten: LGBl Nr 1/1946 (10.12.1945); Salzburg: LGBl Nr 39/1945 (12.12.1945); Steiermark: LGBl Nr 20/1946 (12.12.1945); Tirol: LGBl Nr 1/1946 (11.12.1945); Vorarlberg: LGBl Nr 1/1946 (11.12.1945). Die einschlägigen Gesetzesbeschlüsse von Niederösterreich (30.10.1945) und Oberösterreich (13.12.1945) konnten mangels Zustimmung des Alliierten Rates nicht veröffentlicht werden. Im Sinne der Theorie des "staatsrechtlichen Notstandes" ist auch hier auf den Zusammentritt des ersten freigewählten Landtages abzustellen.

156) KOJA, Verfassungsrecht 9 ff (11); ADAMOVICH, Landesverfassungen und Landtagswahlordnungen² (1950).

157) Siehe die Hinweise in den Anm 90 - 92 und PERNTHALER, ÖZÖR 1969, 361 ff.

158) Siehe dazu die Hinweise in Anm 155.

die Absicht hatte, Landesverfassungen in Kraft zu setzen 159), geschweige denn eine solche Absicht angesichts des damals herrschenden "staatsrechtlichen Notstandes" 160) verwirklicht werden konnte. Richtig ist vielmehr umgekehrt, daß die Länder auch am 19.12.1945 durch ihre Verfassungshoheit das rechtliche Inkrafttreten des bundesstaatlichen Systems mitbewirkten, indem sie sich ungeachtet des Fehlens irgendwelcher Übergangsvorschriften kraft ihrer eigenen Verfassungsakte wieder ab diesem Zeitpunkt voll der Bundesverfassung von 1920/1929 unterstellten 161).

Erst mit dem Zusammentritt des letzten Landtages und der Wahl der Bundesräte auf dieser Grundlage 162) ist daher das bundesstaatliche System Österreichs nach der Bundes-Verfassung von 1920/1929 wieder voll rechtswirksam geworden. Einen formellen normativen Bundesakt (Bundesverfassungsgesetz) der Inkraftsetzung dieses bundesstaatlichen Systems hat es dagegen – im Hinblick auf den erwähnten staatsrechtlichen Notstand – im Jahre 1945 überhaupt nicht gegeben 163). Wie man auf dieser historischen Grundlage die Theorie der Delegation der Landesverfassungshoheit durch den Bundesverfassungsgesetzgeber – bezogen auf das Jahr 1945 – weiter vertreten kann, bleibt unerfindlich.

-
- 159) Im mehrfach erwähnten "Verfassungs-Übergangsgesetz 1945" (siehe Anm 153) gibt es nicht einmal eine Übergangsvorschrift für den Übergang der Landesgesetzgebung auf die freigewählten Landtage, geschweige denn irgendeine Vorschrift über das Inkrafttreten der Landesverfassungen.
- 160) Siehe VfGH Erk Slg 3007/1956; ERMACORA - KLECATSKY - RINGHOFER, ÖJZ 1957, 589 f und die Hinweise in Anm 153.
- 161) Selbst ADAMOVICH, Landesverfassungen – der auf den verfehlten Zeitpunkt 19.12.1945 (für Landesverfassungen) abstellt – muß zugestehen: "Denn ohne Geltung der Landesverfassungen wären die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes unausführbar" (99, 169).
- 162) Über die Bedeutung des Rechtsaktes der ersten Wahl der Bundesräte für das Inkrafttreten des bundesstaatlichen Systemes siehe die Ausführungen unter II. 10 mit Anm 80 ff.
- 163) Die föderalistische Konsequenz des "staatsrechtlichen Notstandes" des Jahres 1945, welcher erneut die Länder zu Mitschöpfen der Bundes-Verfassungsordnung machte, wurde bis heute nirgends aufgedeckt. Der Verfasser dankt in diesem Zusammenhang Herrn Univ.-Prof. Dr. H. KLECATSKY für seinen freundlichen Hinweis.

IV Das staatsrechtliche Ergebnis

1. Versucht man – im Sinne der eingangs dargelegten staatsrechtlichen Voraussetzungen – rückblickend von der effektiv gewordenen Staatsverfassung Österreichs die Staatsgründungsakte ausfindig zu machen, stößt man sowohl im Jahre 1918 als auch im Jahre 1945 auf eine eigentümliche Doppelgeleisigkeit: Die Gründung des Staates scheint in beiden Fällen in zwei verschiedenen Anläufen versucht worden zu sein, einem einheitsstaatlichen und einem bundesstaatlichen.
- 1.1. Diese beiden Staatsgründungsvorgänge lassen sich für die "erste" und "zweite" Republik – wenn man sich in das durch diese Untersuchung neuerdings vorgelegte rechtliche und historische Material vertieft – sehr leicht nachweisen und wurden auch praktisch stets als solche empfunden ¹⁶⁴⁾. Allerdings sind die einheitsstaatlichen Gründungsvorgänge bis jetzt viel klarer juristisch begründet gewesen, weil die Summe aller wissenschaftlichen Bemühungen und die gesamte Verwaltungs- und Gerichtspraxis des Bundes darauf verwendet wurde, sie logisch schlüssig und zwingend als Grundlage des geltenden Staatsrechtes darzustellen ¹⁶⁵⁾. Die Länder hatten weder in den Jahren 1918/20 noch nach 1945 irgendwelche wissenschaftliche Untersuchungen oder auch

164) So wurde etwa aus Anlaß des dreißigsten Jahrestages der ersten Länderkonferenz von Bundespräsident Dr. KIRCHSCHLÄGER die Bedeutung der Länderkonferenz als "Existenzgrundlage" der zweiten Republik hervorgehoben, Bundeskanzler Dr. KREISKY hob hervor, daß neben der Unabhängigkeitserklärung der provisorischen Staatsregierung die Erste Länderkonferenz der zweite Gründungsakt der österreichischen Republik war. Vgl. 30 Jahre Erste Länderkonferenz (o. J.), Protokoll ohne Seitennumerierung; schon RENNER hatte in der Schlußansprache der Länderkonferenz 1945 von der Gründung der Republik durch den Zusammenschluß der Länder gesprochen; vgl. Sten. Prot. d. Plenarsitzungen der Ersten Länderkonferenz, 35; auch von Nationalratspräsidenten BENYA wurde die Bedeutung der Länder für die Entstehung der Republik aus Anlaß des 60. Jahrestages der Gründung (12.11.1918) deutlich hervorgehoben. Theoretisch wurde die Doppelgeleisigkeit der Staatsgründung am klarsten von Kelsen, ZÖR Bd. 1, 98 ff (107) formuliert.

165) Vgl. als Beispiele neben sämtlichen Lehr- und Handbüchern des Verfassungsrechts etwa die grundlegenden Untersuchungen von WERNER, JBl 1946, 85 ff, 105 ff und ÖJZ 1946, 271 ff; die Kommentierung der einschlägigen Staatsgesetze in Bd I - IV von Kelsen, Verfassungsgesetze; WERNER - KLECATSKY, Bundesverfassungsrecht; ADAMOVICH, Bundesverfassungsgesetze u.v.a. Vgl. aber BRAUNEDER - LACHMAYER, Verfassungsgeschichte 187 ff, der die originäre Entstehung der Länder und ihren Beitrag zur Entstehung der Republik stärker betont als die herrschende Lehre, ohne daran allerdings die hier entwickelten staatsrechtlichen Konsequenzen zu knüpfen; siehe jüngst auch FRÖHLER - OBERNDORFER - ZEHENTER, Rechtsprobleme grenzüberschreitender Planung (1977) 54 ff.

nur das dogmatische Rüstzeug zur Verfügung ¹⁶⁶⁾, um eine gleichwertige Alternative zur glänzend formulierten und begründeten Fiktion der einheitsstaatlichen Begründung Österreichs zu entwickeln. Ansätze dazu aus der praktischen Verfassungsdogmatik ¹⁶⁷⁾ wurden von der – hierin in untrennbarem Verbund arbeitenden – Zentralbürokratie, Verfassungsgerichtsbarkeit und Wissenschaft vom öffentlichen Recht sehr rasch unterdrückt ¹⁶⁸⁾.

- 1.2. Die juristische Fiktion der einheitsstaatlichen Gründung der Republik ist indessen nie Realität gewesen. Sie war eine Sackgasse des zentralstaatlichen Absolutheitsanspruches, die von der Zentralregierung selbst sehr bald verlassen wurde, weil sie erkannte, auf diese Weise weder Staatsgebiet, noch Staatsvolk, noch Staatsgewalt in Gesamtösterreich erlangen zu können ¹⁶⁹⁾. Die Zentralregierung schaltete also – unter Preisgabe des fehlgeschlagenen Versuches der Einheitsstaatsgründung – in der Wirklichkeit sehr rasch auf das bundesstaatliche Geleise um und wurde zur Bundesstaatsgewalt neben Landesstaatsgewalten ¹⁷⁰⁾. Ja,

-
- 166) Es gab weder in der "ersten", noch in der "zweiten" Republik zur Zeit der Staatsgründung in den Ländern Wissenschaftler des öffentlichen Rechts, die einen profiliert föderalistischen Standpunkt vertreten hätten oder auch nur in erfolgreiche methodische Konkurrenz zur "Wiener Schule" des öffentlichen Rechts – die streng zentralistisch argumentierte – treten hätten können. So blieben etwa die – eher historisch ausgerichteten – Bücher von GRANICHSTAEDTEN - CZERVA, Die staatsrechtliche Stellung Tirols (1919) und Tirol und die Revolution (1920) ohne allen Einfluß auf die Bundesstaatstheorie und Verfassungsdogmatik. Dazu kam die stark zentralistische Tradition des österreichischen öffentlichen Rechts und seiner Hochbürokratie aus der Monarchie, die von starker prägender Kraft für die Institutionen des neuen Staatsrechts war.
- 167) Vor allem das Land Vorarlberg versuchte immer wieder, einer föderalistischen Auslegung der staatsrechtlichen Begriffe des B-VG durch die Landesgesetzgebung, Anfechtungen vor dem Verfassungsgerichtshof u. ä. zum Durchbruch zu verhelfen, wurde dabei aber regelmäßig vom Verfassungsgerichtshof in (zentralistische) Schranken verwiesen; vgl dazu als typische Beispiele VfGH Erk Slg 1939/1950 (bundesstaatliche Auslegung des R-ÜG), 2455/1952 (Abschaffung der Landesbürgerschaft), 2721/1954 (Rundfunkwesen), vom 13.10.1977, G 8/76 (Sicherheitsgesetz).
- 168) Der Verfassungsgerichtshof lehnte zwar jahrzehntelang jede Auseinandersetzung oder auch nur Bezugnahme auf theoretische Untersuchungen ausdrücklich ab, bediente sich indessen zur Begründung seiner Judikatur ausgiebig der Formulierungen und Theorien von Kelsen, Adamovich, Werner, Klecatsky, Loebenstein, Ringhofer, Ermacora und anderer, um zweifelhafte Auslegungen – wie etwa über das Inkrafttreten des B-VG im Jahre 1945 und die damit verbundenen Rechtsüberleitungsprobleme – zu stützen; vgl dazu die treffende Analyse von Ermacora - Klecatsky - Ringhofer, ÖJZ 1957, 589 f.
- 169) Sowohl im Jahre 1918 als auch im Jahre 1945 war die "Staatsregierung" auf die "Anerkennung" durch die Länder bedacht, weil sie erkannte, daß ihre Autorität nur auf diese Weise für das gesamte in Anspruch genommene Staatsgebiet gewährleistet werden konnte; vgl dazu die eingehenden Hinweise im II. und III. Teil dieser Untersuchung.
- 170) Diese Konsequenz nicht zu erkennen, ist der grundlegende Irrtum jeder einheitsstaatlichen Deutung der Staatsgründung 1918/20 bzw 1945: In dem Augenblick, als die Zentralregierung eine selbständige Landesstaatsgewalt dazu zu bewegen versucht, sie selbst "anzuerkennen", hat sie ihren Anspruch als einzige und damit einheitsstaatliche verfassungsgebende Gewalt aufgegeben.

in Wahrheit wurde das bundesstaatliche Geleise der Staatsgründung sowohl im Jahre 1918 als auch im Jahre 1945 von der Zentralgewalt von Anfang an mitbenutzt und offenbar als reale Basis von Recht und Staat betrachtet.

Anders ist es nicht erklärlich, daß der grundlegende Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.X.1918 bereits auf Grund einer ersten Länderkonferenz gefaßt wurde ¹⁷¹⁾ und daher in konsequenter Weise mit gleichlaufenden revolutionären Aktionen auf Landesebene zeitlich abgestimmt wurde ¹⁷²⁾. Am Tage der formellen Gründung der Republik, nämlich am 12. November 1918, nahm denn auch die Provisorische Nationalversammlung die Beitrittserklärungen der Länder an ¹⁷³⁾, womit in Wahrheit der Bundesstaat Österreich begründet wurde. Im Jahre 1945 vollzog sich eine ähnliche Entwicklung – wieder auf Grund einer Länderkonferenz – zur Oktoberversion der Vorläufigen Verfassung, womit diese zum ersten Mal gesamtösterreichische Bedeutung erlangte. Erst ab diesem Zeitpunkt kann man für das Jahr 1945 in Wahrheit von einer (Wieder-)Begründung der österreichischen Republik sprechen.

- 1.3. Ist dies so, muß man aber auch vom wissenschaftlichen und rechtsdogmatischen Standpunkt die Fiktion der einheitsstaatlichen Gründung der Republik Österreich verlassen und als juristische Sackgasse, als fehlgeschlagenen Versuch einer Staatsgründung von oben her erkennen ¹⁷⁴⁾. Alle Deutungen des normativen Materials von 1918/1920 bzw 1945, welche darauf hinauslaufen, Österreich sei – eine begrenzte Zeit hindurch – ein Einheitsstaat gewesen, sind nicht nur unreal, weil Landesstaatsgewalt eben wirklich bestand, sondern auch theoretisch verfehlt, weil dem als Beweis herangezogenen Normenmaterial ¹⁷⁵⁾ zur Qualität als "Recht" die Effektivität fehlte: Was eine

171) STAUDINGER, in: JEDLICKA, Ende 62.

172) Siehe die Zeittafel der "Unabhängigkeitserklärungen" der Länder im Jahre 1918 im Anhang I dieser Untersuchung.

173) "Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 12. November 1918, betreffend die feierliche Beitrittserklärung der Länder, Kreise und Gaue des Staatsgebietes", StGBI Nr 23; Kelsen, Verfassungsgesetze 1. Teil, 68 u. 72.

174) Teilweise anerkennt dies die herrschende Auffassung auch, indem sie davon spricht, daß sich die Staatsgewalt der Zentralregierung zunächst nicht durchsetzte (Kelsen, Walter u. a.). Sie übersieht dabei meines Erachtens den grundlegenden kategorialen Unterschied zwischen einer sich gegen Widerstände durchsetzenden einheitsstaatlichen Gewalt und einer im Kompromißwege mit Landesstaatsgewalten entstehenden Zentralgewalt eines bundesstaatlichen Systemes. Nur das letztere ist in Österreich verwirklicht worden.

175) Vor allem der Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt in Verbindung mit dem Gesetz über die Staats- und Regierungsform vom 12.11.1918, StGBI Nr 5 bzw die Unabhängigkeitserklärung, StGBI Nr 1, in Verbindung mit der Vorläufigen Verfassung, StGBI Nr 5.

Hand voll Politiker mit Selbstermächtigung¹⁷⁶⁾ zu dekretieren versuchte, war eben insofern nicht die "Verfassung" Österreichs, wenn es auch so im "Staatsgesetzblatt" verkündet wurde. In G e l t u n g stand nämlich zu dieser Zeit eine andere "Verfassung", die in dieser Untersuchung als eine b u n d e s s t a a t l i c h e erwiesen wurde¹⁷⁷⁾. Daher wird im folgenden die Gründung der Republik als Bundesstaat beschrieben und die Sackgasse des Einheitsstaates endgültig verlassen.

2. Analysiert man das z e n t r a l s t a a t l i c h e Normenmaterial als Staatsgründungsakte des Bundes, so haben sie insgesamt einen doppelten Sinn: Sie sollen eine u n m i t t e l b a r e Z e n t r a l g e w a l t über das gesamte Staatsgebiet begründen und eine A n e r k e n n u n g der Landesstaatsgewalt durch Schaffung eines rechtlichen Rahmens und rechtlich verbürgten Kompetenzbereiches für dieselbe bewirken.

Der grundlegende Irrtum aller zentralistischen Deutungen der Staatsgründung Österreichs liegt nun darin, daß sie die A n e r k e n n u n g der selbständigen Landesstaatsgewalt als integrierenden Bestandteil der Bundesstaatlichkeit mit einer juristischen "N e u b e g r ü n d u n g" dieser Landesstaatsgewalt als delegierte Kompetenz des Zentralstaates gleichsetzen¹⁷⁸⁾. Eine solche Konstruktion entspricht aber gerade nicht dem historischen und rechtlichen Sinn der in dieser Untersuchung beschriebenen staatsrechtlichen Akte, die in den Jahren 1918 - 1920 bzw 1945 zur geltenden Bundesverfassung führten. Wenn nach diesen Untersuchungen klar wird, daß die Landesstaatsgewalt die Bundesstaatsgewalt a n e r k a n n t, j a m i t b e g r ü n d e t hat und umgekehrt diese im ständigen Kompromiß mit bereits vorgefundenen selbständigen Staatsgewalten der Länder erst Effektivität erlangen konnte, so kann doch keine vernünftige objektive oder gar subjektiv-historische Auslegung der betreffenden Rechtsakte annehmen, daß die Landesstaatsgewalt damit i h r e n e i g e n e n U n t e r g a n g "wollte"¹⁷⁹⁾ und die Bundesstaatsgewalt dazu ermächtigt oder auch nur willens gewesen wäre.

Ein solches Ergebnis müßte man aber annehmen, wenn man die Auffassung vertritt, die Landesstaatsgewalten seien durch das Inkrafttreten der Bundesverfassung von

176) Dies liegt für die "Vorstände der politischen Parteien Österreichs", welche die Unabhängigkeitserklärung erließen und die Provisorische Staatsregierung einsetzten, ohnedies auf der Hand, muß aber auch für die ehemaligen Reichstagsabgeordneten gelten (deren Mandat längst abgelaufen war), die sich zur "Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich" erklärten.

177) Diese w i r k l i c h e Verfassung der Republik bestand allerdings nicht aus einem einheitlichen formellen Gesetzgebungsakt, sondern aus einer Reihe ineinander greifender Verfassungssätze, welche die verfassungsgebende Gewalt der Zentrale u n d der Landesstaatsgewalten nebeneinander begründeten und dabei von einer staatlichen Einheit der Republik ausgingen. Sie sind im einzelnen im II. u. III. Abschnitt und unter Punkt 5 dieses Abschnittes angeführt.

178) Vgl statt aller KOJA, Verfassungsrecht 6 ff unter Bezugnahme auf Kelsen und Merkl.

179) Dies wäre aber die Voraussetzung dafür, daß die Landesstaatsgewalt durch das B-VG im Jahre 1920 oder am 19.12.1945 rechtlich hätte b e g r ü n d e t werden können.

ihr "delegiert" und damit begründet worden ¹⁸⁰⁾. Widerspricht eine solche Untergangs- und (zentralstaatliche) Neubegründungsfiktion schon von vorneherein dem Sinn und Wortlaut der geltenden österreichischen Bundesverfassung ¹⁸¹⁾, so wird sie vollends sinnwidrig, wenn man nach den vorstehenden Untersuchungen erkennt hat, daß die Landesstaatsgewalt der österreichischen Bundesländer 1918 und 1945 auf revolutionärem Wege selbständig entstanden ist und als solche die Bundesstaatlichkeit bis hin zur Effektivität der geltenden Bundesverfassung mitbegründet hat ¹⁸²⁾ und ständig weiter in ihrem Wesen als Bundesstaatlichkeit erhält ¹⁸³⁾.

3. Erst wenn man diese elementare Funktion der Landesstaatsgewalt im System der österreichischen Bundesstaatlichkeit erkannt hat, gelangt man dazu, die "Staatsgründungsakte der Bundesländer" überhaupt als solche zu begreifen und in ihrer Funktion für die Bundesstaatsgründung richtig einzuordnen. "Staatsgründungsakte" der Länder sind dann jene Akte, welche ohne rechtliche Ermächtigung zunächst provisorische und auf dieser Grundlage sodann endgültige Gliedstaatsgewalt auf Landesebene eingerichtet haben ¹⁸⁴⁾. Das Wesen der so entstandenen Landesstaatsgewalt ist – spiegelbildlich zur Bundesstaatsgewalt – wiederum ein doppeltes: Sie soll einerseits die Rechtsordnung und öffentliche Gewalt im Lande sichern und andererseits durch ihre "Anerkennung" die Autorität des Bundesstaatsrechtes und ihrer Bundesstaatsgewalt gewährleisten.

Die zweite Funktion der Landesstaatsgewalt – und damit auch der Staatsgründungsakte der Länder – wurde bis heute von der österreichischen Staatstheorie und

180) Vor allem für das Jahr 1945 führt diese Auslegung zu ganz unlösbaren verfassungsrechtlichen Zweifelsfragen: Was geschah rechtlich mit den Landesverfassungen, die durchwegs vor dem 19.12.1945 in Kraft getreten sind? Wenn sie "verfassungswidrig" wurden (KOJA, Verfassungsrecht 11), welcher Bestimmung des Bundesverfassungsrechtes widersprechen sie dann? Hätte das B-VG überhaupt ohne Mitwirkung der Länder am 19.12.1945 – angesichts des damals herrschenden "staatsrechtlichen Notstandes" – in Kraft treten können? Woher nähme der Nationalrat die bundesverfassungsrechtliche Ermächtigung, durch seinen Zusammentritt die Landesverfassungen – und zwar entgegen den freigewählten Landtagen – in Kraft zu setzen? usw. usw.

181) Dazu siehe nur die Art 2, 3, 15 Abs 1 und 99 B-VG sowie PERNTHALER, ÖZÖR 1969, 361 ff.

182) Siehe dazu die Nachweise im II. und III. Teil dieser Untersuchung.

183) Selbst ADAMOVICH, Landesverfassungen 99 u. 169, erkennt zutreffend: "Denn ohne Geltung der Landesverfassungen wären die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes unausführbar".

184) Das Wesen der Staatsgründungsakte der Länder liegt also

a) in der revolutionären Einsetzung von Staatsgewalt auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes;

b) in der Bezogenheit auf die Gliedstaatlichkeit der Länder.

In beiden Hinsichten liegt das typische Bewußtsein einer "beschränkten Souveränität" der Länder als selbständige staatliche Ordnungen innerhalb eines (werdenden) bundesstaatlichen Systemes zugrunde.

Rechtslehre völlig vernachlässigt¹⁸⁵⁾, weil die – den Ländern von Anbeginn selbstverständliche – Natur des Bundesstaates als freiwillige Vereinigung bzw. wechselseitige "Anerkennung" nicht rechtlich faßbar schien¹⁸⁶⁾.

Die vorliegende Untersuchung trachtet nun zu erweisen, daß es sich bei der Gründung des österreichischen Bundesstaates um einen komplexen staatsrechtlichen Vorgang handelt, dessen einzelne Schritte und Phasen rechtlich entweder von vorneherein aufeinander bezogen sind¹⁸⁷⁾ oder – im Zuge der Staatsgründung – rechtlich zueinander in Beziehung gebracht wurden¹⁸⁸⁾. Es handelt sich dabei um kooperative Rechtsetzungsvorgänge¹⁸⁹⁾, für die teils die eigene, teils die gegenbeteiligte Rechtsordnung, teils aber auch eine von beiden Seiten akzeptierte "Gesamtverfassung" den rechtlichen Grund und Maßstab bildet¹⁹⁰⁾, wobei der "Maßstab" freilich – entsprechend der Natur der Partner als "Staatsgewalt" und der kooperativen Rechtsgestaltung – häufig sich erst im Prozeß der Kooperation entwickelte¹⁹¹⁾.

185) Vgl dazu besonders typisch die Auslegung, die KOJA, Verfassungsrecht 38 ff, zu den Bestimmungen der Landesverfassungen über die Begründung der Bundesstaatsgewalt gibt.

186) Siehe dazu die bezeichnend widersprüchlichen "Erläuterungen" KELSENs, Verfassungsgesetze 1. Teil, 72: "Unklar ist auch, wem beizutreten die Länder, Kreise und Gaue erklärten. Dem Staate? Dessen Bestandteil waren sie schon vor der Erklärung und unabhängig von dieser. ... Von symptomatischer Bedeutung ist die dem Beschluß offenbar irgendwie zugrundeliegende Vorstellung einer vertragsmäßigen Konstituierung des Staates. Insbesondere die Eigenexistenz der Länder und die Tendenz einer bundesstaatlichen Struktur macht sich hier geltend".

187) Insbesondere die Staatsgründungsakte der Länder im Jahre 1945 haben sich ausnahmslos auf die Bundesverfassung von 1920/1929 bezogen; aber auch unabhängig davon ist jede Gliedstaatsgründung intentional auf die (werdende) Bundesverfassung bezogen.

188) Besonders typisch dafür ist die Oktobernovelle der Vorläufigen Verfassung 1945 im Zusammenhang mit der "Anerkennung" der Provisorischen Staatsregierung durch die Länder; siehe dazu die Ausführungen im III. Teil dieser Untersuchung.

189) Damit ist auch ausgedrückt, daß die Gründung eines Bundesstaates nach dem hier zugrundeliegenden Verständnis eine besondere Form der demokratischen Legitimation der Staatsgewalt (Volkssouveränität) ist, weil kooperative (vertragliche) Rechtsetzung dem Selbstbestimmungsrecht näher steht als einseitig-zentrale "Delegation und Determination" der Länder durch den Bund. Andererseits erklärt sich daraus auch die Abneigung und Unfähigkeit der in traditionell-hierarchischen Denkkategorien geschulten öffentlichrechtlichen Dogmatik gegenüber einem kooperativen Denkmodell der Bundesstaatsgründung, ÖHLINGER, Das Problem des verwaltungsrechtlichen Vertrages (1974), hat an mehreren Stellen darauf hingewiesen, daß die kooperative Rechtsetzung demokratischer ist als die hierarchische.

190) Die rechtliche Qualifikation der Staatsgründungsakte ist daher viel differenzierter an verschiedenen rechtlichen Maßstäben – und nicht nur an einer fiktiven Einheitsstaatsverfassung – zu messen, als dies die herrschende Lehre bisher getan hat; dagegen mit Recht: ERMACORA, Österreichische Verfassungslehre (1970) 254 f; DERSELBE, Föderalismus 40 ff.

191) Darin liegt das Wesen der "vertraglichen" Rechtsgestaltung (in einem weiteren Sinne verstanden) überhaupt und die Nähe der Bundesstaatsgründung zu völkerrechtlichen Gestaltungsvorgängen, aber auch zu analogen Rechtsgestaltungen im Rahmen der Sozialpartner-Autonomie u. ä. Wie hier dem Sinne nach auch ERMACORA, Föderalismus 43 ff.

4. Die "Staatsgründungsakte" der Länder sind nach den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung als die "historisch erste Verfassung" der Länder, als die Begründung der verfassungsgebenden Gewalt der Gliedstaaten anzusprechen¹⁹²⁾.

Da diese verfassungsgebende Gewalt revolutionär entstanden und mit der Gründung des Bundesstaates – auf den sie ja von Anfang an intentional gerichtet war – nicht untergegangen ist, besteht eine staatsrechtliche – und nicht bloß eine politische – Kontinuität der Länder als Gliedstaaten Österreichs von den Staatsgründungsakten des Jahres 1918 bzw 1945 bis heute¹⁹³⁾.

Ebenso ist aber auch staatsrechtliche Kontinuität zwischen den Provisorischen Landesverfassungen dieser Gründungsperioden und den endgültigen Landesverfassungen anzunehmen, weil sich die Änderungen jeweils auf Grund von Verfahren und Rechtsakten nach der vorangehenden Verfassungslage vollzogen¹⁹⁴⁾ und von den hierfür landesverfassungsrechtlich ermächtigten Organen – zuletzt den freigeählten Landtagen – gesetzt wurden¹⁹⁵⁾. Weder ein Akt des Bundesverfassungsrechtes¹⁹⁶⁾ noch gar ein solcher des Landesverfassungsrechtes war je darauf gerichtet, die selbständig entstandene Verfassungshoheit der Länder im Rahmen des bundesstaatlichen Systemes zu vernichten, sodaß die Landesstaatsgewalt kontinuierlich seit ihrer Begründung fortbesteht¹⁹⁷⁾.

-
- 192) Über die konkrete Ausformung dieser Akte in der Staatswirklichkeit des Jahres 1918 bzw 1945 siehe die Übersicht unter Punkt 5 dieses Abschnittes mit Anm 200 ff.
- 193) Über den Begriff der staatsrechtlichen Kontinuität, der hier zugrundeliegt, siehe ERMACORA, Staatslehre 1107 ff; WALTER, Bundesverfassungsrecht 19 ff.
- 194) Insbesondere wurden in den Jahren 1918 - 1920 von den Provisorischen Landesregierungen Wahlen zu den konstituierenden Landtagen ausgeschrieben und nach autonom erlassenen Wahlordnungen auch tatsächlich durchgeführt (siehe die Hinweise in den Anm 58 und 59); die konstituierenden Landtage erließen z. T. Landesverfassungen, die wiederum nach § 31 ÜG 1920 in die Ordnung des B-VG übergeleitet wurden; im Jahre 1945 knüpfte die Oktobernovelle der Vorläufigen Verfassung (§§ 22a, 31 u. a.) und das Wahlgesetz (§§ 1, 4, 25 u. a.) ganz klar an die geltenden provisorischen Landesverfassungen an und es erfolgten daher die Wahl und Einberufung der Landtage auf der Grundlage der provisorischen Landesverfassungen.
- 195) Vgl insbesondere die Hinweise in den Anm 58 f sowie die Stichtage des Inkrafttretens der Landesverfassungen im Jahre 1945 (Anm 155).
- 196) Insbesondere können weder Art 99 B-VG, noch gar § 31 ÜG in diese Richtung gedeutet werden, da sie vom Bestand der geltenden Landesverfassungen ausgingen (PERNTHALER, ÖZÖR 1969, 372) und das B-VG ohne geltende Landesverfassungen geradezu unanwendbar gewesen wäre (siehe Anm 183).
- 197) Aus diesem Grunde müßte in einem konsequenten System des Landesverfassungsrechtes der jeweilige Staatsgründungsakt des Jahres 1918 bzw 1945 als Grundlage des geltenden Rechtes (ähnlich wie etwa die "Proklamation" der Prov. Staatsregierung, StGBI Nr 1/1945) angeführt werden.

Von dieser "historisch ersten Landesverfassung" ist die "historisch erste Bundesverfassung" 198) – die nicht mit den vergeblichen Versuchen der fiktiven Einheitsstaatsverfassung verwechselt werden darf – ebenso mitgetragen wie von den Staatsgründungsakten des Bundes 199): Eine österreichische Bundesverfassung ist eben nur auf Grund des "Beitrittes der Länder" denkbar gewesen und verwirklicht worden.

5. Als "Staatsgründungsakte der Länder" im zuvor beschriebenen Sinne sind nach den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung anzusprechen:

- 5.1. Für das Jahr 1918 die "Unabhängigkeitserklärungen" der Länder 200), die Einsetzung "provisorischer Landesversammlungen" 201), die Erlassung provisorischer Landesverfassungen 202) oder die sinngemäße Anwendung der Landesordnungen von 1861 unter revolutionärer Vereinigung der ehemaligen landesfürstlichen und autonomen Verwaltung 203). In Vorarlberg kommt als weitere Schichte der "Staatsgründung" die Loslösung aus dem Verband des ehemaligen Kronlandes Tirol dazu 204).

Die "historisch erste Landesverfassung" umfaßt aber auch die Anerkennung einer Bundesstaatsgewalt 205) unter sinngemäßer Anwendung der Kompetenzverteilung zwischen Monarchie und Kronländer 206), aber mit dem regelmäßigen Vorbehalt des "Selbstbestimmungsrechtes"

198) Als solche ist für 1918 der in Anm 173 angeführte Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 12.11.1918, StGBI Nr 23, für das Jahr 1945 die Oktobernovelle zur Vorläufigen Verfassung 1945, StGBI Nr 196, anzusprechen.

199) Als solche sind für das Jahr 1918 der Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30.10.1918, StGBI Nr 1, für das Jahr 1945 die Proklamation der Provisorischen Staatsregierung, StGBI Nr 1 – beide in der durch das Inkrafttreten der jeweiligen Provisorischen Bundesverfassung abgeänderten Fassung – anzusprechen.

200) Siehe dazu die Zeittafel der Gründungsakte im Anhang I dieser Untersuchung.

201) Diese erfolgte in der Regel gemeinsam mit der Unabhängigkeitserklärung, wurde gelegentlich auch – wie im Falle Tirols – unabhängig davon konstituiert (12. bzw 21.12.1918).

202) Siehe diese abgedruckt bei Kelsen, Verfassungsgesetze 3. Teil, 181 ff.

203) So vor allem in Tirol, Niederösterreich und Vorarlberg; siehe die Hinweise unter Anm 42 sowie bei ERMACORA, Föderalismus 43.

204) Siehe dazu die Ausführungen unter II, 5 dieser Untersuchung und den Anhang III.

205) Dies kommt in den "Unabhängigkeitserklärungen" – mehr oder weniger abgestuft – dadurch zum Ausdruck, daß man sich als "Land" oder "selbständige Provinz" eines österreichischen Staatswesens betrachtete; vgl dazu die Hinweise unter II, 6 mit Anm 48 ff.

206) Bezeichnender Weise gab es gar keine eindeutige staatsgesetzliche Grundlage für diese von Ländern übereinstimmend als geltend vorausgesetzte Kompetenzverteilung; siehe MERKL, in: Kelsen, Verfassungsgesetze 1. Teil, 107 ff.

der Länder und der Zustimmung zur endgültigen Ordnung des Bundesstaates²⁰⁷⁾.

5.2. Im Jahre 1945 ist die "historisch erste Landesverfassung" der Länder der Akt der autonomen Wiederinkraftsetzung der demokratischen Landesverfassung²⁰⁸⁾ im Sinne der Bundesverfassung 1920/1929²⁰⁹⁾. Dabei mußte überall eine Art "Provisorischer Verfassung" mit Regierungsgesetzgebung und teilweise auch einer treuhänderischen Besorgung der Bundesangelegenheiten vorgesehen werden²¹⁰⁾. Im übrigen war die Landesstaatsgewalt zu dieser Zeit stark abhängig von der Autorisierung der Besatzungsmächte und konnte sich erst allmählich als österreichische Staatsgewalt überhaupt entfalten²¹¹⁾. Häufig sind daher im Jahre 1945 formelle Staatsgründungsakte der Länder nicht auffindbar, weil der "staatsrechtliche Notstand" des Besatzungsregimes eine systematische staatsrechtliche Gesamtordnung gar nicht zuließ²¹²⁾ und zu täglich neuen Kompromissen der Staatsführung zwang. Seit der Oktobernovelle 1945 waren die historisch ersten Landesverfassungen auch auf die Anerkennung der Staatsregierung und ihrer "Vorläufigen Verfassung" als Bundesstaatsverfassung gerichtet²¹³⁾.

207) Siehe die Texte der "Unabhängigkeitserklärungen" bei KELSEN, Verfassungsgesetze 3. Teil 181 ff.

208) Siehe die Hinweise unter II, 3, 4 und 5 dieser Untersuchung.

209) Der politische Wille der Länder zur Rückkehr zum bundesstaatlichen System des B-VG konnte rechtlich allerdings erst durch die Oktobernovelle 1945 realisiert werden; bis dahin sind die provisorischen Landesverfassungen insofern als "Verfassungen von Staatsfragmenten" anzusprechen – was auch im Lichte des zeitgenössischen Besatzungsregimes eine zutreffende Qualifikation sein dürfte.

210) Vgl etwa § 6 der Verordnung über die vorläufige Ausübung der öffentlichen Gewalt im Lande Vorarlberg LABl Nr 2/1945, oder die Einrichtung des "Staatskommissärs für die unmittelbaren Bundesangelegenheiten" in Tirol (Anm 118) bzw die "Kundmachungen des Landeshauptmannes von Tirol über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches (Anm 123 f) oder als "Treuhänder der Bundesregierung" (Anm 122).

211) Vgl die Hinweise in Anm 98 ff, 115 ff, 122, 132 u.a.

212) So waren etwa in den westlichen Bundesländern anfangs die Politischen Parteien – auf deren Existenz die "Vorläufige Verfassung" aufgebaut war – gar nicht anerkannt, es existierten keine ordnungsgemäßen Kundmachungsorgane (Burgenland bis 1949!), die Landesverfassungen von Niederösterreich und Oberösterreich durften nicht kundgemacht werden (ADAMO-VICH, Landesverfassungsgesetze I, 98, 169) u. v. a.

213) Siehe die Ausführungen unter III, 6 dieser Untersuchung.

Nach Abhaltung freier Landtagswahlen haben alle Bundesländer ihre demokratischen Landesverfassungen nach dem Stande 1933/34 ²¹⁴⁾ a u t o n o m – mit Stichtag des ersten Zusammentretens des Landtages – wieder in Kraft gesetzt oder jedenfalls voll angewendet ²¹⁵⁾ und sind kraft eigenen Entschlusses dem staatsrechtlichen Zustand des vollen Inkrafttretens der Bundesverfassung mit 19.12.1945 beigetreten ²¹⁶⁾. Auch dies war nur unter der Annahme ihrer staatsrechtlichen Kontinuität als autonom neugegründete Gliedstaaten der Republik denkbar ²¹⁷⁾.

214) Die Landesverfassung von Salzburg wurde in der Fassung vom 19. J ä n n e r 1934, LGBl Nr 31 wieder in Kraft gesetzt (LGBl Nr 39/1946) – ein schlagender Beweis gegen die These, daß das Landesverfassungsrecht durch das V-ÜG 1945 (Stichtag 5. März 1933) in Kraft gesetzt worden sei.

215) Siehe die Stichtage des Inkrafttretens der einzelnen Landesverfassungen in Anm 155.

216) Siehe dazu die Ausführungen über den "staatsrechtlichen Notstand" des Jahres 1945 unter III, 8 dieser Untersuchung.

217) Das deshalb, weil kein Akt des Bundesverfassungsgesetzgebers im Jahre 1945 die (demokratisch konstituierten) Landesstaatsgewalten als solche eingerichtet hat oder auch nur einrichten konnte (Anm 159 ff), sondern umgekehrt diese die Effektivität der Bundesverfassung 1920/1929 durch ihre Konstituierung erst herstellen mußten (Anm 163 und 183).

ANHANG I

Zeittafel **der Staatsgründungsakte des BUNDES (Zentralgewalt) und der LÄNDER** **in Österreich**

BUND (Zentralgewalt)

LÄNDER

[Kaiserliches Manifest]	16.10.	[Kaiserliches Manifest]
Konstituierung der "Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich"	21.10.	
	22.10.	1. Länderkonferenz der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Salzburg, Kärnten und Vorarlberg in Wien
	26.10.	Konstituierung der Landesversammlung von Tirol; Einsetzung des Tiroler Nationalrates
Beschluß über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBI Nr 1	30.10.	
	1.11.	Tirol: Konstituierung des Nationalrates
	3.11.	Konstituierung der Vorarlberger Landesversammlung, Auflösung der Verwaltungseinheit mit Tirol, Beitrittserklärung
	6.11.	Steiermark: Konstituierung der Steiermärkischen Landesversammlung Beitrittserklärung, Provisorische Landesverfassung
	7.11.	Salzburg: Konstituierung der Salzburger Landesversammlung Beitrittserklärung, Provisorische Landesverfassung
	11.11.	Kärnten: Konstituierung der Kärntner Landesversammlung Beitrittserklärung, Provisorische Landesversammlung
G über die Staats- und Regierungsform, StGBI Nr 5 Beschluß über die feierliche Beitrittserklärung der Länder, Kreise und Gaue, StGBI Nr 23	12.11.	
G betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern, StGBI Nr 24	14.11.	
	18.11.	Oberösterreich: 1. Sitzung der Provisorischen Landesversammlung Beitrittserklärung

	6.12.	Steiermark: Landesordnung für das Land Steiermark
	12.12.	Tirol: Beschluß des Nationalrates über die Konstituierung der Landesversammlung
	21.12.	Tirol: Konstituierende Sitzung der Tiroler Landesversammlung
Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung	Dezember 1918 bis Feber 1919	
	März bis Juni 1919	Einberufung verfassungsgebender Landtage (Erlassung verfassungsändernder Landtagswahlordnungen)
G über die Volksvertretung, StGBI Nr 179; Art 12: Anerkennung der Landesgesetzgebung und Landesordnungen (formelle Einführung des Bundesstaates)	14.3.1919	Vorarlberg: G über die Verfassung des Landes Vorarlberg, LGBI Nr 22/1919
	15. - 17.2. 1920	Länderkonferenz Salzburg
	20. - 23.4. 1920	Länderkonferenz Linz
Bundes-Verfassungsgesetz und Übergangsgesetz (§ 31)	1.10.1920	
	25.11.	Salzburg: G v. 25.11.1920, LGBI Nr 168, über den Beitritt zum Bundesstaat
	November/Dezember 1920	Entsendung der Mitglieder des Bundesrates durch Landtage ("Anerkennung der Bundesverfassung")
Unabhängigkeitserklärung, StGBI Nr 1	27.4.1945	
Verfassungs-Überleitungsgesetz, StGBI Nr 4; Vorläufige Verfassung, StGBI Nr 5	1.5.	
	3.5.	Selbständige Befreiung Tirols durch die Widerstandsbewegung Übernahme der Staatsgewalt durch den Exekutivausschuß der Widerstandsbewegung
	23.5.	Ernennung Dr. Karl Gruber zum prov. Landeshauptmann von Tirol
	24.5.	Einrichtung des Landesausschusses für Vorarlberg; Verordnung über die vorläufige Ausübung der Staatsgewalt in Vorarlberg, LABI Nr 2/1945

	10.7.	Konstituierung der provisorischen Landesversammlung von Tirol (= provisorischer Tiroler Landtag)
		Bildung der Tiroler Landesregierung
	24. - 26.9.	Länderkonferenz in Wien
Oktobernovelle zur Vorläufigen Verfassung (Einführung des Bundesstaates)	12.10.1945	
Wahl des Nationalrates	25.11.1945	Wahl der Landtage
	10.12. - 13.12. 1945	volles Inkrafttreten der Landesverfassung
volles Inkrafttreten d. Bundesverfassung	19.12.1945	

ANHANG II

Anhang II

Staatsgründungsakte der Bundesländer Tirol und Vorarlberg

A. Tirol

1. Konstituierung der "Tiroler Landesnationalversammlung" vom 26.10.1918

I.

Antrag Dr. Mayr: "Die heute hier tagenden deutschtirolischen Landtags- und Reichsratsabgeordneten erklären sich als die Tiroler Nationalversammlung."

Wird einstimmig angenommen.

II

Landeshauptmann Josef S c h r a f f l wird zum Vorsitzenden der Tiroler Nationalversammlung gewählt. Die Abgeordneten Greil und Dr. v. Wackernell werden als dessen Stellvertreter gewählt.

III.

Antrag Dr. Mayr: "Es ist ein Vollzugsausschuß der Tiroler Nationalversammlung mit dem Titel "Tiroler Nationalrat" einzusetzen, welcher außer den dermaligen aktiv tätigen sieben Landesausschußmitgliedern (Landeshauptmann und sechs Landesausschußmitglieder) aus 13 Mitgliedern zu bestehen hat, von welchen je drei auf die christlichsoziale, konservative und sozialdemokratische Partei und vier Mitglieder auf die deutschnationale Partei entfallen. Gesamtmitgliederzahl daher zwanzig."

Wird angenommen.

IV.

Antrag Dr. Winkler: "Die Parteien werden aufgefordert, binnen einer Frist von fünf Tagen ihre Vertreter zu wählen und dem Obmanne bekanntzugeben, womit sie dann ohne weiteres als Mitglieder des Nationalrates zu gelten haben. Jedes Mitglied des Tiroler Nationalrates ist befugt, sich selbst fallweise einen Vertreter zu bestimmen. Die Landesausschußmitglieder können sich im Falle ihrer eigenen Verhinderung und der Verhinderung ihres legalen Vertreters im Nationalrate durch eine andere, von ihnen bestimmte Persönlichkeit vertreten lassen."

Wird angenommen.

1.a. Konstituierung des Tiroler Nationalrates (Tiroler Nationalversammlung, Sitzung vom 1. November 1918)

I.

Es wird beschlossen, Vertreter der Presse zu den Sitzungen des Tiroler Nationalrates einzuladen.

Für einzelne Beschlüsse soll gegebenenfalls vertrauliche Behandlung beschlossen werden.

II.

Der Nationalrat setzt sich zusammen aus:

1. Sieben Herren vom Landesausschusse: (Landeshauptmann Schraffl, Dr. Kapferer, Dr. Corradini, Dr. Stumpf, Dr. Schöpfer, Dr. Winkler und Dr. Freiherr v. Sternbach);

2. sechs Herren von der Volkspartei (Abgeordneter Dr. Mayr, Malferteiner, Dr. v. Wackernell, Dr. Schumacher, Menz, Bauhofer, der an Stelle des resignierten Abg. Frick von der Partei berufen wird);

3. vier Deutschnationale (Dr. v. Hörmann, Dr. Lantschner, Dr. Forcher-Mayr, Dr. v. Walther);

4. drei Herren von der Sozialdemokratischen Partei (Abgeordneter Abram, Stellvertreter Dr. Gruener, Holzhammer, Stellvertreter Ertl, Rapoldi, Stellvertreter Scheibin).

Jedes Mitglied des Tiroler Nationalrates hat das Recht, jeweils für sich einen Stellvertreter zu bestimmen.

III.

Antrag Dr. v. Hörmann — Forcher-Mayr: "Es ist vorbehaltlich der Genehmigung der Nationalversammlung Prof. Dr. Archangelus Lardschneider in Innsbruck als 21. Mitglied in den Nationalrat zu berufen."

Wird angenommen.

IV.

Die Konstituierung des Tiroler Nationalrates wird vollzogen.

Zu Vorsitzenden werden gewählt:

Erster Vorsitzender: Schraffl, Stellvertreter: Wackernell;

zweiter Vorsitzender: Sternbach, Stellvertreter Hörmann;

dritter Vorsitzender: Holzhammer.

Zu Schriftführern werden gewählt: Bauhofer, Rapoldi, Dr. Forcher-Mayr.

2. **Kundmachung des Tiroler Nationalrates (Unabhängigkeitserklärung) vom 1. 11. 1918** (aus: GRANICHSTAEDTEN-CZERVA, Tirol und die Revolution 1920, 15 f)

K u n d m a c h u n g

”Der Tiroler Nationalrat hat am 1. November 1918 die gesamte Zivil- und Militär-gewalt Deutschtirols als Vollzugsorgan des deutschösterreichischen Staatsrates übernom-men. Bis zur neuen endgiltigen Verwaltungsorganisation haben die bisherigen zivilen und militärischen Behörden und Kommanden in ihren dermaligen Befugnissen und Be-fehlsgewalten zu bleiben. Sie üben diese jedoch von nun an über Weisung des Tiroler Nationalrates und als dessen Beauftragte aus, dem sie unterstehen und verantwortlich sind. Ihre amtliche Tätigkeit hat sich vorläufig im Rahmen der in Kraft belassenen Ge-setze und Verordnungen zu vollziehen.

Die Abnahme des Gelöbnisses an den deutschösterreichischen Staat wird heute Nachmittag von allen Offizieren, Militärgagisten und Mannschaften erfolgen, welche sich für die Zugehörigkeit zum deutschösterreichischen Staate bekennen.”

Des weiteren fusionierte am 2. November 1918 der Tiroler Nationalrat die auto-nome Landesverwaltung mit der Tiroler Statthalterei, der Präsident des Tiroler Natio-nalrates vereinigte die Würde und Macht des Landeshauptmannes und Statthalters in einer Person. Der Tiroler Nationalrat übernahm die Verwaltung (Statthalterei und Be-zirkshauptmannschaften), die Justiz (Oberlandes- und Kreisgerichte), Finanz (Landes- und Bezirksdirektion), Militär (Volks-, Bürger- und Stadtwehr), Unterricht (Universi-tät, Mittel- und Volksschulen), Verkehrswesen (Post- und Bahnverkehr) und Ackerbau (Forst- und Landwirtschaft). Die einzelnen Ressorts wurden an verschiedene National-räte aufgeteilt. Damit war die ganze Regierungs- (Militär- und Zivil-) Gewalt in den Händen des Nationalrates.

3. EntschlieÙung des Tiroler Nationalrates vom 25. 11. 1918 über das Verhältnis zur Zentralregierung in Wien (aus: Protokoll des Tiroler Nationalrates über die Sitzung vom 25. 11. 1918 nachmittags)

„Angesichts der Auffassung, von welcher die d.ö. Regierung in Wien gegenüber der staatsrechtlichen Stellung der einzelnen Länder ausgeht, fühlt sich der Tiroler Nationalrat, der sich seinerzeit von der endgiltigen Vertretung des Tirolervolkes zu verantworten haben wird, zu folgender grundsätzlicher Stellungnahme verpflichtet:

Wie der Tiroler Nationalrat selbst, so ist auch die d.z. Regierung in Wien nur dazu berufen, den Uebergang von den alten Verhältnissen zur neuen Ordnung durchzuführen. Ihre Gesetze und Verfügungen haben daher bloss vorläufigen Charakter und es kann nur Sache der auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Verhältniswahlrechtes ohne Unterschied des Geschlechtes neu zu wählenden endgiltigen Volksvertretungen sein, dauernde Einrichtungen, besonders auf dem Gebiete des Verfassungsrechtes für Staat und Länder zu schaffen.

Der Tiroler Nationalrat hat sich für die republikanische Staatsform und den Anschluss an die d.ö. Republik vorbehaltlich der endgiltigen Regelung der staatsrechtlichen Gestaltung des Landes durch die erst auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Verhältniswahlrechtes ohne Unterschied des Geschlechtes zu wählenden Volksvertretung ausgesprochen. Bis dahin führt der Tiroler Nationalrat unter Aufrechterhaltung der Autonomie des Landes die Verwaltung.“

4. a) Provisorische Anwendung des Staatsgesetzes vom 14. 11. 1918, StGBI Nr 24 (Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern)

"Das Gesetz vom 14. November 1918, Staatsgesetzblatt No. 24, hat als ein Provisorium einstweilen für Tirol Anwendung zu finden und ist ehestens durchzuführen".

b) Errichtung und Einberufung einer "Landesversammlung" sowie Einrichtung einer "Landesregierung"

(beides aus: Protokoll des Tiroler Nationalrates vom 12. Dezember 1918)

- "1. Es wird eine Landesversammlung aus 40 Mitgliedern im Wege der Parteinominierung gebildet. Von diesen 40 Mitgliedern entfallen
- | | |
|-------------------------------|---------------|
| auf die Tiroler Volkspartei | 22 Mitglieder |
| auf die Deutschfreiheitlichen | 10 " |
| und auf die Sozialdemokraten | 8 " |
| Summe: | 40 Mitglieder |
2. Für jeden dieser 40 Mitglieder ist von den betreffenden Parteien ein Ersatzmann zu ernennen.

Der Ersatzmann ist jedoch kein Vertreter eines bestimmten Mitgliedes, sondern Ersatzmann des fehlenden Mitgliedes der Partei. Zu diesem Zwecke sind die Ersatzmänner mit den Nummern 1 bis zur erschöpfenden Zahl der Mitglieder der Partei zu bezeichnen und in der Weise heranzuziehen, daß die niedrige Nummer zum Ersatze zuerst einberufen wird.

3. Für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern der Landesversammlung tritt der 1., 2., 3., usw. Ersatzmann der betreffenden Partei ein.
4. Die Ersatzmänner der Mitglieder der Landesversammlung haben dieselben Rechte während der Sitzung, der sie beiwohnen, wie die wirklichen Mitglieder derselben.
5. Die neue Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann und 3 Stellvertretern, die durch die Landesversammlung zu wählen sind. Die Landesregierung übernimmt alle Amtsgeschäfte des Landes.

In der Landesregierung wird die Stelle des Landeshauptmannes und des 3. Stellvertreters des Landeshauptmannes der gegenwärtig stärksten Partei des Landes, der Tiroler Volkspartei, überlassen. Der 1. Stellvertreter des Landeshauptmannes ist aus der Partei der Deutschfreiheitlichen, der 2. Stellvertreter aus der Partei der Sozialdemokraten zu nehmen.

Der Landesrat besteht aus der Landesregierung und 6 von der Landesversammlung gewählten Mitgliedern.

Für jedes dieser 6 Mitglieder ist ein Ersatzmann zu wählen. Nach der Vereinbarung der Partei entfallen von diesen 6 Mitgliedern und Ersatzmännern des Landesrates 4 auf die Tiroler Volkspartei und je ein Mitglied auf die Deutschfreiheitlichen und die Sozialdemokraten.

6. Der Vorsitzende der Landesversammlung, des Landesrates und der Landesregierung nimmt an der Abstimmung teil; im Falle der Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag."
7. Die Landesversammlung wird vom gegenwärtigen Präsidenten des Nationalrates einberufen, zum Zwecke der Konstituierung.
8. Für die Beratungen der Landesversammlung findet die Geschäftsordnung des Landtages, für jene des Landesrates des Landesausschusses sinngemässe Anwendung.
9. Die konstituierende Sitzung der Landesversammlung ist nach Mitteilung der Mitglieder der einzelnen Parteien an den Vorsitzenden ehestens einzuberufen und zwar bis spätestens 19. Dezember 1918.

**5. Entschließung des Tiroler Landtages vom 27. 9. 1919
über die staatsrechtliche Stellung Tirols in seinen
Beziehungen zur Republik Österreich**

(aus: Sten. Ber. des verfassungsgebenden Tiroler Landtages, 18. Sitzung, 428)

1. Der Tiroler Landtag stellt fest, daß die Staatsverfassung der Republik Österreich (Republik der Deutschen Alpenlande) nur auf föderativer Grundlage und darum nicht ohne Zustimmung der Länder und deren hiefür erforderliche Einigung auf das Verfassungsstatut aufgerichtet werden kann und begrüßt daher die Bestrebungen der gegenwärtigen Staatsregierung, die auf Schaffung eines dem Muster der Schweizer Eidgenossenschaft nachgebildeten Bundesstaates abzielen, wahrt aber dem Lande das Recht der endgiltigen Entscheidung über die Annahme des Verfassungsentwurfes.
2. Da diese Einigung am sichersten dadurch erzielt wird, daß die Länder von Anfang an an den Vorarbeiten teilnehmen und ihre eigene Auffassung kundgeben, wird der Landesrat beauftragt, die anderen Landesräte der österreichischen Republik zur gemeinsamen Mitarbeit und hiefür zur Einsetzung eines eigenen Länderkomitees einzuladen, das in steter Fühlungnahme mit den Ländern einerseits und der Staatsregierung andererseits an den Entwürfen der Bundesverfassung und der anderen damit zusammenhängenden Grundgesetze mitzuarbeiten hat.
Der Verfassungsausschuß wird beauftragt, mit tunlichster Beschleunigung die Grundzüge einer Bundesverfassung auszuarbeiten, die vom Landesrat den anderen Landesräten und dem Länderkomitee sowie der Regierung als Beitrag zu den Vorarbeiten zu überreichen sind.
3. Der Tiroler Landtag verlangt, daß der Entwurf der Bundesverfassung angemessene Zeit vor Einbringung in die Nationalversammlung dem Tiroler Landesrate zur Stellungnahme mitgeteilt werde.
4. Der Tiroler Landtag beauftragt den Verfassungsausschuß nach Einlangen des Entwurfes der Bundesverfassung und unter Berücksichtigung der daran vorgeschlagenen Aenderungen den Entwurf einer Landesverfassung vorzubereiten.
5. Der Landesrat hat sogleich beim Wiederzusammentritt des Landtages über den Gang und Stand der Vorarbeiten und über die Beteiligung des Landes an denselben Bericht zu erstatten.

Sollten die Verhältnisse das Eingreifen des Landtages angezeigt erscheinen lassen, ist dieser zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen.

6. EntschlieÙung des verfassungsgebenden Tiroler Landtages vom 25. 11. 1920 betreffend Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes und Anerkennung der Bundesverfassung

(aus: Sten. Ber. des verfassungsgebenden Tiroler Landtages, 52. Sitzung 1374)

”Der verfassungsgebende Landtag, der in seinem Beschlusse vom 27. September 1919 dem Lande Tirol ausdrücklich das Recht der endgültigen Entscheidung über die Annahme der Bundesverfassung gewahrt und demgemäß auch verlangt hat, daß der Entwurf der Bundesverfassung eine angemessene Zeit vor der Einbringung in der Nationalversammlung dem Tiroler Landesrate zur Stellungnahme mitgeteilt werde, erblickt in dem vollständigen Uebergehen dieser Forderungen durch die Staatsregierung eine Verletzung der dem Lande kraft seines nach dem Umsturze wiedererlangten freien Selbstbestimmungsrechtes und dem Landtage auf Grund der geltenden Landesordnung zustehenden Rechte. Nur unter ausdrücklicher Wahrung dieser Rechte nimmt er die Wahl in den Bundesrat und die weitem Schritte vor, die ihm in Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 der Landesvertretung obliegen.”

7. Bildung des Exekutivausschusses der Österreichischen Widerstandsbewegung in Tirol am 2. und 3. Mai 1945

(aus: Kampf um Tirol 1945, Hg. R. Mackowitz, 48 f)

„Während in den ersten Maitagen dem äußeren Anscheine nach ausschließlich die militärischen Aktionen das Bild der Widerstandsbewegung beherrschten, war jedoch auch auf politischem Gebiete unter der Leitung Dr. Grubers eine regsame Tätigkeit entfaltet worden, die auf den engsten Zusammenschluß aller Kräfte innerhalb der Widerstandsgruppen für die Aufgaben nach der Befreiung abzielte. So versammelten sich Ende April um Dr. Gruber Professor Gamper, Professor March, Zechner, Ing. von Hradetzky und Würthle (Muigg und Weißgatterer waren auswärts) gewissermaßen zu einer ersten „internen Regierungssitzung“, in der alle sich nach der Befreiung Österreichs eröffnenden vordringlichen Probleme für die Führung der Regierungsgeschäfte erörtert wurden. Kurze Zeit darauf ist in einer gemeinsamen Besprechung der Zusammenschluß mit dem „Siebener-Ausschuß“ der Gruppe O 5 unter Führung von Universitätsprofessor Reut-Nicolussi, der bereits im alliierten Hauptquartier Caserta anlässlich der Übergabe des Luftlandeplanes akkreditiert wurde, zur Wirklichkeit geworden. Daraus aber bildete sich dann der Exekutivausschuß der Österreichischen Widerstandsbewegung in Tirol, der sich aus folgenden Persönlichkeiten zusammensetzt:

Vorsitzender: Dr.-Ing. Gruber

Professor Dr. Gamper (Innsbruck)

Oberstaatsanwalt Dr. Grünwald (Innsbruck)

Rechtsanwalt Dr. Höflinger (Innsbruck)

Dipl.-Ing. Anton von Hradetzky (Innsbruck)

Krankenkassenbeamter Hüttenberger (Innsbruck)

Hofrat Dr. Kundratitz (Innsbruck, Osttirol)

Univ.-Professor Dr. March (Innsbruck)

Regierungsrat Dr. Melzer (Innsbruck)

Landwirt Muigg (Steinach)

Univ.-Professor Reut-Nicolussi (Innsbruck)

Buchdrucker Thurner (Innsbruck)

Dr. Weißgatterer, Tierarzt (Imst)

Schriftleiter Fritz Würthle (Innsbruck)

Vizeleutnant Zechner (Arztl).

Von dieser gefestigten politischen Plattform sah die Österreichische Widerstandsbewegung in der Tiroler Landeshauptstadt, getragen vom Vertrauen des weitaus größten Teiles der Bevölkerung, die nunmehr rückhaltlos auf den Straßen und in den Lokalen ihre Abscheu gegenüber dem Naziterror zum Ausdruck brachte, dem Tag der Befreiung, dem 3. Mai 1945, entgegen.“

8. Konstituierung der provisorischen Tiroler Landesversammlung (= Provisorischer Tiroler Landtag) am 10. 7. 1945.

Stenographische Berichte
des Tiroler Landtages
(Auszug)

”1. Sitzung der provisorischen Tiroler Landesversammlung am 10. Juli 1945

Inhalt: Eröffnungsrede des Landeshauptmannes. Übernahme des Vorsitzes durch den Alterspräsidenten Steinegger. Dank an die Mitglieder des scheidenden Exekutivausschusses. Erklärung der drei demokratischen Parteien der Widerstandsbewegung. Vertagung auf unbestimmte Zeit.

Landeshauptmann Dr. Gruber eröffnet um 11 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden auf das herzlichste und nennt den Zweck der Zusammenkunft:

1. Auflösung des Exekutivkomitees der Widerstandsbewegung, das in der ersten Zeit gewissermassen das Organ war, aus dem die erste Rechtsquelle, die erste Verwaltungsmaschine entstanden ist.
2. Berufung der provisorischen Landesversammlung.

Heute lösen wir mit der Zustimmung aller seiner Mitglieder den Exekutivausschuß der Widerstandsbewegung auf. Er hat seine Pflicht erfüllt. Die meisten seiner Mitglieder sind in die Landesregierung oder an andere wichtige Stellen übergetreten, dort wertvolle Arbeit zu leisten. Ich möchte allen Mitgliedern noch einmal den herzlichen Dank für die Mitarbeit aussprechen.

Gleichzeitig begrüße ich alle Mitglieder der neuen provisorischen Landesversammlung. Auf sie fällt in der Folgezeit die Aufgabe, die wichtige Verbindung zwischen den Spitzen der Administration und der Bevölkerung herzustellen. Sie wird als beratendes Organ wirken, um wenigstens in einer wenn auch nicht hundertprozentigen Form, so doch angemessen, die demokratische Verwaltung des Landes vorzubereiten und in Angriff zu nehmen.

Ich muß allerdings mit Rücksicht auf die ausdrückliche Verfassung unseres Landes, das unter Militärregierung verwaltet wird, einige wesentliche Punkte in der Geschäftsordnung dieser provisorischen Landesversammlung einbringen.

Einer der wichtigsten Punkte ist der, daß die vorläufigen Beratungen nicht öffentlich sein dürfen, daß wir also die Mitglieder bitten müssen, was hier gesprochen und geredet wird, als vertraulich zu behandeln.

Weiter ist vorläufig diese Versammlung ein beratendes Kollegium. Mit Rücksicht auf die Verfassung, die augenblicklich Tirol hat, sind die Verantwortlichen jeweils die Spitzen der einzelnen Ressorts.

Diese beiden Punkte müssen gewahrt werden, weil wir diese Verpflichtung gegenüber der Militärverwaltung vor Einberufung dieser Körperschaft auf uns genommen haben.”

9. Erklärung der drei demokratischen Parteien und der Widerstandsbewegung vom 10.7.1945

(aus: Sten. Ber. des Tiroler Landtages, 1. Sitzung der provisorischen Tiroler Landesversammlung vom 10.7.1945, 15)

„Erklärung der Fraktion der Tiroler Volkspartei, der Sozialdemokratischen Partei, der Kommunistischen Partei und der Widerstandsbewegung:

Alle im provisorischen Tiroler Landtag vertretenen Parteien begrüßen die Wiederaufrichtung eines freien, demokratischen Österreichs und alle Schritte zur raschesten Wiedererlangung der politischen und wirtschaftlichen Einheit des Bundesstaates. Zur Verwirklichung dieses Zieles sind die Parteien übereingekommen, ihre ganzen Kräfte einheitlich für den gemeinsamen politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbau und die Ausrottung des nationalsozialistischen Giftes einzusetzen. Aus diesem Grunde wurde eine Arbeitsgemeinschaft der drei demokratischen Parteien geschlossen. Die Vertreter der Widerstandsbewegung im Landtag erklären sich solidarisch mit den Abgeordneten der demokratischen Parteien.

Es folgen die Unterschriften.

Der Vorsitzende stellte die einstimmige Annahme dieser Erklärung fest.“

10. Entschließung der Provisorischen Tiroler Landesversammlung vom 8. 10. 1945 (Blg 1 zu den Sten. Ber. des Tiroler Landtages, 3. Sitzung vom 8. 10. 1945)

” Entschließung

Die Provisorische Tiroler Landesversammlung als die einzige, derzeit in Österreich bestehende demokratische Ländervertretung, bekennt sich feierlich in alter, geschichtlich erprobter Treue zum wiedererstandenen Österreich. Sie ist gewillt, mit den übrigen Bundesländern als gleichberechtigten Gliedern dem österreichischen Volke den Weg zur Freiheit, Ordnung und Wohlstand bahnen zu helfen. Sie hofft, diesem Ziele in jenen Grenzen dienen zu können, welche die gemeinsame Geschichte und der unzweifelhafte Wille des Volkes von Tirol vorgezeichnet haben.

Aber mit Befremden mußte die Provisorische Tiroler Landesversammlung feststellen, daß verschiedene der bis heute im Staatsgesetzblatt kundgemachten Verfassungs- und sonstigen Gesetze der Provisorischen Staatsregierung tief in die Rechtsgebiete einbrechen, die bisher in die Zuständigkeit der Bundesländer fielen und die verfassungsmäßig ausschließlich diesen vorbehalten sind.

Diese Mißachtung und Hintansetzung der Rechte des Landes Tirol und der übrigen Bundesländer ist umso befremdlicher, als durch das sogenannte Verfassungsüberleitungsgesetz, StGBI Nr 4, die Bundesverfassung vom Oktober 1920 in der Fassung der Verfassungsnovelle 1929 ausdrücklich in Wirksamkeit gesetzt wurde. Es geht aber gewiß nicht an, auf der einen Seite die alte bundesstaatliche Verfassung in Kraft zu setzen und sie auf der anderen Seite schon in demselben Gesetze, aber auch in zahlreichen späteren Gesetzen auf das Größlichste zu verletzen.

Die provisorische Tiroler Landesversammlung legt, gestützt auf die vielhundertjährige demokratische Tradition des Tiroler Landtages, entschiedenste Verwahrung ein gegen jede Beschneidung oder Antastung der Rechte der Bundesländer.

Sie hält unverbrüchlich daran fest, daß Österreich aus dem freiwilligen Bunde der selbständigen Bundesländer hervorgegangen ist und daß die Staatsregierung nur die Rechte in Anspruch nehmen und an sich ziehen darf, die durch die rechtsgültig beschlossene Bundesverfassung in die Zuständigkeit des Bundes übertragen sind.

Die Provisorische Staatsregierung überschreitet jedoch ihren Aufgabenkreis, wenn sie nicht nur jene Vorkehrungen trifft, die der Notstand für die Zeit bis zum Zusammentritt der verfassungsgebenden Nationalversammlung erfordert, sondern auch den Beschlüssen dieser Versammlung durch die Macht vollzogener Tatsachen vorgreift.

Die Tiroler Landesversammlung versagt daher den bisher erschienenen, von der Staatsregierung erlassenen Gesetzen und Verordnungen, insoweit sie die vorhin umrissene Zuständigkeit überschreiten, die Anerkennung, und erwartet, daß jeder Übergriff in Hinkunft unterbleibt.

Die Provisorische Tiroler Landesversammlung fordert die Vertreter Tirols in der Länderkonferenz und die übrigen Ländervertreter auf, alle Gesetze und Verordnungen, durch die die Länderrechte beeinträchtigt werden, zurückzuweisen und dahin zu wirken, daß der bundesstaatliche Charakter Österreichs im Sinne der Verfassung des Jahres 1929 vollauf gewahrt bleibt.

Die Provisorische Tiroler Landesversammlung und das Tiroler Volk werden es nie und nimmer dulden, daß dem Lande Tirol, nachdem es das Joch des zentralistischen Preussentums abgeschüttelt hat, nun das Joch einer zentralistischen Regierung auferlegt wird."

**11. Anordnung des Herrn Armeegenerals Bethouart vom
12.10.1945 über die grundsätzliche Aufhebung von
deutschen Rechtsvorschriften in der französischen
Besatzungszone, Tir ABl Nr 79/1945**

Gouvernement Militaire
de la Zone d'Occupation Française
en Autriche

Innsbruck, le 12. Octobre 1945.

Direction de la Justice
N° 50/455/G. M. J. U.

Ordonnance

Le Général de Corps d'Armée **Bethouart**,
Commandant en Chef en Autriche,
Grand Officier de la Légion d'Honneur

ordonne :

Article I.

Les lois, décrets, arrêtés, règlements et circulaires mis en vigueur en Autriche depuis le 13 Mars 1938 qui sont incompatibles avec l'existence d'un Etat Autrichien indépendant, ne s'accordant pas avec les principes démocratiques, heurtant violemment la conscience publique autrichienne, ou sont l'expression caractéristique des conceptions nationales-socialistes sont en principe abrogés.

Article II.

Le Landeshauptmann du Tyrol et le Landeshauptmann du Vorarlberg ou leurs représentants sont autorisés, à déterminer les textes qui, au sens de l'Article I, se trouvent abrogés.

signé: **Bethouart.**

Folgende Verordnungen, Beschlüsse und Rundmachungen gelten nur in dem Maße, als sie nicht zu den Gesetzen und Verordnungen der französischen Besatzungsbehörden im Widerspruch stehen.

Militärregierung
der
französischen Besatzungszone
in Österreich

Innsbruck, am 12. Oktober 1945.

Justizdirektion
Nr. 50/455/G.M.F.U.

Anordnung

Der Armeegeneral **Bethouart**,
Oberbefehlshaber in Österreich,
Grand Officier der Legion d'Honneur,

ordnet an:

Artikel I.

Alle nach dem 13. März 1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen sowie alle einzelnen Bestimmungen in solchen Rechtsvorschriften, die mit dem Bestande eines freien und unabhängigen Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar sind, die dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprechen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten, sind grundsätzlich aufgehoben.

Artikel II.

Der Landeshauptmann von Tirol und der Landeshauptmann von Vorarlberg sind ermächtigt, die im Sinne des Artikels I aufgehobenen Rechtsvorschriften festzustellen.

gez. **Bethouart.**

**12. Verordnung des Landeshauptmannes von Tirol als
Treuhänder der österreichischen Bundesregierung im
Einvernehmen mit der Militärregierung über die
Kundmachung von Verordnungen in den Angelegen-
heiten der Unmittelbaren Bundesverwaltung, Tir ABl
Nr 76/1945**

§ 1.

- 1.) Verordnungen, die vom Landeshauptmann als Treuhänder der österreichischen Bundesregierung in den Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung erlassen werden, werden im Tiroler Amtsblatt kundgemacht.
- 2.) Sie treten, sofern nicht in der Verordnung ausdrücklich anderes bestimmt wird, am 15. Tage nach der Kundmachung in Kraft.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weißgatterer.

Der Staatskommissär für die unmittelbaren Bundes-
angelegenheiten im Lande Tirol:
Kneußl.

**13. Landesverfassungsgesetz vom 31. Jänner 1946, womit
die Landesordnung von Tirol wieder in Wirksamkeit
gesetzt wird, LGBI Nr 1/1946**

”Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Landesordnung von Tirol vom 8. November 1921, LGBI Nr 145, in der Fassung der
Gesetze vom 4. März 1927, LGBI Nr 52, vom 27. Mai 1930, LGBI Nr 29 und vom 27.
Jänner 1933, LGBI Nr 12, tritt mit folgenden Änderungen wieder in Wirksamkeit.

Artikel II

Die nachstehend angeführten §§ haben zu lauten:

§ 45. Dieses Gesetz tritt am Tage des ersten Zusammentritts *) des am 25. November
gewählten Tiroler Landtags in Kraft.”

*) D.i. der 11. Dezember 1945.

B. VORARLBERG

1. Beschluß der Landesversammlung über die Selbständigkeit des Landes Vorarlberg, LGBl Nr 1/1918

BESCHLUSS

der Landesversammlung vom 3. XI. 1918 über die Selbständigkeit
des Landes Vorarlberg

Die Vorarlberger Landesversammlung erklärt sich als die gesetzgebende Körperschaft für das Land Vorarlberg. Ihre Mitglieder wurden von den politischen Parteien entsendet und vertreten das Land an Stelle des früheren Landtages, bis eine aus Neuwahlen hervorgegangene Vertretung bestellt ist.

Die Vorarlberger Landesversammlung führt durch einen aus ihrer Mitte gewählten Landesrat die Verwaltung des Landes. Wie in anderen Kronländern wurde die Führung der politischen und autonomen Verwaltung in einer Hand vereinigt; damit hat sich das Land Vorarlberg jene Selbständigkeit gegeben, die es schon lange einmütig anstrebte. Vorarlberg bildet von nun an nicht mehr ein gemeinsames Verwaltungsgebiet mit Tirol, sondern erklärt sich auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes als eigenes selbständiges Land im Rahmen des deutsch-österreichischen Staates. Der Landesrat tritt daher an die Stelle des bisherigen Landesausschusses und übernimmt überdies die Führung der bis jetzt der k.k. Statthalterei zugewiesenen Geschäfte.

Die Vorarlberger Landesversammlung stellt sich als dringende Aufgabe, das Volk Vorarlbergs in dieser Zeit schwerster wirtschaftlicher Not und raschster politischer Entwicklung in Ordnung und Ruhe in eine bessere Zeit des Friedens hinüberzuleiten. Sie will insbesondere alle Kräfte zusammenfassen, um die Ernährung unseres Volkes zu sichern.

Für den Vorarlberger Landesrat:

Dr. Otto Ender m. p.
Landespräsident.

Franz Natter m. p.
1. Landespräsident-Stellvertreter.

Fritz Preiß m. p.
2. Landespräsident-Stellvertreter.

2. Übernahme der Landesgewalt durch den Vorarlberger Landesrat am 3.11.1918
(aus: Archiv der Vorarlberger Landesregierung)

*Übernahme der
Landesgewalt durch
den V. L. R.*

Am heutigen Tage hat sich in Bregenz der Landesrat für Vorarlberg konstituiert und die gesamte Zivil- und Militärgewalt Vorarlbergs als Vollzugsorgan des deutsch-österreichischen Volkes übernommen.

Bis zur neuen endgiltigen Verwaltungsorganisation haben die bisherigen Zivil- und militärischen Behörden und Kommanden in ihren dermaligen Befugnissen und Befehlsgewalten zu bleiben; sie üben diese jedoch von nun an über Weisung des Vorarlberger Landesrates und als dessen Beauftragte aus, dem sie unterstehen und verantwortlich sind.

Ihre amtliche Tätigkeit hat sich vorläufig im Rahmen der in Kraft gelassenen Gesetze und Verordnungen zu vollziehen.

In kürzester Zeit wird der Landesrat die Aufstellung einer Volkswehr in die Wege leiten und den freiwillig in die Volkswehr eintretenden Bürgersoldaten das Gelöbnis durch Handschlag abnehmen.

Weitere Weisungen folgen.

Der Landespräsident:

3. Bericht des Verfassungsausschusses über den Gesetzentwurf für eine Verfassung des Landes Vorarlberg, 73. Beilage zu den Sten. Ber. der provisorischen Vorarlberger Landesversammlung 1918/19

Sehr geehrte Landesversammlung!

Mit dem Zusammenbruche Oesterreichs war auch die alte Landesordnung Vorarlbergs hinfällig. Ihre grundlegenden Voraussetzungen waren durch die Macht der Tatsachen gefallen.

Als am 3. November 1918 die provisorische Landesversammlung zusammentrat, sah sie als allerwichtigste Aufgabe an, das Land in eine neue Zeit hinüber zu führen. Von den alten Begreifern nahm man nur die Geschäftsordnung mit und gesunden Sinn und ernsten Willen, den rechten Weg zu gehen. Die alte Landesordnung kann eben nicht mehr in allen Teilen binden und leiten.

Es ist nun eine Selbstverständlichkeit, daß dem Lande möglichst bald eine neue Verfassung gegeben werden muß, soll nicht Willkür und Verfahrtheit Tür und Tor geöffnet werden.

Der Gesetzentwurf, den der Verfassungsausschuß der Landesversammlung vorlegt, ist aufgebaut auf drei Grundsätzen:

1. Die gesetzgebende und Vollzugs-Gewalt des Landes steht der Gesamtheit des Vorarlberger Volkes zu.
2. Das Land ist selbständig (etwa wie ein Schweizer Kanton).
3. Das Land muß sich, soll es gelingen, einem größeren Staatswesen angliedern, das Freiheit und Selbständigkeit des Landes innerhalb gewisser Grenzen zu gewährleisten vermag.

Daß dem Volke die Macht und damit auch die Verantwortung gegeben, drückt sich nicht nur dadurch aus, daß das Volk seine Vertreter und Behörden selbst wählt, sondern vielmehr dadurch, daß der Volksabstimmung im Rahmen der Verfassung die letzte Entscheidung gesichert wird.

Nicht nur, daß der Landtag das Recht hat, das Volk in wichtigen Angelegenheiten zu befragen, das Volk kann aus sich heraus unter bestimmten Voraussetzungen sowohl eine Änderung der Verfassung verlangen als auch den Erlaß oder die Aufhebung von Gesetzen fordern.

Erfüllt ein solches Volksbegehren, in der Schweiz „Initiative“ genannt, die festgestellten Bedingungen, so muß es zur Volksabstimmung (Referendum) gebracht werden.

Wenn der Entwurf nicht nur ein Volksbegehren nach Änderung der Verfassung (Verfassungsinitiative), sondern auch ein Volksbegehren nach Änderung des Gesetzes (Gesetzesinitiative) vorsieht, geht er weiter als einzelne Kantone der Schweiz und weiter als die Schweizer Bundesverfassung, die keine Gesetzesinitiative kennt.

Der Verfassungsausschuß verschloß sich nicht der Erwägung, daß dies außerordentlich weitgehende Rechte sind, die möglicher Weise in einem jungen Freistaate von irgend einer Seite mißbraucht werden könnten; er ist aber doch fest überzeugt, daß Vorarlbergs Volk klar erkennt, daß mit erhöhten Rechten auch erhöhte Pflichten mit schwerer Verantwortung verbunden sind. Er ist fest überzeugt, daß gerade diese Rechte mit im Stande sein werden, unserem Volke wahre Freude am staatlichen Leben des Landes, zielstrebigeres Zusammenarbeiten aller Kräfte und damit eine glücklichere Zukunft zu bringen.

Der starke Drang nach Selbständigkeit, der in unserem Volke seit Jahrhunderten schlummerte, verlangt eine weitgehende Unabhängigkeit vom Gesamtstaate. Das ist nun einmal deutsche Eigenart, die — richtig ausgenützt — mithilft, die Kraft des Landes lebendig wirksam zu machen.

Ebenso selbstverständlich ist, daß Vorarlberg nur im Anschluß an ein größeres Staatswesen gedeihen kann.

Es erübrigt noch auf Einzelheiten einzugehen. Der Entwurf hat Gutes, das sich eingelebt und bewährt hat, aus der früheren Ordnung auch ruhig übernommen. Der schöne Name Landtag ist wieder eingeführt, dafür ist der alte, aber unschöne Name Landesausschuß durch Landesrat ersetzt. Neu ist die Landesregierung, die als Vertretung des Gesamtstaates und Vollzugsorgan des Landesrates gedacht ist.

Im 4. Teile des Entwurfes, der von den Aufgaben und Rechten des Landes handelt, wäre es verlockend gewesen, die Gebiete zu bezeichnen, die das Land selbständig verwaltet. Das ist aber eine Unmöglichkeit, solange man die Verfassung des Gesamtstaates, dem man sich anschließen wird, nicht kennt.

Die weltgeschichtlichen Ereignisse haben dem Lande neue Wege gewiesen, Wege freilich, die in ihrem Ziele nicht immer klar sind.

Durch die neue Verfassung soll eine Bahn geschaffen werden, auf der ein gesundes Volk, frei und selbständig seine Angelegenheiten ordnend, getrost der Zukunft entgegen gehen kann.

Der Verfassungsausschuß stellt den

U n t r a g :

„Der vorliegende Gesetzentwurf für eine Verfassung des Landes Vorarlberg wird zum Beschlusse erhoben.“

4. Verfassung des Landes Vorarlberg vom 14. März
1919, LGBl Nr 22/1919

Vorarlberger Landesgesetzblatt.

Jahrgang 1919.

Herausgegeben und versendet am 26. März 1919.

7. Stück.

Inhalt: 22. Gesetz vom 14. März 1919 über die Verfassung des Landes Vorarlberg.

22.

Gesetz

vom 14. März 1919 über die Verfassung des Landes Vorarlberg.

Die provisorische Landesversammlung des Landes Vorarlberg hat beschlossen:
Vorarlberg gibt sich als selbständiges Land folgende Verfassung:

1. Rechte des gesamten Volkes.

§ 1.

Das Land ist selbständig, soweit seine Selbständigkeit nicht durch die Verfassung des Bundesstaates beschränkt ist; es übt als selbständiges Land alle Rechte aus, die nicht ausdrücklich der Gewalt des Bundesstaates vorbehalten sind.

§ 2.

Die gesetzgebende und Vollzugsgewalt des Landes steht der Gesamtheit des Vorarlberger Volkes zu; sie wird ausgeübt teils unmittelbar durch Abstimmung des Volkes, teils mittelbar durch Landtag, Landesrat und Landesregierung.

§ 3.

Die Stimmberechtigten üben ihre verfassungsmäßigen Rechte aus:

- a) durch Annahme oder Verwerfung der Verfassung und ihrer Abänderungen;
- b) durch Begehren einer Abänderung der Verfassung;
- c) durch Wahl des Landtages;
- d) durch Genehmigung oder Verwerfung von Gesetzen;
- e) durch Volksbegehren.

§ 4.

Alle Gesetze, die nicht dringlicher Natur sind, unterliegen der Abstimmung des Volkes, wenn binnen 21 Tagen nach Erlass des Gesetzes 10.000 Wähler, deren Stimmberechtigung beglaubigt ist, unterschriftlich die Abstimmung verlangen.

§ 5.

Der Landtag ist befugt, über Aufnahme einzelner Grundsätze in ein zu erlassendes Gesetz eine Volksabstimmung ergehen zu lassen.

§ 6.

Das Recht des Volksbegehrens umfaßt das Verlangen auf Erlass oder Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder auf Abänderung einzelner Teile der Verfassung oder der ganzen Verfassung.

Derartige Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt und im einen wie im anderen Falle begründet werden. Volksbegehren auf Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes können erst drei Jahre nach Inkrafttreten desselben gestellt werden.

Ein Volksbegehren muß zur Volksabstimmung gebracht werden, wenn es von mindestens 15.000 Wählern, deren Stimmberechtigung beglaubigt ist, unterschriftlich gestellt wird.

Dem Landtage steht das Recht zu, neben den aus der Mitte des Volkes gemachten Vorschlägen gleichzeitig eigene Anträge auf Verwerfung des Vorschlages oder auf eine abgeänderte Fassung desselben zu stellen.

§ 7.

Die Wahlen und die Volksabstimmungen finden allgemein, geheim und direkt mittelst Wahlurne und Wahlzelle in den politischen Gemeinden statt.

Bei allen Wahlen in irgend einen mehrgliedrigen Vertretungskörper des Landes ist die Verhältniswahl anzuwenden. Bei allen Volksabstimmungen über Erlass oder Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder eine teilweise oder vollständige Aenderung der Verfassung entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten.

II. Landesvertretung und Behörden.

§ 8.

Der Landtag besteht aus 30 Mitgliedern. Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Wahlbezirke, die Aufteilung der Abgeordneten auf sie, über die Wahlberechtigung

und Wählbarkeit, über das Verfahren bei der Wahl und über die Prüfung der Wahlergebnisse enthält die Wahlordnung.

§ 9.

Der erste Vorsitzende des Landtages ist der Landeshauptmann, ihm zur Seite stehen ein zweiter und dritter Vorsitzender.

Der Landeshauptmann wird mit Stimmenmehrheit aus der Mitte des Landtages gewählt. Sofern die Parteien nicht übereinkommen, die für den zweiten und dritten Vorsitzenden im Vereinbarungswege vorgeschlagenen Landesabgeordneten in gleicher Weise zu wählen, erfolgt ihre Wahl nach Verhältnis in sinngemäßer Anwendung des § 35 der Landeswahlordnung.

§ 10.

Der Landesrat besteht aus dem Landeshauptmann als Vorsitzendem und 8 vom Landtage nach Verhältniswahl aus seiner Mitte entsandten Mitgliedern, die den Titel „Landesräte“ führen.

Für jedes Mitglied ist in derselben Weise ein Ersatzmann zu bestellen.

Die Beisitzer der Landesregierung (§ 11) sind nach ihrer Reihenfolge auch die Stellvertreter des Landeshauptmannes in der Führung des Vorsitzes und der Geschäfte im Landesrate.

§ 11.

Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann als Vorsitzendem und zwei Mitgliedern des Landesrates als Beisitzern, die den Titel „Erster und Zweiter Landeshauptmann-Stellvertreter“ führen.

Sofern die Parteien nicht übereinkommen, die für den ersten und zweiten Landeshauptmann-Stellvertreter im Vereinbarungswege vorgeschlagenen Landesräte durch den Landtag mit Stimmenmehrheit zu wählen, erfolgt ihre Wahl nach Verhältnis in sinngemäßer Anwendung des § 35 der Landeswahlordnung. Ergibt sich bei der Wahl der Beisitzer Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12.

Der Landtag gibt sich selbst und dem Landesrate eine Geschäftsordnung.

§ 13.

Der Landtag wird auf 5 Jahre gewählt. Die Neuwahlen finden im ersten Viertel jedes Wahljahres statt. Mit dem Tage der Neuwahlen sind die bisherigen Landesabgeordneten ihres Volksauftrages enthoben. Der Landesrat und die Landesregierung haben die Geschäfte bis zu ihrer Uebernahme durch den neugewählten Landesrat und durch die neugewählte Landesregierung weiterzuführen.

§ 14.

Der Landtag versammelt sich zweimal im Jahre und zwar im Frühling und im Herbst. Er wird vom Landeshauptmann einberufen.

Außerordentliche Versammlungen finden statt:

- a) so oft der Landeshauptmann oder im Falle seiner Verhinderung der geschäftsführende Vorsitzende im Landtage es für notwendig erachtet;
- b) wenn die Hälfte der Mitglieder des Landtages es verlangt;
- c) wenn der Landesrat die Einberufung beschließt.

III. Befugnisse der vom Volke gewählten Vertretungen und Behörden.

§ 15.

Als oberste gesetzgebende Körperschaft des Landes erläßt und erläutert der Landtag die Gesetze, insoweit sie nicht der bundesstaatlichen Gesetzgebung vorbehalten sind, unter Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes.

§ 16.

Die Landtagsitzungen sind öffentlich. In welchen Fällen ausnahmsweise vertrauliche Sitzungen abzuhalten sind, bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 17.

Die einzelnen Beratungsgegenstände gelangen vor den Landtag:

- a) als Vorlagen der Regierung des Bundesstaates durch die Landesregierung;
- b) als Vorlagen des Landesrates;
- c) als Vorlagen besonderer durch Wahl aus dem Landtage und während seiner Tagung gewählter Ausschüsse;
- d) durch Anträge einzelner Mitglieder.

Solche selbständige Anträge, die sich nicht auf eine Vorlage der Regierung, des Landesrates oder eines Ausschusses beziehen, müssen dem Vorsitzenden des Landtages schriftlich überreicht werden. Die weitere Behandlung solcher Anträge regelt die Geschäftsordnung.

§ 18.

Anträge, die außerhalb des Geschäftskreises des Landtages liegen, sind vom Landeshauptmann von der Beratung auszuschließen.

§ 19.

Der Landtag kann die Beiziehung von Vertretern der Behörden und Ämter oder von Sachverständigen zu den Sitzungen fallweise beschließen.

§ 20.

Zu einem gültigen Beschlusse des Landtages ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Landesabgeordneten und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig.

Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht wie jeder andere Landesabgeordnete aus.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 21.

Die Mitglieder des Landtages stimmen einzig nach freier Ueberzeugung.

Sie können wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals von einer Strafbehörde zur Verantwortung gezogen werden, für Äußerungen im Landtage und Landesrate nur mit Zustimmung dieser Vertretungskörper.

§ 22.

Die Mitglieder des Landtages erhalten eine angemessene Entschädigung aus der Landesassa.

§ 23.

Der Landesrat ist der Vollzugsanschuß des Landtages; er vollzieht die Gesetze und Beschlüsse des Landtages und führt die Landesverwaltung. Er kann sich dabei der Landesregierung bedienen.

§ 24.

Er verfaßt Entwürfe zu Gesetzen und Beschlüssen des Landtages und begutachtet ihm vom Landtage überwiesene Vorschläge.

§ 25

Er besorgt mit Verantwortlichkeit gegen den Landtag die gesamte Landesverwaltung und ist demnach auf allen jenen Gebieten, die nicht ausdrücklich der Gewalt des Bundesstaates vorbehalten sind, oberste Behörde.

Er vertritt das Land in allen Rechtsangelegenheiten.

Die im Namen des Landes auszustellenden Urkunden sind vom Landeshauptmann und zwei Mitgliedern des Landesrates zu fertigen und mit dem Landesiegel zu versehen.

§ 26.

Er legt dem Landtage alljährlich einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des folgenden Rechnungsjahres vor.

§ 27.

Er ist zu alljährlicher Rechenschaftslegung vor dem Landtage verpflichtet.

§ 28.

Zu einem gültigen Beschlusse des Landesrates ist die Anwesenheit des Landeshauptmannes oder seines Stellvertreters und drei weiterer Mitglieder notwendig. (§ 30.)

§ 29.

Die Landesregierung ist jene Behörde, die die Gesetze und Verordnungen des Bundesstaates im Lande durchführt.

§ 30.

Der Landeshauptmann stimmt im Landesrate und in der Landesregierung mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

§ 31.

Der Landeshauptmann ist berechtigt und verpflichtet, die Ausführung eines Beschlusses des Landesrates oder der Landesregierung zu verweigern und zu verhindern, wenn er einen Beschluß als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend erkennt. Im ersten Falle hat er die Angelegenheit, wenn der Landesrat auf der Durchführung seines Beschlusses beharrt, dem Landtage, im letzteren Falle, wenn die Landesregierung auf der Durchführung beharrt, der Regierung des Bundesstaates zur Entscheidung vorzulegen.

IV. Aufgaben und Rechte des Landes.

§ 32.

Nach § 1 der Verfassung ist das Land selbständig. Alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Verfassung des Bundesstaates diesem vorbehalten sind, werden vom Lande in Ausübung seiner Hoheitsrechte selbständig geordnet.

§ 33.

Bis zur Durchführung der Verwaltungsreform ernannt der Landesrat die Landesbeamten und die Landesregierung die Beamten der Landesregierung.

§ 34.

Die Dienstzweige der Landesverwaltung und Landesregierung werden vom Landeshauptmanne abgegrenzt und den einzelnen Referenten und Beamten zugewiesen.

V. Rechte der Volksgenossen.

§ 35.

Alle Volksgenossen sind vor dem Gesetze gleich.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.

§ 36

Die im Lande verbreiteten und anerkannten christlichen Konfessionen, das sind die katholische Religion als die Religion der großen Mehrheit des Volkes und die evangelische Religion, Augsburgischer und Helvetischer Bekenntnisses, genießen Gewährleistung und Schutz des Landes für ihre Einrichtungen.

Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist auch allen anderen Konfessionen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gewährleistet.

§ 37.

Die deutsche Sprache als die Sprache des Volkes genießt die Gewährleistung und den Schutz des Landes.

Sie ist die Amtssprache des Landes.

§ 38.

Das Eigentum ist unverleßlich.

In Fällen, wo das öffentliche Wohl die Abtretung von Grundeigentum oder von anderen Privatrechten erfordert, steht dem Lande gegen gerechte und billige Entschädigung das Recht der Enteignung zu.

§ 39.

Keine Liegenschaft kann als unveräußerlich erklärt werden oder darf mit einer Leistung beschwert sein, die nicht nach dem Gesetze ablösbar wäre.

§ 40.

Jeder Stimmberechtigte und stimmbfähige Volksgenosse ist verpflichtet, an allen verfassungsmäßigen Wahlen und Abstimmungen des Landes teilzunehmen.

VI. Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und Angestellten.

§ 41.

Alle Mitglieder der Behörden, alle Beamten und Angestellten haben für genaue Handhabung von Verfassung und Gesetz den Pflichteid zu schwören, oder wenn sie ihn verweigern, das Handgelöbniß zu leisten.

§ 42.

Alle Mitglieder der Behörden, alle Beamten und Angestellten sind für ihre Amtsführung persönlich verantwortlich.

VII. Gebietsenteilung.

§ 43.

Der Sitz der Landesverwaltung und der Landesregierung ist Bregenz.
Das Land ist in drei Amtsbezirke, Bregenz, Feldkirch und Bludenz, eingeteilt.
Der Gesetzgebung ist vorbehalten, die Zahl und den Umfang der Bezirke zu ändern.

§ 44.

Jeder Amtsbezirk ist in politische Gemeinden eingeteilt.

Schaffung neuer Gemeinden, Zusammenlegung oder Teilung bestehender Gemeinden sowie Abänderung ihrer Grenzen bleiben der Gesetzgebung des Landes vorbehalten.

VIII. Abänderung der Verfassung.

§ 45.

Eine Abänderung der Verfassung kann nach § 6 der Verfassung vom Volke verlangt werden.

§ 46.

Dem Landtage steht das Recht zu, bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der Anwesenden eine Abänderung der Verfassung vorzunehmen. Der Antrag auf Abänderung der Verfassung muß dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn mindestens ein Drittel der Landesabgeordneten es verlangt.

§ 47.

Wird eine Abänderung verlangt, so ist der Antrag dem Landtage zur Beratung und Beschlußfassung zuzuweisen. Der Landtag kann die vorbereitende Beratung an einen besonderen Ausschuß oder an den Landesrat abtreten. Der Landtag muß den endgültigen Entwurf der neuen Verfassung dem Volke zur Annahme oder Verwerfung unterstellen.

§ 48.

Bei einer Abstimmung über die Abänderung der Verfassung sind von den Stimmberechtigten folgende Fragen zu beantworten:

- a) Soll eine Abänderung stattfinden oder nicht?
- b) Soll der vom Landtag vorgelegte Antrag angenommen oder abgelehnt werden?

§ 49.

Die nach den Bestimmungen der §§ 47 und 48 abgeänderte Verfassung tritt erst in Kraft, wenn sie vom Volke mit absoluter Stimmenmehrheit angenommen wurde.

Uebergangsbestimmungen.

§ 50.

Für den ersten auf Grund dieser Verfassung zu wählenden Landtag ist in der Wahlordnung die Wahl eines 31. Mitgliedes durch die kriegsgefangenen und internierten Volksgenossen vorzusehen.

§ 51.

Diese Verfassung tritt durch Beschluß der provisorischen Landesversammlung vom 14. März 1919 in Kraft. Ihre auf den Bundesstaat bezüglichen Bestimmungen gelten insofern und insoweit, als der Bundesstaat dem Lande sein Gebiet, seine Selbständigkeit innerhalb der Schranken des § 1 dieser Verfassung, die Freiheit, die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Volksgenossen, sowie die Rechte und Befugnisse, die das Volk seinen Vertretern übertragen hat, gewährleistet.

§ 52.

Die gegenwärtig bestehenden Gesetze und Verordnungen bleiben, soweit sie dieser Verfassung nicht widersprechen, in Kraft.

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende der Landesversammlung:

Dr. Ender m. p.

Der Schriftführer der Landesversammlung:

Matthias Wächter m. p.

**5. Beschluß der provisorischen Landesversammlung
vom 15. 3. 1919, Sten. Ber. der 14. Sitzung 1918/19, 12,
über den Vorbehalt des Selbstbestimmungsrechtes**

- "1. Die Erklärung vom 3. November 1918, in welcher sich das Land Vorarlberg im Rahmen von Deutschösterreich selbständig erklärte, trägt provisorischen Charakter wie die Landesversammlung selbst.
2. Der neu zu wählende Landtag entscheidet über den definitiven Anschluß des Landes an ein größeres Staatswesen. Fällt der Landtag die Entscheidung für den Anschluß an ein anderes Staatswesen als an Deutschösterreich, oder ist die provisorische Landesversammlung schon zur Entscheidung genötigt, so muß der Beschluß der Volksabstimmung unterbreitet werden.
3. Die Landesversammlung wählt aus ihrer Mitte einen fünfgliedrigen Verhandlungsausschuß, der durch Fühlungnahme in Deutschösterreich, in der Schweiz und in Deutschland die Bedingungen zu erfahren trachtet, unter welchen sich das Land Vorarlberg anschließen könnte. Die Erhebungen haben insbesondere in politischer, kultureller und finanzwirtschaftlicher Richtung zu erfolgen.
4. Der Landesrat hat ein Prüfungskomitee zu bestellen, das die wirtschaftlichen Folgen der möglichen Anschlüsse für die Gesamtheit des Volkes und für die einzelnen Berufsgruppen zu untersuchen hat."

**6. Entschließung des Landtages vom 22. 11. 1920 aus An-
laß der Entsendung der Bundesräte, Sten. Ber. der
15. Sitzung am 22. 11. 1920, 2**

„Getreu der Haltung, welche die provisorische Landesversammlung durch die Beschlüsse vom 3. November 1918 und vom 15. März 1919 eingenommen hat, entsendet der Vorarlberger Landtag seine Vertreter in den Bundesrat unter der feierlichen Verwahrung gegen die Annahme, daß dadurch in der provisorischen Zugehörigkeit des Landes und im Rechte des Landes auf freie Selbstbestimmung etwas geändert werde.“

7. Erlaß des Kommandierenden Generals des Gebietes von Vorarlberg über die Bestellung des Vorarlberger Landesausschusses vom 24.5.1945, LABI Nr 1



Vorarlberger Landesamtsblatt

Jahrgang 1945

Herausgegeben und versendet am 15. September 1945

1. Stück

1. Erlaß über die Bestellung des Vorarlberger Landesausschusses.
2. Verordnung über die vorläufige Ausübung der öffentlichen Gewalt im Lande Vorarlberg.
3. Verordnung über das Vorarlberger Landesamtsblatt.
4. Erlaß über die Verlegung des Sitzes des Vorarlberger Landesausschusses von Feldkirch nach Bregenz.
5. Erlaß über die Ernennung des Präsidenten des Vorarlberger Landesausschusses Ulrich Ilg zum Landeshauptmann von Vorarlberg.

1.

Erlaß

des Kommandierenden Generals des Gebietes von Vorarlberg über die Bestellung des Vorarlberger Landesausschusses.

Der Herr Kommandierende General des Gebietes von Vorarlberg bestellt hiemit den

Vorarlberger Landesausschuß

als provisorische oberste Behörde der zivilen Verwaltung des Landes Vorarlberg mit dem Sitz in Feldkirch.

Der Vorarlberger Landesausschuß ist der Militärregierung für Vorarlberg unterstellt. Seine Beschlüsse und Kundmachungen treten erst nach Genehmigung der Militärregierung in Kraft.

Die Mitglieder des Vorarlberger Landesausschusses sind:

Ulrich Ilg, Dornbirn, Präsident
Jakob Bertsch, Feldkirch, Vizepräsident
Adolf Vögel, Doren
Karl Zerlauth, Ludesch
Eduard Ulmer, Dornbirn
Emil Nesler, Bludenz
Eugen Leißing, Bregenz
Hans Mayer, Bregenz.

Feldkirch, am 24. Mai 1945.

de Hesdin, Div.-General
Kommandant des Gebietes von Vorarlberg.

8. Verordnung des Vorarlberger Landesausschusses vom 24.5.1945 über die vorläufige Ausübung der öffentlichen Gewalt im Lande Vorarlberg, LABl Nr 2

2.

Verordnung

des Vorarlberger Landesausschusses vom 24. Mai 1945 über die vorläufige Ausübung der öffentlichen Gewalt im Lande Vorarlberg.

§ 1.

Bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung über die Einrichtung des österreichischen Staates wird die öffentliche Gewalt im Lande Vorarlberg nach den Bestimmungen der Vorarlberger Landesverfassung 1923 ausgeübt.

§ 2.

Der Vorarlberger Landesausschuß, der vom Kommandierenden General der französischen Besatzung in Vorarlberg mit Dekret vom 24. Mai 1945 als provisorische Oberste zivile Verwaltungsbehörde eingesetzt wurde, übt vorläufig die Funktionen, die nach der Vorarlberger Landesverfassung 1923 der Landesregierung und dem Landtag übertragen sind, aus.

§ 3.

Der Vorarlberger Landesausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. seines Vertreters. Im übrigen regelt der Vorarlberger Landesausschuß seine Geschäftsführung durch eine eigene Geschäftsordnung.

§ 4.

Die Beschlüsse des Vorarlberger Landesausschusses, die allgemein verbindliche Normen

enthalten, heißen Verordnungen. Sie sind im „Vorarlberger Landesamtsblatt“ vom Präsidenten bzw. seinem Vertreter zu verlautbaren. Die näheren Bestimmungen über das Landesamtsblatt werden durch eine eigene Verordnung getroffen.

§ 5.

Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Vorarlberger Landesausschuß des Amtes des Vorarlberger Landesausschusses. Er erläßt für dasselbe eine eigene Geschäftsordnung.

§ 6.

In Angelegenheiten, die im Rahmen der österreichischen Bundesverfassung 1929 in die Zuständigkeiten des Bundes fielen, wird der Vorarlberger Landesausschuß nur soweit vorläufig tätig werden, als es zur Vermeidung von Schäden notwendig ist.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Bestellung des Vorarlberger Landesausschusses folgenden Tage in Kraft.

Für den Vorarlberger Landesausschuß:

Der Präsident: Ilg.

9. Beschluß des Landesausschusses vom 24.5.1945 über die Klarstellung des geltenden Rechtszustandes
(aus: Niederschrift über die 1. Sitzung des Vorarlberger Landesausschusses vom 24.5.1945; wegen Einspruches der Besatzungsmacht nicht im LABl publiziert)

”Die gesamten im Zeitpunkt der Besetzung durch die Alliierten in Geltung stehenden Rechtsvorschriften bleiben vorläufig weiter in Kraft, soweit dies nicht dem Sinn der Neuordnung (Beseitigung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft) widerspricht. Was dem Sinn der Neuordnung widerspricht, bestimmt der Vorarlberger Landesausschuß. Soweit in Rechtsvorschriften die Zuständigkeit einer außerhalb Vorarlbergs liegenden Stelle vorgesehen ist, wird dieselbe vom Vorarlberger Landesausschuß wahrgenommen”.

10. Organisationsplan des Amtes des Vorarlberger Landes- desausschusses

(aus: Niederschrift über die 2. Sitzung des Vorarlberger Landesausschusses vom 28.5.1945)

Das Amt des Vorarlberger Landesausschusses wird in folgende Abteilungen aufgegliedert:

Präsidium

- Abt. I — Sicherheitswesen
- Abt. II — Inneres und Justiz
- Abt. III — Finanzen
- Abt. IV — Kultur, Erziehung und Wissenschaft
- Abt. V — Wirtschaft
- Abt. VI — Ernährung u. Landwirtschaft, Forst- u. Jagdwesen
- Abt. VII — Arbeit
- Abt. VIII — Fürsorge
- Abt. IX — Bauwesen
- Abt. X — Post- und Fernmeldewesen
- Abt. XI — Verkehrswesen
- Abt. XII — Wiedergutmachung

**11. Verfassungsgesetz vom 11.12.1945 über die Wiederin-
kraftsetzung der Vorarlberger Landesverfassung 1923,
LGBI Nr 1/1946**

”Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Art 1

Das Gesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg, LGBI Nr 47/1923, in der Fassung der Gesetze LGBI Nr 15/1930 und Nr 25/1932, wird mit sofortiger Wirksamkeit wieder in Kraft gesetzt.

Die Bestimmungen des Art 3 der Landesverfassung treten bis zu einer anders lautenden gesetzlichen Regelung nicht in Kraft.

Art 2

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird die Vorarlberger Landesregierung betraut.”

ANHANG III

Bregenz, am 3. November 1918.

Sitzungsbericht

über die 1. Sitzung des Vorarlberger Landesrates am 3. November 1918 vormittags 11 Uhr im Landhause in Bregenz.

Im Anschluß an die konstituierende Landesversammlung versammelten sich die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Vorarlberger Landesrates unter dem Vorsitze des Landespräsidenten Dr. Otto Ender zur 1. Sitzung. Es war nur Landesrat Franz Rauscher abwesend.

Nach der Eröffnung der Sitzung durch den Landespräsidenten wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 1.) Die Konstituierung der Vorarlberger Landesversammlung und die von derselben gefasste Entschliessung ist sofort mitzuteilen:
 - a.) Dem Staatsrate für Deutsch-Österreich in Wien.
 - b.) Der k.k. Statthalterei in Innsbruck.
 - c.) Den Bezirkshauptmannschaften in Bregenz, Feldkirch u. Bludenz.
 - d.) Dem k. u. k. Militärkommando in Innsbruck.
 - e.) Dem Tiroler Nationalrate in Innsbruck.
- 2.) Alle bestehenden Gesetze und Verordnungen bleiben bis auf weiteres aufrecht und sind im Namen des Vorarlberger Landesrates wie bisher durchzuführen.
- 3.) Zur Beratung der dringendsten Angelegenheiten und Durchführung derselben werden gewählt:
 - a.) Ein Notifikationsausschuss.
 - b.) Ein Wehrausschuss.
 - c.) Ein Ernährungsausschuss.Es wurden gewählt:
 - a.) In den Notifikationsausschuss Dekan Barnabas Fink, Prof. Jos. Mittelberger, Franz Natter und Franz Rauscher.
 - b.) In den Wehrausschuss: Dr. Ferd. Redler, Franz Unterberger, Fritz Preiss und Karl Ganahl.
 - c.) In den Ernährungsausschuss: Engelbert Luger, Dr. Ferd. Kinz, Franz Unterberger und Fritz Preiss.
- 4.) Die Mitglieder der Ausschüsse sind berechtigt, im Falle ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied oder Ersatzmitglied der Landesversammlung zu ihrer Vertretung in den Ausschuss zu entsenden.
- 5.) Der Wehrausschuss kann Militärpersonen als Beiräte, jedoch nicht als ständige heranziehen.

Die nächste Aufgabe des Wehrausschusses besteht darin, mit den Soldatenvertretern unverzüglich zu verhandeln.

- 6.) Die Entschliessung der 1. Landesversammlung ist zu plakatieren.
- 7.) Ueber Antrag Jodok Fink sind alle Verfügungen des Landesrates, welche nicht nur ausschliesslich Angelegenheiten des Landes betreffen, sondern auch in den Zuständigkeitskreis des Staatsrates fallen, demselben zur Kenntnis zu bringen und ist um die Genehmigung des zuständigen Staatssekretariates einzuschreiten.
- 8.) Die von Innsbruck verlangte Absendung von Gendarmeriemannschaft nach Tirol wird aufgehoben und verfügt, dass sämtliche Gendarmerie im Lande zu verbleiben und ihren Dienst weiter zu führen haben. Für diese Verfügung ist die Zustimmung des Staatssekretariates des Innern einzuholen.
Der Landespräsident ersucht den Wehrausschuss, sich nachmittags um 2 Uhr zu versammeln und seine Tätigkeit aufzunehmen; der Notifikationsausschuss nachmittags 1/2 3 Uhr. Auf 5 Uhr nachmittags wird die 2. Sitzung des Landesrates angeordnet.

Geschlossen und gefertigt:

Der Schriftführer:

Der Landespräsident:

An den Tiroler Nationalrat

— Innsbruck

In the morning let us visit
 the wonderful Lindbergh
 (Lindbergh) (Lindbergh) (Lindbergh)
 and the magnificent Luffington
 and the great:

Damit werden immer ^{relegieren} Kräfte
 des Wollens Landbau, die
 sich im Landwirtschaftlichen
 H. v. 1904 zum ersten Mal
 durch, Prüfung gelangen.
 der Bauern in Wien wurde
 zur Verwirklichung des Landes
 der geistlichen Stellen in
 durch die notwendigen
 Kräfte zu geben.
 für den Wollens Landbau:



Breger, 3/11. 1918.

1918 Warrants
7000

Bregenz, am 3. November 1918

An
den Tiroler Nationalrat
in
I n n s b r u c k .

Heute vormittag hat sich die Vorarlberger Landesversammlung (Nationalversammlung) konstituiert und einhellig die nachstehende Entschliessung gefasst:

„Die Vorarlberger Landesversammlung erklärt sich als die gesetzgebende Körperschaft für das Land Vorarlberg. Ihre Mitglieder wurden von den politischen Parteien entsendet und vertreten das Land an Stelle des früheren Landtages, bis eine aus Neuwahlen hervorgegangene Vertretung bestellt ist.

Die Vorarlberger Landesversammlung führt durch einen aus ihrer Mitte gewählten Landesrat die Verwaltung des Landes. Wie in anderen Kronländern wurde die Führung der politischen und autonomen Verwaltung in einer Hand vereinigt; damit hat sich das Land Vorarlberg jene Selbständigkeit gegeben, die es schon lange einmütig erstrebte. Vorarlberg bildet von nun an nicht mehr ein gemeinsames Verwaltungsgebiet mit Tirol, sondern erklärt sich auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes als eigenes, selbständiges Land im Rahmen des Deutsch-österreichischen Staates. Der Landesrat tritt daher an die Stelle des bisherigen Landesausschusses und übernimmt überdies die Führung der bis jetzt der k.k. Statthalterei zugewiesenen Geschäfte.

Die Vorarlberger Landesversammlung stellt sich als dringendste Aufgabe, das Volk Vorarlbergs in dieser Zeit schwerster wirtschaftlicher Not und raschester politischer Entwicklung in Ordnung und Ruhe in eine bessere Zeit des Friedens hinüberzuleiten. Sie will insbesondere alle Kräfte zusammenfassen, um die Ernährung unseres Volkes zu sichern.“

Hiemit wurde einem allgemeinen Wunsche der Vorarlberger Bevölkerung, der schon im Landtagsbeschlusse vom 16. März 1907 zum Ausdruck kommt, Rechnung getragen.

Der Staatsrat in Wien wurde ersucht, zur Durchführung der Entschliessung den zuständigen Stellen in Innsbruck die notwendigen Weisungen zu geben.

Für den Vorarlberger Landesrat:

Der Landespräsident:

Das erste Präsidium
des deutsch-österreichischen Steuerrates
in Wien.

Die vorerwähnte Landesversammlung
ist für die von der Kaiserlichen Regierung
bestimmte Zeit am 1. März 1891 in Wien
abgehalten worden. Die Verhandlungen
sind in der Folgezeit wie folgt verlaufen:

Die Landesversammlung hat
mit 30 Mitgliedern, die von
den kaiserlichen und österreichischen
Regierungen ernannt wurden.

Als Landespräsident wurde Dr. jur.
Oskar von Spreti ernannt. Als
Vizepräsident fungierte Herr
v. Spreti. Die Verhandlungen
sind am 1. März 1891 in Wien
abgehalten worden.

Die Verhandlungen der Landesversammlung
sind in der Folgezeit wie folgt verlaufen:

Die Verhandlungen der Landesversammlung
sind in der Folgezeit wie folgt verlaufen:
Die Verhandlungen der Landesversammlung
sind in der Folgezeit wie folgt verlaufen:
Die Verhandlungen der Landesversammlung
sind in der Folgezeit wie folgt verlaufen:

✓

✓

10

2. Cholera

✓

Erklärung.

Die Vorarlberger Landesversammlung erklärt sich als die gesetzgebende Körperschaft für das Land Vorarlberg. Ihre Mitglieder wurden von den politischen Parteien entsendet und vertreten das Land an Stelle des früheren Landtages, bis eine aus Neuwahlen hervorgegangene Vertretung bestellt ist.

Die Vorarlberger Landesversammlung führt durch einen aus ihrer Mitte gewählten Landesrat die Verwaltung des Landes. Wie in anderen Kronländern wurde die Führung der politischen und autonomen Verwaltung in einer Hand vereinigt; damit hat sich das Land Vorarlberg jene Selbständigkeit gegeben, die es schon lange einmütig erstrebte. Vorarlberg bildet von nun an nicht mehr ein gemeinsames Verwaltungsgebiet mit Tirol, sondern erklärt sich auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes als eigenes, selbständiges Land im Rahmen des Deutsch-österreichischen Staates. Der Landesrat tritt daher an die Stelle des bisherigen Landesausschusses und übernimmt überdies die Führung der bis jetzt der k.k. Statthalterei zugewiesenen Geschäfte.

Die Vorarlberger Landesversammlung stellt sich als dringendste Aufgabe, das Volk Vorarlberg in dieser Zeit schwerster wirtschaftlicher Not und raschester politischer Entwicklung in Ordnung und Ruhe in eine bessere Zeit des Friedens hinüberzuleiten. Sie will insbesondere alle Kräfte zusammenfassen, um die Ernährung unseres Volkes zu sichern.

ANTRAG :

Die Vorarlberger Landesversammlung ermächtigt den Landesrat alle zur Durchführung der Entschliessung und durch die Zeitlage sonst notwendig werdenden Anordnungen, Vorkehrungen und Verfügungen zu treffen, insbesondere auch Ausschüsse einzusetzen, Beiräte und Fachmänner heranzuziehen und Darlehen aufzunehmen.

Der Landespräsident wird beauftragt, dem Staatsrate in Wien und der k.k. Statthalterei in Innsbruck die vollzogene Errichtung der Landesversammlung und des Landesrates mitzuteilen und den Inhalt der Entschliessung zur Kenntnis zu bringen.

dringende telegrafische empfangsanzeige = 1141

1:

Die Daten im dienstlichen Eingange der
mittels Typendruckapparates ausgefer-
tigten Telegramme bedeuten: 1. den
Namen des Aufgabebes, 2. die Auf-
gabennummer, 3. die Wortzahl (eventuell
in Brechform), 4. den Monatstag und
5. die Stunde und Minute der Aufgabe.

Gattung:

Eingangsnummer:

Die Telegraphenverwaltung übernimmt
hinsichtlich der ihr zur Beförderung
oder Bestellung übergebenen Telegramme
keine wie immer geartete Verantwortung

h. ern. vorstand der
Landesregierung in bregenz =

Dienstliche Angaben

Telegramm

Aufgenommen von auf Lit. Nr.

am 7. 191 am Uhr M. Mit

durch: Z. U.

438
S WIEN 11+ 4602 78/76 20 12 =

Zur besprechung einer reihe wichtiger und aktueller fragen
ueber das zusammenarbeiten zwischen den landesregierungen
und der staatsregierung beehre ich mich euer hochwolgeboren
prinzen einzuladen, samstag den 23. d. m. in wien
an einer besprechung persoenlich teilnehmen zu wollen, da
30. 10. u. 1. verfalls in der staatskanzlei room 1+ herpengas
7 stattfinden wird. sollte euer hochwolgeboren das
erschienen unmoeglich sein, dan ersuche ich um entsendung
eines bevollmaechtigten vertreters = staatskanzler dr renner

D. S. 1916
1916
D. S. 1916 (Anlage 1916.)

Staatsrat Fink und Loser Wien Parlament

Bin von Notwendigkeit meines Erscheinens in Wien ganz überzeugt Punkt Hatte aber hier für morgen ganztägige Landesratssitzung anberaumt und telegraphische Ladung von Wien so spät erhalten, dass ich bis heute Vormittag zehn Uhr nicht mehr alles übergeben und in Ordnung bringen konnte Punkt Bei zweitägiger Reisezeit von Vorarlberg nach Wien sollte Ladung unbedingt früher erfolgen Punkt Dazu kam noch Nachricht von der Besetzung Innsbrucks durch die Italiener Punkt Blieb mir nichts anderes übrig als die Staatssekretäre Fink und Loser für mich zu bevollmächtigen an Zusammenkunft der Landeshauptleute teilzunehmen

Landespräsident Dr. Ender

Dr. Fink und Loser

21./11.1918, 12^h mitt.

Fiedelmann

Bregenz, am 29. November 1918.

A n
den Staatsrat
i n
W i e n .

Wir bitten alle Staatsämter nochmals aufmerksam zu machen, dass Vorarlberg nunmehr im Vorarlberger Landesrat seine eigene Landesregierung hat und dass alle Zuschriften, welche an die Statthaltereien, insbesondere auch an die Statthalterei für Tirol und Vorarlberg gerichtet werden, auch an den Vorarlberger Landesrat in Bregenz zu richten sind.

Die Referenten bei der Statthalterei in Innsbruck bearbeiten einstweilen bis zur Durchführung der Loslösung der Geschäfte weiterhin die auf Vorarlberg bezüglichen Geschäftsstücke. Doch werden dieselben an den Vorarlberger Landesrat gesendet und gehen von hier aus an die drei Bezirkshauptmannschaften im Lande die ebenfalls nur durch den Vorarlberger Landesrat in Bregenz mit den Referenten bei der Statthalterei in Innsbruck verkehren.

Verschiedene Staatsämter haben in letzter Zeit Anfragen bezüglich der Nationalität der Staatsangestellten im Sprengel der Vorarlberger Landesregierung gestellt. Da unsere Staatsangestellten mit jenen von Tirol derzeit in einem gemeinsamen Status sind, so haben wir mit der Statthalterei in Innsbruck die Vereinbarung getroffen, dass die diesbezüglichen Anfragen der Staatsämter für alle Staatsangestellten, auch für die in Vorarlberg ansässigen beantwortet.

Es unterbleibt daher seitens des Vorarlberger Landesrates die Erledigung dieser Anfrage und wir ersuchen die Staatsämter vom Inhalt dieser Zuschrift in Kenntnis zu setzen.

Ans an
k.k. Bezirkshauptmannschaften

— Bregenz
Feldkirch
Bludenz.

~~ausgehend von der Tatsache, dass
eröffnet der Mitteilung der
verordneter Landesrat in der
k.k. Bezirkshauptmannschaften
und somit für den Zweck
zu sein.~~

~~für den verordneter Landesrat
die verordneter Landesrat
eine für die für die
und folgende Entscheidung
gesetzt.~~

Der Landesrat für die
Kaufmannschaft und
k.k. Bezirkshauptmannschaften
gesetzt nach der
für den verordneter Landesrat:

Bregenz, 3. 11. 1918.



Walden

Konzept

Bregenz, am 3. November 1918.

An
die k.k. Bezirkshauptmannschaften
in
Bregenz, Feldkirch und Bludenz.

Die Vorarlberger Landesversammlung hat sich heute konstituiert und folgende Entschliessung gefasst:

”Die Vorarlberger Landesversammlung erklärt sich als die gesetzgebende Körperschaft für das Land Vorarlberg. Ihre Mitglieder wurden von den politischen Parteien entsendet und vertreten das Land an Stelle des früheren Landtages, bis eine aus Neuwahlen hervorgegangene Vertretung bestellt ist.

Die Vorarlberger Landesversammlung führt durch einen aus ihrer Mitte gewählten Landesrat die Verwaltung des Landes. Wie in anderen Kronländern wurde die Führung der politischen und autonomen Verwaltung in einer Hand vereinigt; damit hat sich das Land Vorarlberg jene Selbständigkeit gegeben, die es schon lange einmütig erstrebte. Vorarlberg bildet von nun an nicht mehr ein gemeinsames Verwaltungsgebiet mit Tirol, sondern erklärt sich auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes als eigenes, selbständiges Land im Rahmen des Deutsch-Oesterreichischen Staates. Der Landesrat tritt daher an die Stelle des bisherigen Landesausschusses und übernimmt überdies die Führung der bis jetzt der k.k. Statthalterei zugewiesenen Geschäfte.

Die Vorarlberger Landesverwaltung stellt sich als dringendste Aufgabe, das Volk Vorarlbergs in dieser Zeit schwerster wirtschaftlicher Not und raschester politischer Entwicklung in Ordnung und Ruhe in eine bessere Zeit des Friedens hinüberzuleiten. Sie will insbesondere alle Kräfte zusammenfassen, um die Ernährung unseres Volkes zu sichern.”

Der Landesrat hat sich ebenfalls konstituiert und beauftragt die k.k. Bezirkshauptmannschaften, ihre Geschäfte wie bisher weiterzuführen.

Für den Vorarlberger Landesrat:

Der Landespräsident:

Bregenz, am 3. November 1918.

An
das k. u. k. Militärkommando
in
I n n s b r u c k .

Heute wurde an das k. u. k. Militärkommando Innsbruck folgendes telegraphiert:

Vorarlberger Landesversammlung hat sich heute konstituiert und die Unabhängigkeit des Landes Vorarlberg vom Verwaltungsgebiete Tirols sowie die Selbständigkeit Vorarlbergs als Land im Staate Deutsch-Oesterreich erklärt. Die vollziehende Gewalt wurde einem Landesrate übertragen. Nähere Mitteilungen folgen schriftlich.

Ich ersuche hievon Kenntnis zu nehmen und lege die Verhandlungsschrift bei.

Der Landesrat ersucht, von den zurückkehrenden Militärpersonen nur diejenigen nach Vorarlberg abgehen zu lassen, welche in Vorarlberg heimatsberechtigt oder ansässig sind.

Für den Vorarlberger Landesrat:

der Landespräsident:

K. u. K. Militärkommando
Innsbruck

6/27

Feldzeugmeister von
Rathfeldbauer.

Entfesselt am 3/11. 1918

an den k.k. Statthalter:

— Innsbruck.

Leute werden aus der k.k. Postfiliale
folgender Belegungsart:

Die Kopie finden Raumzeit zu
Anfragen und Lage der Verord-
nungsstelle bei.
Der Bericht in Wien wird
kopiert, T

für den jeweiligen Landrat.

Bregenz, 3./11. 1918



Wachter

1918
4000

Bregenz, am 3. November 1918.

An
die k.k. Statthalterei
in
I n n s b r u c k .

Heute wurde an die k.k. Statthalterei folgendes telegraphiert:

”Vorarlberger Landesversammlung hat sich heute konstituiert und die Unabhängigkeit des Landes Vorarlberg vom Verwaltungsgebiete Tirols, sowie die Selbständigkeit Vorarlbergs als Land im Staate Deutsch-Oesterreich erklärt. Die vollziehende Gewalt wurde einem Landesrate übertragen. Nähere Mitteilungen folgen schriftlich.

Der Landespräsident Dr. Ender.”

Ich ersuche hievon Kenntnis zu nehmen und lege die Verhandlungsschrift bei.

Der Staatsrat in Wien wurde ersucht, der Staatsrat wolle die zuständige Stelle in Innsbruck beauftragen, die Agenden der k.k. Statthalterei Innsbruck, soweit sie sich auf Vorarlberg beziehen, dem Landesrate in Bregenz zu übergeben. Ferner wolle der Staatsrat unverzüglich anordnen, dass die k.k. Bezirkshauptmannschaften Bregenz, Feldkirch und Bludenz telegraphisch ermächtigt und beauftragt werden, sich dem Landesrate unterzuordnen.

Für den Vorarlberger Landesrat

Dr. Ludwig G. Juch.

R. K. ~~St~~ithattori

Trumbull.

[illegible]

der Landtagspräsident
H. E. Eweler

2. Enter

Aufgegeben von 2/22 1818

Landesregierung für Vorpommern,
Ministerei der Staats-
gewalt in ~~der~~ Vorpommern
durch das Land.

III 3L 1/1

I. 1

Die Bzgl. der Blutentz.

1. der Begrenz.

2. der Freibewehr.

rek.
✓

Auf Grund des Gesetzes 7. H. H. H., H. J. H. H.
H. geht auch der Vorpommern die Staatsgewalt
auf das Land über und werden die Funktionen
der Statthalterei nunmehr von der Landesre-
gierung übernommen.

Als ~~Land~~ weise die Bzgl. daher per, vom
1. September per die Statthalterei nicht mehr der Statthal-
terei, beginn dem Statthalterei - Praesidium in
Ansbach, sondern der Landesregierung, beginn
dem Praesidium der Landesregierung der Be-
zug vorzulegen.

1978 Für die Bearbeitung der Akten während

Wittmann

Wiem derselben in Bezug und auf allen
 Entscheidungen sowohl die A.R. als auch die
 hiesige Sachaufsicht anzubringen
 Sr. Landes^{Präsident}hauptmann:

Entgegengenommen
 Entgeglichen
 Abgefertigt

29. Nov.

29. 11. 18.

Stempelplan:

10 cm		
Landesregierung für Vorarlberg Eingelangt am Zl / Bgn	5 cm	1 mal
Präsident der Landesregierung für Vorarlberg Eingelangt am Zl / pro Bgn	5 cm	1 mal
Landesregierung für Vorarlberg Bezug, am Sr. Landes ^{Präsident} hauptmann:	3 cm	2 mal
Bezug, am Sr. Landes ^{Präsident} hauptmann:	2 cm	1 mal
8 cm		

7

Verordnung über Zinsfußstellen
zwischen Kntf. und Bezirks-
Schultheißenämtern via Landrat

Verordnung
des Rex. Kptm.

Telegramm - Abschrift

Bezirkshauptmann Bregenz

INNSBRUCK 11.11.1918 12 Uhr 40 nachm.

Infolge Konstituierung des Vorarlberger Landesrates ergeht Ermächtigung sich dieser Körperschaft unterzuordnen. Wegen Übergabe Geschäfte 2. Instanz an selbe folgt Verständigung.

Statthaltereil Zahl 5674/3 prs.

Zl. 718/Bh

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BREGENZ

Wird dem

VORARLBERGER LANDESRATE
BREGENZ

in Abdruck zur gefl. Kenntnisnahme mitgeteilt.

DER HOFRAT:



Von der Statthalterei in Innsbruck.

Zl. 5674/3
prs.

Innsbruck, am 11. November 1918

An
den Vorarlberger Landesrat
in
B r e g e n z .

Im Besitze des Schreibens vom 3. November 1918 Zl. 24, teile ich mit, dass die Bezirkshauptmannschaften Bregenz, Feldkirch und Bludenz beauftragt wurden, sich dem Vorarlberger Landesrate unterzuordnen.

Die Uebergabe der Geschäfte der pol. Verwaltung 2. Instanz an den Landesrat wird nach Einlangen der Weisungen des Staatsrates sofort erfolgen.

Von der Statthalterei:

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Hockels'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Bregenz, am 9. November 1918.

An
die Statthaltere
in

Innsbruck.

Ueber die Fortführung der Statthaltereigeschäfte bezüglich Vorarlberg hat der Vorarlberger Landesrat nach vorhergegangenen telefonischem Einvernehmen mit der Statthaltere innsbruck folgende Grundsätze aufgestellt:

1.) Bezüglich der Geldgebarung bleibt bis auf Weiteres alles im Alten. Es erfolgt die Anweisung aller Gelder, insbesondere auch der Gehälter bis auf Weiteres von Innsbruck aus.

2.) Der Vorarlberger Landesrat gibt den Bezirkshauptmannschaften in Vorarlberg die nötigen Anordnungen und Verfügungen. Sie sind ihm in jeder Beziehung unterstellt.

3.) Die der Statthaltere zustehenden Entscheidungen in Parteienangelegenheiten und die Entscheidungen über alle Rekurse besorgen die Beamten der Statthaltere in Innsbruck. Bis auf Weiteres findet in diesen Sachen ein direkter Verkehr zwischen Statthaltere und Bezirkshauptmannschaften statt.

4.) Der Vorarlberger Landesrat nimmt in Aussicht, möglichst bald beim Landesrate eine Abteilung zu schaffen, an welche von deren Errichtung an alle Stücke der Statthaltere und der Bezirkshauptmannschaften laufen werden, die also eine Zwischenstelle zwischen Statthaltere und Bezirkshauptmannschaften sein wird.

5.) Der spätere Ausbau dieser Abteilung wird die vollständige

*Zl. 147.**Erreichung der Befristung auf den 5. Dez. 1918. Der Landesrat.**9. 11. 18.**[Signature]*

ABSCHRIFT!

Staatsrat Wien

Wir halten dafür dass Staatssekretariate mit den Bezirkshauptmannschaften durch den Landesrat verkehren sollen und wenn Dringlichkeit direkten Verkehr mit Bezirkshauptmannschaften erfordert dem Landesrat durch Abschrift Kenntnis geben

Der Landespräsident

Aufgegeben am 7. November 1918 1/2 6 Uhr abends.

Literaturverzeichnis

- ADAMOVICH, Landesverfassungen und Landtagswahlordnungen² (1950)
 – Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts⁶ (1971)
- ALTENSTETTER, Der Föderalismus in Österreich (1969)
- ANDICS, 50 Jahre unseres Lebens. Österreichs Schicksal seit 1918 (1968)
- BINDSCHEDLER, Die Anerkennung im Völkerrecht, Arch VR 1962, 377 ff
- BRAUNEDER-LACHMAYER, Österreichische Verfassungsgeschichte (1976)
- ENDER, Vorarlbergs Schweizer-Anschluß-Bewegung von 1918 - 1924 (1952)
- ERICH, La naissance et la reconnaissance des Etats, Recueil des Cours de l'Academie de droit international de la Haye 1926 III, 431 ff
- ERMACORA, Der Föderalismus in Österreich, JÖR 1963, 221 ff
- ERMACORA (Hg), Quellen zum österreichischen Verfassungsrecht 1920, Mitteilungen des österr. Staatsarchivs, Ergänzungsband VIII (1967)
- Allgemeine Staatslehre (1970)
- Vorstellungen und Wirklichkeit im österreichischen Föderalismus 1848 - 1970, in: Föderalismus in Österreich (1970)
- Österreichische Verfassungslehre (1970)
- Österreichische Bundesverfassung und Hans Kelsen, FS Kelsen (1971) 22 ff
- Österreichischer Föderalismus (1976)
- ERMACORA - KLECATSKY - RINGHOFER, Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1955, ÖJZ 1957, 589 ff
- ESTERBAUER, Kriterien föderativer und konföderativer Systeme (1976)
- Grundzüge der Formen regionaler Gliederung in politischen Systemen, in: ESTERBAUER (Hg) Regionalismus (1979) 43 ff
- FEICHTENBERGER, Die Länderkonferenzen 1945 – Die Wiederherstellung der Republik Österreich, Wiener Diss. (1965)
- FISCHER, Das Ende einer Illusion (1973)
- FRÖHLER - OBERNDORFER - ZEHENTER, Rechtsprobleme grenzüberschreitender Planung (1977)
- GRANICHSTAETTEN - CZERVA, Die staatsrechtliche Stellung Tirols (1919)
- Tirol und die Revolution (1920)
- GRASS, F., Landesbewußtsein und Kulturpolitik Tirols in den letzten Jahrhunderten, FS GAMPER (1956) I, 7 ff
- GROISS - SCHANTL - WELAN, Betrachtungen zur Verfassungsgerichtsbarkeit (Slg 1973) ÖJZ 1976, 253 ff
- GRUBER, Zwischen Befreiung und Freiheit² (1953)
- HÄFELIN, Die Rechtspersönlichkeit des Staates, 1. Teil, Dogmengeschichtliche Darstellung (1959)
- HANNAK, Karl Renner und seine Zeit (1964)
- HERZOG, Bundes- und Landesstaatsgewalt im demokratischen Bundesstaat, DÖV 1962, 253 ff
- Allgemeine Staatslehre (1971)
- HINTZE, Staatenbildung und Verfassungsentwicklung, in: HINTZE, Staat und Verfassung² (1962) 34 ff
- HOUSTON, Karl Renner and Austria in 1945, Austrian History Yearbook I (1965) 122 ff
- HORNEFFER, Die Entstehung des Staates (1933)
- HUBER, Die Staatensuccession (1898)
- ILG, Die politische Wiederersterhebung Vorarlbergs am Kriegsende 1945, Montfort 1975, 465 ff
- JEDLICKA, Ende und Anfang Österreichs 1918/19 (1969)
- KAEMMERER, Entstehung und Untergang der Staaten, Diss. Giessen (1927)
- KAMMLER, Der Ursprung des Staates (1966)
- KELSEN, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich, 5 Teile (1919 - 1922)

- KELSEN, Die Stellung der Länder in der künftigen Verfassung Deutschösterreichs, ZÖR 1919, 98 ff
- Österreichisches Staatsrecht (1923)
 - Die Bundesexekution, FS Fleiner (1927) 127 ff
 - Reine Rechtslehre² (1963)
- KOJA, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer (1967)
- Der Bundesstaat als Rechtsbegriff, in: Theorie und Praxis des Bundesstaates (1974) 61 ff
- KOLB, Die staatsrechtliche Bedeutung des Jahres 1918 für Vorarlberg, Montfort 1968, 621 ff
- KRÜGER, Allgemeine Staatslehre² (1966)
- KUNZ, Die Anerkennung von Staaten und Regierungen im Völkerrecht (1928)
- KÜCHENHOFF - KÜCHENHOFF, Allgemeine Staatslehre⁷ (1971)
- MACKOWITZ (Hg), Kampf um Tirol (1945)
- MERKL, Die Vorarlberger Frage im Lichte des Selbstbestimmungsrechtes, SchwJZ 1920/21, 133 ff
- NAWIASKY, Der Bundesstaat als Rechtsbegriff (1920)
- ÖHLINGER, Bundesstaat und Reine Rechtslehre, ZfRV 1975, 2 ff
- Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität (1976)
- PERNTHALER, Der österreichische Bundesstaat im Spannungsfeld von Föderalismus und formalem Rechtspositivismus, ÖZÖR 1969, 361 ff
- Raumordnung und Verfassung, Bd I (1975)
 - Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (1977)
- PERNTHALER - ESTERBAUER, Die Entstehung des österreichischen Bundesstaates als geschichtlicher Vorgang und staatsrechtliches Problem, Montfort 1973, 127 ff
- PFEIFER, Die Ostmark (1941)
- SANDER, Das Faktum der Revolution und die Kontinuität der Rechtsordnung, ZÖR 1919, 157 ff
- SCHADELBAUER, Innsbrucker Stadtchronik, in: Jahrbuch und Einwohnerverzeichnis der Landeshauptstadt Innsbruck 1947, 45
- SCHÄRF, Österreichs Erneuerung 1945 - 1955⁷ (1960)
- SCHMIDT, Das Verhältnis von Bund und Ländern im demokratischen Bundesstaat, AÖR 1962, 253 ff
- SCHMITT, Verfassungslehre (1928, Neudruck 1954)
- SCHOBER, Tiroler Anschlussfrage und Südtirolproblem im Lichte der Deutschen Diplomatie, in: Innsbrucker Historische Studien, 1. Bd (1978) 129 ff
- SEIPEL, Der Kampf um die österreichische Verfassung (1930)
- SINOWATZ, Das Werden eines österreichischen Bundeslandes, in: Vierzig Jahre Burgenland, Festschrift aus Anlaß der vor vierzig Jahren erfolgten Heimkehr des Burgenlandes zu Österreich (o. J.) 24 ff
- SPANNER, Die Alliierte Viermächtekontrolle über Österreich, in: Untersuchungen zur Lösung der deutschen Frage (1952)
- STAUDINGER, Die Ereignisse in den Ländern Deutschösterreichs im Herbst 1918, in: JEDLICKA, Ende und Anfang Österreichs 1918/19 (1969) 62 ff
- STOLZ, Geschichte des Landes Tirol (1955, Neudruck 1973)
- USTERI, Theorie des Bundesstaates (1954)
- Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat (1977)
- VEITER, Die neuere Entwicklung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, FS F.A. v. d. HEYDTE (1977) 675 ff
- VERDROSS - VEROSTA - ZEMANEK, Völkerrecht⁵ (1964)
- VERDROSS, Entstehung von Neustaaten, WV¹ I (1924) 283 f
- WALTER F., Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1500 - 1955 (1972)
- WALTER R., Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1972)
- WALTER R. - MAYER, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts² (1978)
- WERNER, Das Wiedererstehen Österreichs als Rechtsproblem, JBl 1946, 85 ff u. 105 ff
- Vorläufige Verfassung oder Bundesverfassung, ÖJZ 1946, 277 ff

WERNER - KLECATSKY, Das österreichische Bundesverfassungsrecht (1961)

WITZIG, Die Vorarlberger Frage (1974)

ZUDERELL, Die Anschlußbewegung Vorarlbergs an die Schweiz 1918 - 1921, Diss. Innsbruck
(1946)

ZÜRCHER, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und der Vorarlberg, SchwJZ 1920/21, 311 ff

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976.
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976.
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976.
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977.
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977.
- Bd. 6 **Fried Esterbauer, Guy Heraud, Peter Pernthaler**, Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977.
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Die abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978.
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978.
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978.
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978.
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978.
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979.
- Bd. 13 **Peter Pernthaler, Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979.
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979.

